

# **Bericht zur Evaluation des Unterstützungsfonds im Rahmen des Künstler-Sozialversicherungsfonds**

Wien, im Mai 2018

## Impressum

EDUCULT – Denken und Handeln im Kulturbereich

Q21 (im MuseumsQuartier Wien)

Museumsplatz 1/e-1.6

1070 Wien

[www.educult.at](http://www.educult.at)

### Projektteam

Dr. Aron Weigl

PD Dr. Michael Wimmer

Veronika Ehm, M.A.

### Auftraggeber

Künstler-Sozialversicherungsfonds

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Einführende Zusammenfassung</b> .....	<b>6</b>
2.1	Hinweis zum wissenschaftlichen Vorgehen .....	6
2.2	Ergebnisübersicht .....	7
2.3	Empfehlungen zu den Richtlinien .....	11
2.4	Empfehlungen an weitere Akteur*innen .....	17
<b>3</b>	<b>Evaluationsdesign</b> .....	<b>19</b>
3.1	Ziele der Untersuchung .....	19
3.2	Methodisches Vorgehen .....	20
3.3	Interviewpartner*innen .....	21
3.4	Umfrageteilnehmer*innen .....	22
<b>4</b>	<b>Analyseergebnisse</b> .....	<b>29</b>
4.1	Rahmenbedingungen .....	29
4.2	Erwartungen an die Richtlinien .....	33
4.3	Kommunikation .....	37
4.4	Nutzung .....	40
4.5	Antragstellung .....	43
4.6	Beratung .....	50
4.7	Beirat .....	53
4.8	Entscheidungsfindung .....	57
4.9	Verhältnis zu anderen Unterstützungsinstrumenten .....	63
<b>5</b>	<b>Kontextualisierung</b> .....	<b>70</b>
<b>6</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>74</b>
6.1	Abkürzungsverzeichnis .....	74
6.2	Abbildungsverzeichnis .....	74
6.3	Quellenverzeichnis .....	75
6.4	Richtlinien für die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beihilfen aus dem Unterstützungsfonds gemäß § 25b K-SVFG .....	76
6.5	Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbstständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler- Sozialversicherungsfondsgesetz – K-SVFG) § 25a-d .....	83
<b>7</b>	<b>Unser Profil</b> .....	<b>86</b>
7.1	Das EDUCULT-Forschungsteam .....	87
7.2	Referenzen – eine Auswahl unserer Forschungsprojekte .....	88
7.3	Eigene Richtlinien .....	91

# 1 Vorwort

Der Unterstützungsfonds im Rahmen des Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) gibt Künstler\*innen in bestimmten Notfallsituationen die Möglichkeit, nicht rückzahlbare Beihilfen zu beantragen. Das kann vor allem im Falle eines Einkommensausfalles wegen schwerer oder langandauernder Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse, zum Kostenersatz für dringende Anschaffungen oder Reparaturen aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses, zur Deckung erhöhter Aufwendungen bei Erkrankungen oder für medizinisch notwendige Aufenthalte in Kur-, Genesungs- oder Erholungsheimen geschehen. So legt es das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG) fest. Der KSVF hat als ausführende Einrichtung die Aufgabe, das Verfahren umzusetzen, in dem diese Beihilfen gewährt werden. Wie das im Detail geschehen soll, geben wiederum die „Richtlinien für die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beihilfen aus dem Unterstützungsfonds gemäß § 25b K-SVFG“ vor.

EDUCULT wurde vom KSVF zur Evaluation dieser Richtlinien beauftragt. Die Umsetzung der Evaluation fand zwischen Oktober 2017 und März 2018 statt. Dabei stand das Forschungsteam im Austausch mit Mitarbeiter\*innen des auftraggebenden KSVF, mit Antragsteller\*innen und Beirat\*innen sowie mit Vertreter\*innen von Künstler\*innenvertretungen. Die unterschiedlichen Perspektiven zu erfassen und zu analysieren war ein Ziel der Untersuchung. In einer österreichweiten Umfrage, an der über 1.000 Künstler\*innen teilnahmen, in Einzelgesprächen und in einem runden Tisch geschah eine Annäherung an das Thema – von juristischer, künstlerischer und forschender Seite. Dafür danken wir allen Beteiligten, insbesondere den Antragsteller\*innen, die bereit waren, Ihre persönlichen Schicksale mit uns zu teilen. Dank geht aber auch an die mit dem Unterstützungsfonds befassten Mitarbeiter\*innen des KSVF, die sich auf den Prozess und den Diskurs eingelassen haben, sowie an jene Interessenvertretungen und Verwertungsgesellschaften, die zur Beteiligung an der Umfrage aufgerufen und dadurch die hohe Teilnehmer\*innenzahl ermöglicht haben.

In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Vorstellungen der verschiedenen Akteur\*innen darüber, was der Unterstützungsfonds könne bzw. können sollte, voneinander abweichen. Der vorliegende Bericht geht auf diese Erwartungen und Haltungen ebenso ein wie auf bestehende Rahmenbedingungen. Er fragt danach, wie die Richtlinien ausgerichtet sind, wie sie ausgelegt und umgesetzt werden. Er will ein Bild davon zeichnen, wie der Unterstützungsfonds kommuniziert und genutzt wird, welche Herausforderungen sich bei der Antragstellung ergeben und wie die Beratung dazu einzuschätzen ist. Der Beirat als besonderes Gremium zur Entscheidungsfindung wird sowohl strukturell als auch in Bezug auf die in dessen Rahmen ablaufenden Prozesse analysiert.

Die gesetzliche Grundlage stand dabei nicht zur Debatte, Untersuchungsgegenstand der Evaluation waren die Richtlinien und die damit verbundene Umsetzung. Dennoch wurden die Evaluator\*innen immer wieder damit konfrontiert, dass die prekäre soziale Lage der Künstler\*innen finanzielle Notsituationen generiert, die nicht per se vom Unterstützungsfonds abgedeckt werden. Solange nur ein

Viertel der selbstständigen Künstler\*innen arbeitslosenversichert ist, können für diese aus wirtschaftlich schwierigen Situationen schnell finanzielle Notlagen entstehen. Auf Basis des K-SVFG kann aber in solchen Fällen, wenn nicht zusätzlich ein unvorhersehbares oder außergewöhnliches Ereignis hinzukommt, keine Hilfe geleistet werden.

Die Tätigkeiten von Künstler\*innen, die sich oft Marktgesetzen und der Wirtschaftlichkeit verschließen, erfüllen eine besondere Funktion innerhalb unserer Gesellschaften und sind auf ihre Art und Weise einzigartig. Dabei geht es nicht nur um eine fragende oder kritische Haltung gegenüber den zeitgenössischen Entwicklungen von Mensch und Gesellschaft. Vielmehr kann künstlerisches Tun zum Modell sinnproduzierender Tätigkeitsformen in einer zukünftigen Post-Arbeitsgesellschaft werden, in der sich Menschen aufgrund von Automatisierung, Robotisierung und Digitalisierung nicht mehr vornehmlich über einkommensorientierte Arbeit definieren.

Bevor keine grundlegende Reformierung des Sozialsystems, die das berücksichtigt, stattgefunden hat, kommt deshalb dem Unterstützungsfonds für Künstler\*innen eine besondere Relevanz zu. Der Bericht möchte mit der Analyse der mit den Richtlinien verknüpften Strukturen und Prozesse und den daraus resultierenden Empfehlungen einen Beitrag dazu leisten, die Funktionsfähigkeit des Unterstützungsfonds weiter zu optimieren. Dazu gehört letztlich, den Bekanntheitsgrad des Instrumentes zu erhöhen, damit alle Künstler\*innen, die eine gewährbare Beihilfe benötigen, diese auch erhalten können. Das bleibt Aufgabe aller beteiligten Akteur\*innen.

In diesem Sinne wünschen wir allen Leser\*innen des Berichtes eine anregende Lektüre und denen, die in ihrer Arbeit mit dem Unterstützungsfonds in Kontakt kommen, neue Einsichten und Erkenntnisse.

Mit herzlichen Grüßen,

Dr. Aron Weigl

## 2 Einführende Zusammenfassung

Insgesamt kann der Unterstützungsfonds als ein für Künstler\*innen in Notfällen wichtiges soziales Unterstützungsinstrument bezeichnet werden. Die Auswirkungen auf die Künstler\*innen, die bereits eine Beihilfe erhalten haben, sind bedeutsam für die einzelnen Personen und haben die finanziellen Belastungen verringert. Das Nutzungspotenzial liegt allerdings höher als die tatsächliche Beanspruchung, wie aus der Umfrage hervorgeht; noch mehr könnten vom Unterstützungsfonds profitieren, wenn sie um dessen Existenz wüssten. Durch Anpassungen im Laufe der ersten drei Jahre seit 2015 durch den KSVF gelang es, einzelne Prozesse zu optimieren und ein gut funktionierendes Instrument aufzubauen.

Die Darstellung und Erläuterungen auf der Website des KSVF sind übersichtlich und der Thematik entsprechend relativ leicht verständlich. Die Beratung von potenziellen Antragsteller\*innen durch den KSVF ist größtenteils hilfreich und es wird ausreichend Zeit dafür aufgewendet. Die Antragstellung selbst schreckt Künstler\*innen teilweise ab und wird als zu kompliziert eingeschätzt. Es existieren diverse Hürden für Antragsteller\*innen, die hauptsächlich mit der Notlage selbst einhergehen. Der Beirat wird als geeignetes Instrument zur Entscheidungsfindung begriffen, wenngleich insbesondere die Rolle des von Interessenvertretungen entsandten Mitglieds und dessen Rotation sowohl positiv als auch negativ gesehen wird. Bei der Entscheidungsfindung ergeben sich immer wieder Diskussionspunkte, wenn es um die Einordnung der Notsituation geht, denn die in Gesetz und Richtlinien festgelegten unterstützungswürdigen Notsituationen werden von verschiedenen Akteur\*innen unterschiedlich interpretiert. Letztlich kam es bisher aber immer zu einer klaren Einigung. Die Abstimmung mit anderen Notfallfonds, insbesondere bzgl. der Beratung von potenziellen Antragsteller\*innen, ist zu wenig ausgebaut.

### 2.1 Hinweis zum wissenschaftlichen Vorgehen

Evaluationen von Programmen, Richtlinien und Projekten im Kulturbereich müssen die besonderen Charakteristika von Prozessen in der Kunst und der künstlerischen Arbeit berücksichtigen. Gerade im Falle des Unterstützungsfonds handelt es sich um ein auf Einzelfälle bezogenes Instrument, dessen Analyse genau diesem Umstand Rechnung tragen muss. Aus diesem Grund wurde ein Mix aus quantitativen und qualitativen Erhebungsmethoden gewählt. Neben Daten aus der Befragung von 1.058 Künstler\*innen in Österreich finden Erkenntnisse aus leitfadengestützten Experten\*inneninterviews mit sechs Antragsteller\*innen, sieben Beirat\*innen und drei KSVF-Mitarbeiter\*innen sowie einer Fokusgruppe mit Künstlerinteressenvertreter\*innen und KSVF-Mitarbeiter\*innen Eingang in die Evaluation. Erkenntnisse zu Prozessen innerhalb des Beirates und bei Antragstellungen waren aufgrund des sensiblen Themas nur durch Einzelgespräche zu gewinnen.

Durch die gemischte Erhebungsmethodik können sowohl allgemeine Tendenzen als auch verschiedene Perspektiven offengelegt und damit die Vorteile von beiden methodischen Ansätzen integriert

werden. Dabei dienen einerseits die qualitativen Expert\*inneninterviews zur Prüfung der durch die Befragung von Künstler\*innen entstandenen Evidenz und erlauben die Detailbetrachtung von Kategorien. Andererseits können Analyseergebnisse von Gesprächen mittels der Umfrage auf Relevanz überprüft werden. In diesem Sinne finden Einzelaussagen Eingang in den Abschlussbericht, um Tendenzen, die auch in anderen Gesprächen und/oder der Umfrage deutlich wurden, zu illustrieren und um die für die Weiterentwicklung des Unterstützungsfonds relevanten Perspektiven aufzuzeigen.

Die Umsetzung der Evaluation fand unter Beachtung der von der Gesellschaft für Evaluation formulierten Richtlinien statt<sup>1</sup>.

## 2.2 Ergebnisübersicht

### Rahmenbedingungen und Erwartungen

Das K-SVFG stellt seit 2015 die rechtliche Basis zur Vergabe von Beihilfen an Künstler\*innen dar. Die Richtlinien sind im Sinne des K-SVFG formuliert und regeln den Gegenstand der Beihilfen, die förderbaren Kosten, persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen, das Ausmaß und die Art der Beihilfen, das Verfahren zur Gewährung der Beihilfen sowie Vertragsmodalitäten. Damit erfüllen die Richtlinien die Vorgaben des Gesetzes (vgl. K-SVFG §25b).

Für die Umsetzung der Richtlinien ist der KSVF zuständig. Derzeit sind zwei Sachbearbeiter\*innen, die Geschäftsführerin und das Sekretariat (für Administration) mit Aufgaben im Rahmen des Unterstützungsfonds betraut. Positiv ist die Beteiligung einer zweiten Person für die Beratung und die Bearbeitung der Anträge zu bewerten, nachdem in der Anfangszeit nur ein Sachbearbeiter zuständig war. Der Arbeitsaufwand ist aktuell herausfordernd, aber zu bewältigen. Grundsätzlich ist es das Bestreben des KSVF, die Prozesse im Rahmen der Antragstellung möglichst zu vereinfachen, was in den ersten Jahren teilweise gelang. Auch die Antragsteller\*innen äußern vor allem die Erwartung eines unkomplizierten Verfahrens. Die Zahl der Rückstellungen, also Fälle, in denen der Beirat weitere Dokumente zur Entscheidungsfindung verlangt, hat sich in den ersten drei Jahren um knapp 50 Prozent verringert.

Die maximale Vergabesumme von 500.000 Euro pro Jahr ist gesetzlich festgelegt (vgl. K-SVFG §25c Abs.3) und wurde bislang nicht erreicht. Das wird zwar laut Geschäftsbericht 2017 (vgl. KSVF 2018a: 15), aber nicht laut Gesetz als Ziel definiert. Ein Anstieg der Gesamtbeihilfesumme ist dennoch seit Beginn des Unterstützungsfonds zu verzeichnen (2015: 95.000 Euro; 2016: 146.000 Euro; 2017: 173.000 Euro). Vonseiten der Künstler\*inneninteressenvertretungen wird zum Teil die Erwartung an den Unterstützungsfonds gerichtet, großzügiger in der Vergabe zu sein, solange diese Maximalsumme nicht erreicht ist.

---

1 DeGEval (2016): Standards für Evaluation. URL: <https://www.degeval.org/degeval-standards-alt/kurzfassung/> [aufgerufen am 18.05.2018].

Die Richtlinien begrenzen die Höhe der Einzelbeihilfen auf 5.000 Euro und die Dauer von wiederkehrenden Leistungen auf zwölf Monate (vgl. KSVF 2015: 2). Das wird laut Umfrage von der Mehrheit der Antragsteller\*innen als für die jeweilige Notsituation angemessen empfunden. Ausnahmen sind möglich, was zwar sehr selten, aber dennoch genutzt wird. Im Falle chronischer Erkrankungen kann auch vor dem Ablauf der zwölf Monate ein erneutes Ansuchen gestellt werden. In anderen Fällen ist es nicht möglich, für denselben Sachverhalt ein zweites Unterstützung zu erhalten.

Unterschiedliche Erwartungen werden vor allem dann an den Unterstützungsfonds gerichtet, wenn es um die Beurteilung der Notfallsituation geht. Künstler\*innen suchen teilweise auch wegen schwierigen wirtschaftlichen Lagen an, ohne dass explizit die im Gesetz beschriebene Notsituation vorliegt. Deshalb kommt es auch zu negativen Entscheidungen bzgl. einer gewissen Anzahl an Ansuchen. Bei formgerechter Antragstellung konnten bislang rund 70 Prozent der Einreichenden unterstützt werden.

## Kommunikation und Nutzung

Wichtigste Informationsplattform im Rahmen des Unterstützungsfonds ist die Website des KSVF. Dort sowie anhand eines Leitfadens wird erläutert, in welchen Situationen der Unterstützungsfonds Hilfe leisten kann und was zur Antragstellung notwendig ist. Um überhaupt diese Informationen erreichen zu können, müssen potenzielle Antragsteller\*innen von der Existenz des Unterstützungsfonds erfahren. Die Bekanntmachung des Unterstützungsfonds geschah im Rahmen der Gesetzesnovelle durch Informationsveranstaltungen in den Bundesländern und seither bei anderen Gelegenheiten und im Austausch mit den Interessenvertretungen. Diese wiederum beraten Künstler\*innen in Notsituationen, wenn diese sich an die Vertretung wenden, und weisen in diesem Zusammenhang auf den Unterstützungsfonds hin. Das wird allerdings nicht von allen Interessenvertretungen gleichermaßen betrieben und auch der Grad der Information über die Beihilfenvergabe differiert.

Die Umfrage zeigt, dass knapp zwei Drittel der befragten Künstler\*innen noch nicht vom Unterstützungsfonds wussten. Diejenigen, die bereits vom Unterstützungsfonds erfahren hatten, bekamen die Information am häufigsten von einer Interessenvertretung (etwas mehr als die Hälfte) und vom KSVF (40%). Sowohl vonseiten des KSVF als auch der Interessenvertretungen bräuchte es dennoch mehr Engagement in Sachen Öffentlichkeitsarbeit, um den Bekanntheitsgrad zu steigern. Eine entsprechende Strategie gibt es bislang nicht.

Seit 2015 bis zum März 2018 wurden 235 Anträge auf eine Notfallbeihilfe beim KSVF gestellt. In der Befragung äußerten sich 42 Prozent der 1.058 Künstler\*innen dahingehend, mindestens einmal in einer finanziellen Notsituation gewesen zu sein. Somit ergibt sich ein Nutzungspotenzial, dass die aktuelle Nutzung weit übersteigt. Vor allem Unkenntnis ist Grund für Nichtbeantragungen. Grundsätzlich können sich fast alle befragten Künstler\*innen vorstellen, im Falle einer entsprechenden Notsituation um Beihilfe anzusuchen.



## Antragstellung und Beratung

Wenn die Künstler\*innen vom Unterstützungsfonds wissen und in eine Notsituation geraten, heißt das nicht automatisch, dass auch ein Antrag gestellt wird. Verschiedene Hemmschwellen, die eine Antragstellung verhindern können, lassen sich bestimmen. Eine Schamgrenze, private und wirtschaftliche Verhältnisse offenzulegen und damit zu zeigen, „es nicht geschafft zu haben“, ist ein Grund. Eine andere Hemmschwelle entsteht für Künstler\*innen, die Angst haben, dass die Notsituation öffentlich werden und es dadurch zu einer Rufschädigung kommen könnte.<sup>2</sup> Zuletzt erschweren gewisse Notsituationen die Antragstellung hinsichtlich Motivation und Energie, die benötigten Unterlagen und Erläuterungen zusammenzustellen. Das bestätigen die Analyseergebnisse sowohl der Einzelinterviews als auch der Umfrage.

Eine gute Beratungssituation kann dabei unterstützen, dass Antragstellungen positiv verlaufen. Dabei gilt es unter anderem, falsche Kenntnisse zu revidieren, die zum Teil bestehen. Die Beratung durch den KSVF wird von einer großen Mehrheit als positiv wahrgenommen. Etwas mehr als die Hälfte der befragten Künstler\*innen halten die Zeitspanne zwischen Antragstellung und Entscheidungsmitteilung sowie die Transparenz und Verständlichkeit der Antragschritte für angemessen und jeweils ein weiteres Drittel für eher angemessen. Mehr als ein Viertel verneint, dass die notwendigen Dokumente leicht zu beschaffen und einzureichen gewesen seien. Die Antragsunterlagen zu bearbeiten, stellt eine von Künstler\*innen und Interessenvertretungen oft genannte Hürde dar. Das Antragsformular wurde vom KSVF im Jahr 2017 überarbeitet und vereinfacht, um zumindest diesen Teil der Antragstellung niedrigschwelliger zu gestalten. Kleinere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen noch.

Bei schweren Erkrankungen kann die Antragstellung im Prinzip nur mit der Hilfe einer weiteren Person gelingen. Das sind meistens entweder Verwandte, Freund\*innen oder Kolleg\*innen der Antragsteller\*innen. Härtefälle könnten stärker in Form von Erleichterungen bzgl. der Nachweispflicht (v.a. im Nachhinein) berücksichtigt werden, um diese Abhängigkeit etwas abzumildern. Die Sachbearbeiter\*innen versuchen zumindest in der Beratung je nach Notsituation sensibel auf die Antragsteller\*innen einzugehen. Interessenvertretungen beraten ebenfalls Mitglieder, allerdings von Verband zu Verband unterschiedlich intensiv. Zum Teil geschieht das mit sehr viel zeitlichem Aufwand. Die personellen Ressourcen werden aber als zu knapp beschrieben, um diese Art von Beratung umfassend anbieten zu können.

## Beirat und Entscheidungsfindung

Der Beirat, der eine Empfehlung zu den einzelnen Anträgen ausspricht, besteht aus vier Personen, davon eine von der Geschäftsführung des KSVF, eine vom BKA, eine vom Kulturrat und rotierend eine von einer Interessenvertretung entsandte Person. Der einmonatige Rhythmus der Beiratssitzungen

---

<sup>2</sup> Beirat\*innen und KSVF-Mitarbeiter\*innen würden sich allerdings strafbar machen, wenn sie Informationen weitergeben würden, da sie aufgrund von Verschwiegenheitserklärungen zu Stillschweigen verpflichtet sind.

wurde nach den ersten Erfahrungen 2015 eingeführt und kann als wichtige Verbesserung bezeichnet werden. So wird schneller über Fälle entschieden und Beihilfen können zügiger ausbezahlt werden.

Die Konstellation kann grundsätzlich als sinnvoll beschrieben werden. Verbesserungswürdig ist der Umgang mit der bzw. dem von einer Interessenvertretung entsandten Beirat\*in. Nicht alle der 38 beteiligten Vertretungen nutzen die Möglichkeit zur Mitgestaltung gleichermaßen engagiert. Die Liste der Interessenvertretungen entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und müsste überarbeitet werden.<sup>3</sup> Zugleich ergibt sich in Form der Beirat\*innen aus dem künstlerischen Feld eine weitere Hemmschwelle für Antragsteller\*innen, da Fälle nicht anonymisiert verhandelt werden. So besteht immer die Möglichkeit, dass ein\*e Kolleg\*in oder eine anderweitig in Arbeitskontexten nahestehenden Person von der Notsituation erfährt. Das wird von Antragsteller\*innen als kritisch beschrieben. Eine Änderung des Rotationsprinzips wird als mögliche Lösung diskutiert.

Zur Entscheidungsfindung im Beirat tragen vor allem die von KSVF-Sachbearbeiter\*innen vorbereiteten Unterlagen bei. Diese Unterstützung wird von Beirat\*innen als sehr wertvoll und die Fallbeschreibungen als plausibel beschrieben. Die hohe Bedeutung dieser Dokumente für die letztliche Entscheidung ist den Beteiligten bewusst. Die Diskussionen über die Fälle werden von allen Befragten als offen und intensiv beschrieben. Der bereits von den KSVF-Sachbearbeiter\*innen erarbeitete Vorschlag wird erst nach der Diskussion des Beirates eingebracht und je nach vorheriger Diskussion angenommen oder nicht.

Der kritische Punkt bei der Entscheidungsfindung ist die Frage nach der Definition eines unvorhergesehenen oder außergewöhnlichen Ereignisses, das laut §25a K-SVFG in bestimmten Situationen Bedingung für eine Unterstützung ist. Wie viele finanzielle Rücklagen ein\*e Antragsteller\*in maximal haben darf, um unterstützungswürdig zu sein, ist ebenfalls nicht klar definiert, sodass je nach Situation entschieden werden kann. Dieser Interpretationsspielraum bietet einerseits Möglichkeiten einer positiveren Deutung, aber auch Unklarheit und damit Potenzial für ungleiche Behandlung. Als Ausweg daraus wird von einigen Beirat\*innen die Erstellung einer Liste mit Fällen vorgeschlagen, die in jedem Fall unterstützungswürdig sind. Von anderen wird dieser Gedanke aber als zu pauschalisierend und den Einzelfall außer Acht lassend und damit insgesamt als nachteilig empfunden.

Wenn es darum geht, die Künstler\*inneneigenschaft festzustellen, entstehen bislang keine kontroversen Diskussionen. Diesbezügliche Entscheidungsprozesse werden als unkompliziert beschrieben. Das Rotationsprinzip der von Interessenvertretungen entsandten Beirat\*innen führt allerdings zu der Situation, dass nicht immer ein\*e Beirat\*in mit spartenspezifischer Expertise in der Sitzung vertreten ist.

Die Empfehlungen des Beirates werden bislang immer vom KSVF als Entscheidung übernommen. Die Antragsteller\*innen erfahren per E-Mail vom Ergebnis. Erläuterungen sind nicht Teil dieser Mitteilung.

---

<sup>3</sup> Die Richtlinien beziehen sich an dieser Stelle auf §1 der Künstlerinnen/Künstlerkommissionsverordnung (2008), der angepasst werden müsste, damit auch die Richtlinien hier eine Änderung erfahren könnten.

Telefonische Nachfragen werden bearbeitet. Im Falle von Absagen wird die fehlende Begründung teilweise als Mangel beschrieben.

## Verhältnis zu anderen Unterstützungsinstrumenten

Die Richtlinien sehen vor, dass besonders jene Situationen berücksichtigungswürdig sind, für die keine andere oder ausreichend andere Möglichkeit der Unterstützung besteht (vgl. KSVF 2015: 1). Problematisch ist hierbei, dass die meisten Künstler\*innen keine ausreichende Kenntnis von Unterstützungsinstrumenten in Notsituationen besitzen, wie die Umfrage gezeigt hat (71% der Befragten). Erstanlaufstellen sind vor allem die Krankenversicherungen, das AMS oder das Sozialamt. Obwohl der KSVF mit der SVA in einem kommunikativen Austausch steht, werden nicht alle potenziellen Fälle weitervermittelt, wie die Antworten der Befragten auf die Frage, wie sie vom Unterstützungsfonds erfahren haben, zeigen.

Grundsätzlich stellt aber weder die Formulierung in den Richtlinien noch die Parallelexistenz verschiedener Unterstützungsinstrumente ein Problem für die Vergabe der Beihilfen dar. Bei Betrachtung der anderen Notfallfonds oder Unterstützungsinstrumente wird deutlich, dass allgemein Ähnlichkeiten zum Unterstützungsfonds bestehen, im Detail treten allerdings Unterschiede im Vergleich zu Unterstützungsmöglichkeiten einiger Interessenvertretungen und Verwertungsgesellschaften wie auch sozialer Einrichtungen des öffentlichen Sektors zutage. In einigen Fällen wären Unterstützungen durch mehrere Instrumente denkbar, wobei dann wiederum Begrenzungen in Anzahl und/oder Höhe der Beantragungen differieren.

Die Notfallfonds von SVA und GKK ähneln am ehesten dem KSVF-Unterstützungsfonds, sehen aber im Detail andere Rahmenbedingungen vor und berücksichtigen weder die Deckung des Lebensunterhaltes bei Einkommensausfall wegen Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse noch den Ersatz von Kosten für dringende Anschaffungen oder Reparaturen aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses. Die sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen der Verwertungsgesellschaften bieten ebenfalls Notfallbeihilfen an, sind aber den Mitgliedern vorbehalten. Auch einige Interessenvertretungen können Mitglieder in Notlagen unkompliziert finanziell unterstützen, sind aber in ihren Ressourcen begrenzt. Nur der Unterstützungsfonds des KSVF stellt ein allen Künstler\*innen gleichermaßen zur Verfügung stehendes Instrument dar.

## 2.3 Empfehlungen zu den Richtlinien

Die an dieser Stelle angeführten Empfehlungen beruhen auf der Detailanalyse von Ausrichtung, Auslegung und Umsetzung der Richtlinien für die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beihilfen aus dem Unterstützungsfonds. Sie sollen zur Weiterentwicklung des Unterstützungsinstrumentes anregen. Dabei sind sie als Diskussionsgrundlage zu verstehen, die natürlich auf ihre juristische Umsetzbarkeit zu

überprüfen wären. Im besten Fall ergeben sich daraus neue Optionen zur Optimierung der Richtlinien. Letztlich muss die Praxis darüber entscheiden, ob eine Anpassung sinnvoll ist oder nicht: „Man kann immer in kleinen Details etwas ändern, aber ob das die große Ersparnis und Erleichterung ist, ist schwer abzuschätzen.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in) Grundsätzlich wäre das **Kriterium der Verhältnismäßigkeit** anzulegen.

In den ersten Jahren der Existenz des Unterstützungsfonds wurden bereits auf Basis der praktischen Erfahrungen Adaptionen vorgenommen. Das zeugt von einer grundsätzlichen Offenheit gegenüber Veränderung und dem Wunsch, ein möglichst gut funktionierendes Instrument zu schaffen. Darüber hinaus wird eine regelmäßige Evaluation als sinnvoll erachtet:

„Der Fonds müsste von sich aus ein Instrument einer Evaluierung haben, die nicht nur irgendwann einmal passiert, sondern unter größtmöglicher Einbeziehung der Betroffenen. Man müsste einen Evaluierungsrhythmus haben, dass man sich spätestens alle zwei Jahre das Funktionieren, die Weiterentwicklung, den Zusatzbedarf ansieht.“ (Interessenvertreter\*in)

In jedem Fall wären vom KSVF weiterhin **Statistiken** zu führen, die auch Details von Antragstellungen dokumentieren, z. B. was beantragte und tatsächlich ausgezahlte Beihilfen betrifft. Im besten Fall sind grundlegende Daten im Geschäftsbericht einsehbar.

## Ausrichtung

Die tatsächliche Änderung der Richtlinien erscheint auf Basis der Evaluationsergebnisse in einigen Punkten überlegenswert. Darüberhinausgehende Anpassungen würden eine gesetzliche Änderung voraussetzen.

Eine Option ist die **Ausweitung der rückwirkenden Anwendung** auf zumindest ein Jahr. Nach außergewöhnlichen bzw. unvorhergesehenen Ereignissen versuchen Betroffene oft die finanziell herausfordernde Situation aus eigener Kraft zu überwinden. Gelingt dies nicht, sind die Folgen auch noch nach einem Jahr zu spüren und dafür aufgenommene Kredite können nicht zurückgezahlt werden o. Ä. Diese Haltung wird in den aktuellen Richtlinien nicht gefördert, wenn das entsprechende Ereignis bzw. der Moment, ab dem die Lebenshaltungskosten nicht mehr gedeckt werden konnten, nur maximal sechs Monate zurückliegen darf.

Die Möglichkeit des **Entfalls einer nachträglichen Mittelverwendungsprüfung** auf Fälle im Rahmen §25a.3 K-SVFG in besonderen Härtefällen wäre zu prüfen. Das trifft insbesondere dann zu, wenn Beihilfenempfänger\*innen aufgrund schwerer Krankheit kaum in der Lage dazu sind, komplizierte Belegnachweise selbstständig zu erbringen. Die dadurch entstehende Abhängigkeit von einer helfenden Person aus dem Umfeld wäre zu vermeiden (das betrifft neben der Nachweiserbringung auch die Antragstellung). Es wäre zu klären, ob dieses Vorgehen mit den Vorgaben von interner Revision und Rechnungshof konform gehen kann.

Bei Zweiteinreichungen im Falle von chronischen bzw. schweren Erkrankungen sollten nur **Nachweise über veränderte Umstände** notwendig sein. Darauf wäre dann auch in der Beratung von Zweitantragsteller\*innen zu achten.

Die **Höhe der Einzelbeihilfe** von 5.000 Euro ist angemessen. Eine Überschreitung muss bei Bedarf grundsätzlich möglich bleiben und in diesen Fällen unkompliziert umgesetzt werden.

## Auslegung

Grundsätzlich muss der Fall eines unvorhersehbaren oder außergewöhnlichen Ereignisses eingetreten sein, um eine Unterstützung zu gewähren. Das gilt sowohl für Ausgaben zur Deckung des Lebensunterhaltes als auch für notwendige Reparaturen oder Anschaffungen.

Wenn **Geräte repariert oder angeschafft** werden müssen, hilft der Unterstützungsfonds in Fällen eines außergewöhnlichen Ereignisses. Liegt dieses vor, darf es keine Rolle spielen, wie alt ein Gerät war. Wenn das außergewöhnliche Ereignis das Kaputtgehen des Gerätes selbst ist, wäre, wie das bisher geschah, weiterhin ein Vorgehen wichtig, das sich in der Einschätzung nicht an steuerrechtlichen Abschreibungsfristen, sondern an der gewöhnlichen Nutzungsdauer orientiert. Beispielsweise kann ein Personal-Computer oder Laptop durchaus zehn Jahre gut funktionieren – auch entgegen den Angaben des Herstellers. Das in diesen Notfällen anzulegende Hauptkriterium sollte vor allem die nachteilige Einnahmen-Ausgabensituation der jeweiligen antragstellenden Person sein. Dabei ist durchaus relevant, ob die Existenz bzw. Nicht-Existenz des Gerätes einen positiven bzw. negativen Einfluss auf die Notsituation der antragstellenden Person hat.

Ein immer wieder diskutierter Vorschlag ist die **Erstellung einer Positivliste**, die bestimmte Fälle als grundsätzlich unterstützungswürdig definiert. Solange diese Liste nicht ausschließt, sondern Grauzonen belichtet und sichere Unterstützungsfälle markiert, kann sie als hilfreich eingeschätzt werden. Dennoch gilt zu beachten, dass jeder Fall, der in den Beirat gelangt, einzigartig ist. Die Entscheidung immer entlang der speziellen Situation auszurichten, erscheint unumgänglich. Ob sich ein solches Instrument als praktikabel erweist, wäre z. B. anhand der 2018 eingeführten Positivliste der VdFS im Rahmen des Unterstützungsinstrumentes der SKE zu beobachten und sobald ausreichend Erfahrungen vorliegen mit der VdFS zu besprechen.

Eine **anonymisierte Dokumentation bisheriger Fälle** wäre wünschenswert, nicht nur zu analytischen Zwecken, sondern auch als Sammlung von Präzedenzfällen, auf die man sich mittlerweile in größerem Umfang berufen kann. Das geschieht bereits, allerdings vor allem in der Erinnerung der festen Beiratsmitglieder. Am Beispiel der eigentlich fixen Beiratsstelle des BKA, die bereits einmal gewechselt werden musste, wird ersichtlich, dass keine Person für immer im Beirat beteiligt sein wird. Eine Kontinuität ist wünschenswert, kann aber nicht garantiert werden. Insofern wäre eine anonymisierte Sammlung

aller bisherigen Fälle ideal, um Erfahrungswissen nicht zu verlieren und zukünftigen Beiratsmitgliedern zugänglich zu machen.

Wenn sich ein\*e Künstler\*in in einer langfristig schlechten wirtschaftlichen Lage befindet, ist das laut K-SVFG noch kein Notfall. Wenn dann aber ein zusätzliches Ereignis hinzukommt, darf die grundsätzlich schlechte finanzielle Lage kein Grund für eine Ablehnung im Beirat sein. Der ökonomische Erfolg einer Person ist kein Kriterium – im positiven wie im negativen Sinne. Auf **Wertfreiheit in beide Richtungen** wäre zu achten.

Der Unterstützungsfonds hat nicht über rechtliche Ansprüche und allgemeingültige Sachverhalte zu entscheiden, sondern über **Notfälle von Einzelpersonen**. Deshalb gilt es, immer auch die subjektive Sicht miteinzubeziehen. Zur Überbrückung einer plötzlich eingetretenen Einkommenschwäche, die eben nicht auf langjähriger wirtschaftlich schlechter Lage beruht, wäre also auch darüber nachzudenken, Unvorhersehbarkeit dementsprechend zu definieren, wenn eine zumindest relativ gesicherte Regelmäßigkeit (wie jahrelange Förderungen) auf einmal ausbleibt. Damit wäre es für die antragstellende Person möglich, sich um andere Einnahmen bemühen zu können und damit im Sinne der Unterstützung der künstlerischen Tätigkeit das Kunstschaffen leichter fortzuführen.

Genauso legen die Richtlinien nicht fest, wie die **Schwere einer Krankheit** nachgewiesen werden soll, lediglich, dass es geschehen muss. Insofern sollten z. B. ärztliche Atteste genügen, die eine schwere Krankheit bezeugen, ohne dabei auf Details der Krankheit eingehen zu müssen. Soweit die Richtlinien die Wahrung der Privatsphäre zulassen, muss dies auch gewährleistet werden. Eine Offenlegung nach einem positiven Antragsverfahren kann dagegen notwendig werden, wenn die Übernahme von Therapie- oder Medikamentenkosten geschieht.

Es sollte zwischen einer **Einnahmenprognose** bzw. der Einschätzung über die zukünftige finanzielle Situation und bereits gesicherten zukünftigen Einnahmen unterschieden werden. Wenn also bereits Wissen über zukünftige Einnahmen vorhanden ist, soll dies vonseiten der Antragsteller\*innen bekanntgegeben werden, um die Höhe der Unterstützung festlegen zu können. Prognosen über ungesicherte Einnahmen zu verlangen, wäre dagegen nicht hilfreich, da die Unterstützungshöhe im Nachhinein nicht erhöht werden kann, wenn sich erhoffte, aber ungesicherte Einnahmen nicht ergeben sollten.

## Umsetzung

Die Aufgaben des KSVF erstrecken sich auch auf die Außenkommunikation des Unterstützungsfonds. Hier gilt es vor allem **Mythen zu dekonstruieren**. Das kann neben der bereits sinnvollen Informationsbereitstellung auf der Website vor allem durch den Austausch mit anderen Erstkontaktstellen (v. a. Interessenvertretungen und SVA) gelingen, der noch intensiviert werden könnte. Gegebenenfalls wäre

eine Marketingberatung einzuholen, wie in Zusammenarbeit mit den anderen Akteur\*innen die Außenkommunikation verbessert werden kann.

In diesem Sinne wäre die **Zusammenarbeit mit anderen Erstkontaktstellen** zu suchen. Gerade bei den Sozialversicherungen reicht es nicht aus, wenn die leitenden Personen darüber informiert sind. Jede\*r Mitarbeiter\*in müsste vom Unterstützungsfonds wissen und Künstler\*innen, die in einer Notsituation sind und keine andere Hilfe in Anspruch nehmen können, an den KSVF weiterverweisen. Das liegt auch in der Verantwortung der Sozialversicherungsstellen selbst. Der KSVF kann zumindest Interessenvertretungen und SVA bitten, über den Unterstützungsfonds zu informieren. Ein Brief an Interessenvertretungen, der den Unterstützungsfonds im Sinne des KSVF vorstellt und z. B. anhand von Zahlen zu positiven und negativen Entscheidungen zeigt, dass durchaus Chancen bestehen eine Notfallbeihilfe zu erhalten, könnte von diesen an Mitglieder weitergeleitet werden. Damit nicht mehrmalige Antragstellungen bei verschiedenen Stellen notwendig sind, wäre eine Kooperation mit SVA und GKK wünschenswert, wenngleich unwahrscheinlich ist, dass dies ohne Weiteres machbar wäre.

Im **Antragsformular** könnte deutlicher gemacht werden, dass unter „Personen, für deren Unterhalt Sie zu sorgen haben“ auch Kinder über 18 Jahre oder pflegebedürftige Menschen fallen können. Daneben ist nicht klar, ob mit dem durchschnittlichen „Einkommen der Ehepartnerin/des Ehepartners bzw. der Lebenspartnerin/des Lebenspartners iSd Eingetragenen Partnerschaft-Gesetzes pro Monat“ das Brutto- oder das Nettoeinkommen gemeint ist (vgl. KSVF 2018b: 2). Um eine unnötige Aufschlüsselung der Einnahmen zu vermeiden, wäre klarzustellen, dass es nur um die Gesamteinnahmen pro Monat geht. Lediglich die Herkunft aus künstlerischer oder nicht-künstlerischer Tätigkeit muss deutlich werden. Eine entsprechende Auswahlmöglichkeit oder Spalte wäre bei einer solchen Lösung sinnvoll. Je eindeutiger das Antragsformular gemacht werden kann, desto weniger sind Nachfragen oder falsche Angaben zu erwarten. Außerdem wäre ein digital ausfüllbares Formular hilfreich. Wenn zudem als Kann-Option eine Unterzeichnung online mittels Bürgerkarte oder Handysignatur möglich wäre, würde das den Vorgang für den einen oder die andere weiter vereinfachen. Früher oder später wird eine dementsprechende Umstellung ohnehin notwendig sein.

Während die Zeitspanne zwischen Antragstellung und Entscheidungsbekanntgabe meistens als angemessen wahrgenommen wird, stellt die Zeit davor eine Herausforderung für die beantragenden Künstler\*innen dar. Die **Zeit von der Erstberatung bis zur Einreichung** zu verringern wäre wünschenswert. Das kann wiederum nur durch möglichst einfach beizubringende Unterlagen und durch die gute Zusammenarbeit von Sachbearbeiter\*innen und Antragsteller\*innen gelingen. Insofern liegt hier die Verantwortung auf beiden Seiten.

Die **Rolle der Berater\*innen** wäre auch weiterhin kritisch zu reflektieren. Sie sind eine wichtige Schnittstelle zwischen Antragsteller\*innen und Beirat und bestimmen den Erfolg oder Nicht-Erfolg einer Antragstellung maßgeblich mit – auch ohne Stimmrecht im Beirat. Das bestätigen sowohl Beirat\*innen als auch Antragsteller\*innen. Die Beratung kann zum Großteil als sehr gut bezeichnet werden. Die

Möglichkeit einer unbewussten Beeinflussung anderer Akteur\*innen ist allerdings immer gegeben. Selbstreflexion und Vieraugenprinzip sind deshalb wichtige Maßnahmen, die unbedingt beibehalten werden müssen.

Im Rahmen der Vergabe von Notfallbeihilfen kommen die Berater\*innen relativ häufig mit psychisch beeinträchtigten Personen in Kontakt. Über **psychologische Weiterbildungen** wäre nachzudenken, um mit solchen Antragsteller\*innen adäquat umgehen zu können, wo das nicht ohnehin schon passiert. Eine unbewusste Demotivation der Antragsteller\*innen ist zu vermeiden, da der Enthusiasmus, überhaupt zu beantragen, allgemein eher gering ausfällt. Denkbar wäre auch, ein\*e Sozialarbeiter\*in oder ein\*e Psycholog\*in einzubinden, die im Antragsprozess (und darauf beschränkt) unterstützen könnten.

In Beratungssituationen könnten Sachbearbeiter\*innen, wo das nicht ohnehin schon geschieht, die **Selbstermächtigung** der sich meldenden Personen befördern. Das heißt, dass je nach Notwendigkeit Hinweise auf weitere relevante Stellen, die möglicherweise helfen können, wie die Arbeiterkammer im Falle der Unselbstständigkeit, Schuldnerberatung, psychische Beratung, Rechtsschutz etc., gegeben werden sollten. Ein sensibles Vorgehen, wie das auch bereits geschieht, ist dabei wichtig.

Bei negativen Bescheiden könnte eine **Liste mit weiteren Stellen**, z. B. wie in Kapitel 4.9 angeführt, mitgesandt werden, um den abgelehnten Antragsteller\*innen Hinweise zu liefern, wo noch Unterstützung beantragt oder Beratung in Anspruch genommen werden könnte.

Falls nicht über die Künstler\*inneneigenschaft beurteilt werden muss, da dies bereits im Rahmen einer KSVF-Bezuschussung oder Ruhendmeldung geschehen ist, wäre es denkbar, den Fall für den Beirat zu **anonymisieren**. So können einerseits die Hürden einer Antragstellung gesenkt und andererseits mögliche Konsequenzen aufgrund von Bekanntheit ausgeschlossen werden. Dieses Vorgehen bedeutet einen zusätzlichen Aufwand für die Sachbearbeiter\*innen dar. Hier wäre nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Anonymisierung unbürokratisch gelingen kann. Um ein einmaliges Schwärzen aller sensiblen Daten wird aber – ob es digital oder analog geschieht – noch kein Weg vorbeiführen. Dieser Vorgang ließe sich nur bei vollständig digitalen Einreichungen (z. B. per Bürgerkarte oder Handysignatur) und entsprechend gestalteten Antragsformularen ohne Zusatzaufwand durchführen.

Ein einführendes **Dokument für Beirat\*innen** der Interessenvertretungen, das im Vorfeld ausführlich über die Aufgaben im Beirat informiert, ist empfehlenswert. Es würde neben den Richtlinien, den Informationen zu den jeweils aktuellen Fällen und dem Chart auch den Beirat und dessen Vorgehensweise beschreiben.

Den in den Richtlinien aufgelisteten Interessenvertretungen wäre freizustellen, eine Funktionsperiode lang auf die **Beteiligung im Beirat** zu verzichten. So kann eher sichergestellt werden, dass sich die Vertretungen bzw. entsandte Beiratsmitglieder am Verfahren beteiligen, die den Unterstützungsfonds als relevant betrachten.



## 2.4 Empfehlungen an weitere Akteur\*innen

Ein Instrument, wie es der Unterstützungsfonds ist, kann nur funktionieren, wenn verschiedene Akteursgruppen kooperativ zusammen agieren. Damit ergeben sich aus den Erkenntnissen der Untersuchung auch Empfehlungen für Künstler\*innenvertretungen und Antragsteller\*innen. Diese sind im Folgenden angeführt und als Anregung zur Auseinandersetzung mit der Thematik des Unterstützungsfonds zu verstehen.

### Interessenvertretungen

Die Verantwortung über den Bekanntheitsgrad des Unterstützungsfonds obliegt nicht alleine dem KSVF. Die Interessenvertretungen sollten ihre **Mitglieder regelmäßig informieren**, dass ein solches Instrument existiert. Einige Interessenvertretungen haben Informationen auf ihren Websites, die allerdings nicht immer leicht zugänglich sind.

Dabei wäre darauf zu achten, exakt zu kommunizieren, in welchen Fällen der Unterstützungsfonds helfen kann, um so zur **Dekonstruktion von Mythen** beizutragen. Unter Künstler\*innen, die vom Unterstützungsfonds wissen, herrscht z. B. ein diffuses Gefühl, dass es sehr schwierig sei, Notfallhilfe aus dem Unterstützungsfonds zu erhalten. Hier wäre deutlich zu machen, dass es auf den Einzelfall ankommt und in bestimmten Fällen wie bei Erkrankung oder Unfall und gleichzeitigem Einkommensausfall ein Beihilfenzuspruch relativ gesichert ist. Genauso scheint der Glaube weit verbreitet zu sein, dass man grundsätzlich nur einmal beim Unterstützungsfonds beantragen kann. Dass dies nur für denselben Sachverhalt und nicht bei chronischen Erkrankungen gilt, wäre ebenfalls klarer herauszustellen.

Interessenvertretungen wissen oft selbst nicht über Details Bescheid. Auf die Frage, ob man mehrmals einreichen könne, antwortete z. B. ein\*e Interessenvertreter\*in mit „Das glaube ich nicht“. Deshalb ist ein reger **Austausch mit dem KSVF** sinnvoll.

Die **Beratung** von Mitgliedern hinsichtlich des Unterstützungsfonds ist sehr zu begrüßen. Einige Interessenvertretungen tun dies. Dabei wäre darauf zu achten, dass dies möglichst aus einem neutralen Standpunkt heraus geschieht. Es ist weder sinnvoll von vorneherein eine Unterstützung als sehr unwahrscheinlich darzustellen noch zu wenig über die unterstützungsfähigen Situationen zu informieren. Beratung kostet allerdings Zeit und dafür müssen die Interessenvertretungen ausreichend finanziert sein.

Bei der **Ernennung von Beiratsmitgliedern** ist es wichtig, Personen auszuwählen, die bereits Beiratserfahrung haben und denen die Sache der Notfallunterstützung ein Anliegen ist. Durch die nur sporadische Beteiligung an den Sitzungen bleibt wenig Zeit für Eingewöhnung für die jeweilige Person. Die Frist zur Ernennung eines Mitglieds wäre einzuhalten. Die entsandten Beirat\*innen sollten sich über

die vom KSVF zugesandten Informationen vorab über den Unterstützungsfonds und die zu verhandelnden Fälle gut informieren.

Des Weiteren ist sicherzustellen, dass die ernannte Person den **Beiratstermin** wahrnimmt. Im Falle, dass dies nicht möglich ist, wäre rechtzeitig eine Vertretung zu bestimmen. Ein fehlendes Beiratsmitglied führt bei einem Beirat von vier Personen dazu, dass die ursprünglich angedachte Parität von entsandten Beirat\*innen (KSVF und BKA, Kulturrat und weitere Interessenvertretung) nicht mehr besteht.

Interessenvertretungen, die in den Richtlinien vorgesehen sind, ein Beiratsmitglied zu entsenden, sollten dies auch wahrnehmen. Im Falle, dass kein Interesse an der **Beteiligung am Beirat** des Unterstützungsfonds besteht, wäre im Sinne der Solidarität für die Dauer einer Funktionsperiode darauf zu verzichten. So haben Vertretungen, die sich im Unterstützungsfonds engagieren möchten, häufiger die Chance ein Beiratsmitglied zu entsenden.

### Antragsteller\*innen

Vor der Antragstellung wäre sich über die Möglichkeiten und Grenzen des Unterstützungsfonds zu **informieren**, um festzustellen, ob die eigene Situation unterstützungsfähig ist. Bei Unklarheit ist ein Anruf beim KSVF sinnvoll.

Im Falle einer Beantragung wäre darauf zu achten, möglichst nur die **Unterlagen** einzureichen, die auch tatsächlich notwendig sind. Vonseiten des KSVF wird berichtet, dass es immer wieder vorkommt, dass Dokumente beigebracht werden, die eigentlich gar nicht nötig seien. Um sich selbst und den Sachbearbeiter\*innen unnötigen Aufwand zu ersparen, ist es sinnvoll, sich auch diesbezüglich vorab zu informieren und im Falle von Zweifeln, Beratung einzuholen.

Zum Schutz der eigenen **Privatsphäre**, ist es wichtig, nur die wirklich benötigten Angaben zu machen. Zum Beispiel sind keine detaillierten Bankauszüge verlangt. Die Darstellung des monatlichen Kontostandes genügt. Einzelne Kontobewegungen müssen nicht eingereicht werden. Im Antragsformular genügen monatliche Angaben zu den Einnahmen der letzten sechs Monate. Auch hier ist die Angabe einzelner Rechnungstellungen nicht notwendig. Es muss lediglich deutlich werden, welche Summe durch künstlerische Tätigkeiten eingenommen wurde und welche durch andere Tätigkeiten.

Um als antragstellende\*r Künstler\*in die Chance auf eine Unterstützung zu erhöhen, wäre es hilfreich, mit den Sachbearbeiter\*innen des KSVF auf einer Ebene **zusammenzuarbeiten**. Dabei ist es wichtig, zu erkennen, dass es sich beim Unterstützungsfonds nicht um eine Kunstförderung handelt, die nur einer begrenzten Anzahl von Personen zur Verfügung steht und dadurch ggf. Konkurrenzsituationen erzeugt. Bislang wurde das Jahresbudget des Unterstützungsfonds nicht ausgeschöpft und damit kann jeder Person eine Notfallbeihilfe gewährt werden, solange die Situation der im Gesetz beschriebenen entspricht und die zur Feststellung notwendigen Unterlagen eingereicht werden.

## 3 Evaluationsdesign

### 3.1 Ziele der Untersuchung

Die Evaluation der Richtlinien für die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beihilfen aus dem Unterstützungsfonds wurde vom Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) in Auftrag gegeben und sollte sich explizit auf die Richtlinien beziehen. Das zugrundeliegende Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG) ist nicht Teil der Evaluation, da Änderungen nur durch den Gesetzgeber vorgenommen werden können. Änderungen der Richtlinien bedürfen der Genehmigung durch das Bundeskanzleramt. Für die Erstellung und damit auch etwaige Anpassungen ist die Geschäftsführung des KSVF zuständig. Insofern wird Wert auf die Analyse der Bereiche gelegt, in denen es zu Ausrichtung, Auslegung und Umsetzung der Richtlinien kommt.

Darüber hinaus geht die Evaluation auf Fragen bzgl. Erwartungen, Kommunikation und Nutzung des Unterstützungsfonds ein. Informationslage und Beratungssituation sind ebenso Teil der Untersuchung wie Fragen nach anderen Instrumenten, die ebenfalls Unterstützungsmöglichkeiten für Künstler\*innen bieten.

Ziel der Evaluation ist es, den Stand der Zielerreichung zu analysieren und Erfahrungs- und Expertenwissen zu generieren, um Antworten auf folgende Fragestellungen zu erhalten:

- Innerhalb welcher Rahmenbedingungen besteht der Unterstützungsfonds? Was kann er leisten?
- Welche Erwartungen werden von verschiedenen Akteur\*innen mit dem Unterstützungsfonds verknüpft?
- Wie gelingt die Bekanntmachung des Unterstützungsfonds? Wird jede Person erreicht, die Unterstützung benötigt und bezugsberechtigt ist?
- Wie wird der Unterstützungsfonds genutzt?
- Welche Prozesse finden bei der Antragstellung statt? Wie werden diese wahrgenommen?
- Wie verläuft die Beratung? Welche Herausforderungen ergeben sich dabei?
- Welche Konsequenzen hat die Beiratsstruktur? Wie werden Entscheidungen getroffen?
- Welche Erfolge und intendierten bzw. nicht-intendierten Effekte ergeben sich?

Der Bericht legt anhand der erhobenen Daten und deren Analyse dar,

- wie der Unterstützungsfonds sein Potential bestmöglich entfalten kann,
- ob Optimierungsbedarf bei Interpretation und Umsetzung der Richtlinien besteht,
- welche Optionen zur Weiterentwicklung denkbar sind.

## 3.2 Methodisches Vorgehen

Zur Strukturierung der Detailfragen der Evaluation wurden vier Qualitätsbereiche unterschieden:

- **Zielorientierung:** Hierzu gehören Fragen nach den expliziten und impliziten Zielen der Richtlinien, nach beteiligten Interessen, Erwartungen und Motiven.
- **Strukturqualität:** Damit ist im Wesentlichen die Qualität der Rahmenbedingungen gemeint, also etwa die organisatorische Struktur, die Finanzierung, angelegte Kriterien, personelle Ausstattung, Kommunikationsstrukturen usw.
- **Prozessqualität:** Die Prozessqualität bezieht sich auf die Umsetzungsebene. Fragen nach Rollen und Aufgaben, Beratungs- und Unterstützungsangeboten, Abstimmung mit externen Akteur\*innen, Entscheidungsfindungsprozessen etc. stehen hier im Mittelpunkt. Im Rahmen der vorliegenden Evaluation wurde auf diesen Bereich ein besonderer Schwerpunkt gelegt.
- **Ergebnisqualität:** Dieser Qualitätsbereich bezieht sich auf die Frage des Gelingens. Hier werden Erfolge und Effekte insbesondere auf Ebene der Nutzung analysiert. Die Möglichkeit zur Generierung von Synergieeffekten wird untersucht.

Die Forschung richtete sich nach den Grundsätzen des „Grounded Theorizing“<sup>4</sup>, sah also eine enge Verzahnung von Datenerhebung, Analyse und Theoriebildung vor. Quantitative und qualitative Erhebungsverfahren konnten so in der Analyse flexibel verbunden werden.

Um in allen Bereichen aussagekräftige Daten generieren zu können, wurde eine Verknüpfung von quantitativen und qualitativen Erhebungsmethoden gewählt. Die Evaluation umfasste deshalb sowohl eine online durchgeführte Umfrage unter Künstler\*innen in Österreich als auch halboffene, leitfadengestützte Expert\*inneninterviews mit verschiedenen beteiligten Akteur\*innen. Zudem fand zu Ende des Evaluationszeitraumes ein Runder Tisch statt, in dessen Rahmen bestimmte Fragestellungen diskursiv verhandelt werden konnten. Der Fokus wurde, wie ersichtlich wird, auf dialogisch-diskursive Methoden gelegt, um dem Thema Rechnung zu tragen, bei dem es im Letzten immer um Einzelfälle geht und keine Vereinheitlichung möglich ist.

Die über die Umfrage erhobenen Daten wurden statistisch und mithilfe eines unterstützenden Programmes (SPSS) ausgewertet. Die Triangulation der verschiedenen qualitativen Daten geschah mittels qualitativer Inhaltsanalyse nach Gläser/Laudel<sup>5</sup>.

---

4 Clarke, Adele (2012): Situationsanalyse. Grounded Theory nach dem Postmodern Turn. Wiesbaden, S. 76.

5 Gläser, Jochen/Laudel, Grit (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. Als Instrument rekonstruierender Untersuchungen, 4. Auflage. Wiesbaden.

### 3.3 Interviewpartner\*innen

Die Gesprächspartner\*innen wurden aus den hauptsächlich an Prozessen des Unterstützungsfonds beteiligten Akteur\*innengruppen ausgewählt:

- Antragsteller\*innen: sechs Beteiligte (davon je drei mit positiven bzw. negativen Entscheidungen),
- Beirat\*innen: sieben Beteiligte (von denen sechs Personen von Künstlerinteressenvertreter\*innen entsandt sind)
- KSVF-Mitarbeiter\*innen: drei Beteiligte (von denen eine Person, die Geschäftsführerin des KSVF, auch im Beirat vertreten ist).

Um die Privatsphäre von Antragsteller\*innen nicht zu gefährden, wurden Interessenvertretungen gebeten, unter Künstler\*innen, die bereits im Unterstützungsfonds beantragt hatten, zu erfragen, ob Interesse an einem Einzelinterview bestünde. Daneben meldeten sich einige Künstler\*innen im Anschluss an die Umfrage und waren bereit, ihre Erfahrungen zu teilen. Der Austausch fand je nach Wunsch der Befragten persönlich, telefonisch und/oder schriftlich statt.

Alle am Unterstützungsfonds beteiligten Mitarbeiter\*innen des KSVF und alle festen Beiratsmitglieder – neben der KSVF-Geschäftsführerin, eine Vertreterin des Kulturrates Österreich und eine Entsandte des Bundeskanzleramtes (BKA) – standen als Interviewpartner\*innen zur Verfügung.

Da nicht mit allen 38 Interessenvertretungen, die das vierte Beiratsmitglied stellen, ein Interview geführt werden konnte, wurden auf Basis eines vom Evaluationsteam entwickelten Auswahlschemas fünf ausgewählt. Bewusst wurden dabei nicht nur im Kulturrat vertretene Interessenvertretungen integriert, da diese über das feste Beiratsmitglied bereits Berücksichtigung fanden. Als Auswahlkriterien kamen zur Geltung:

- Entsendung eines Beiratsmitglieds (notwendige Bedingung)
- Spartenvielfalt unter den fünf Interessenvertretungen (Hauptkategorie)
- hohe Mitgliederanzahl
- interne Spartenvielfalt
- keine Doppelvertretung (Ausschluss bzgl. Einzelverbänden und deren Dachverbänden)

Am Runden Tisch nahmen zudem fünf Interessenvertreter\*innen und zwei KSVF-Mitarbeiter\*innen teil. Die fünf Gesprächspartner\*innen der Interessenvertretungen wurden bewusst komplementär zu den bisherigen Interviewpartner\*innen ausgewählt, sodass möglichst viele verschiedene Interessenvertretungen Teil der Erhebungen waren. Insgesamt waren folgende Interessenvertretungen beteiligt:

- Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden
- design austria

- Gewerkschaft der Gemeindebediensteten Kunst, Medien, Sport, freie Berufe – Sektion Bühnengehörige
- Grazer Autorinnen Autorenversammlung
- IG Architektur
- IG Autorinnen Autoren
- IG Bildende Kunst
- IG Freie Theaterarbeit
- Musik-Komponisten-Autorengilde

Da die Evaluation einen sensiblen Gegenstand zum Thema hat, werden im Bericht alle Personen anonymisiert. Bei Doppelfunktionen wird die Nennung der Funktion entsprechend der Ausrichtung der Aussage gewählt, um eine Anonymisierung zu gewährleisten. Die Geschäftsführerin des KSVF wird deshalb je nach Aussage als Beirat\*in oder als KSVF-Mitarbeiter\*in geführt. Beiratsmitglieder aus Interessenvertretungen können sowohl als Beirat\*in als auch als Interessenvertreter\*in bezeichnet werden.

### 3.4 Umfrageteilnehmer\*innen

An der Umfrage unter den Künstler\*innen in Österreich, an der von 16. November 2017 bis 21. Dezember 2017 eine Beteiligung möglich war, haben insgesamt 1.191 Personen teilgenommen. Die hohe Beteiligung war dank der Unterstützung durch eine Vielzahl von Interessenvertretungen und Verwertungsgesellschaften möglich, die die Umfrage unter ihren Mitgliedern und über ihre Verteiler bekannt gemacht haben. Daneben bat der KSVF die bisherigen Antragsteller\*innen um eine Beteiligung.

Die Antworten der 65 Teilnehmer\*innen, die in der ersten Frage angaben, nicht als Künstler\*innen zu arbeiten, wurden von der weiteren Auswertung ausgeschlossen, da sich die Befragung an potenzielle oder tatsächliche Antragsteller\*innen im Unterstützungsfonds richtete. Personen, die für eine\*n nahestehende\*n Künstler\*in ausfüllen wollten, konnten das in deren bzw. dessen Namen tun. Die Angabe, ob man als Künstler\*in tätig ist oder nicht, beruht auf einer Selbsteinschätzung, die möglicherweise nicht ident wäre mit Entscheidungen des Beirates über die Künstler\*inneneigenschaft.

Da nur die Angaben jener Teilnehmer\*innen zur Auswertung herangezogen wurden, die zumindest zwei Drittel der Fragen beantwortet haben, wurden weitere Fälle ausgeschlossen. In die Analyse gingen somit letztlich 1.058 Fragebögen ein (N=1058).

Da die Grundgesamtheit aller Künstler\*innen in Österreich schwer zu definieren ist (vgl. Schelepa et al. 2008: 8f.), lässt sich auch nur schwer sagen, wie groß der Anteil an allen Künstler\*innen ist, der an der Umfrage teilgenommen hat. Ähnlich der Studie von 2008 steht die Selbsteinschätzung der Befragten im Vordergrund. Vermehrt haben jene teilgenommen, die Mitglied in einer Interessenvertretung oder Verwertungsgesellschaft sind oder den KSVF grundsätzlich schon kannten. Um die Relevanz der Umfrage zu sichern, wird deshalb die Schätzung von 2008 herangezogen. Die Autor\*innen der Studie

gehen von einer Gruppengröße von 18.200 Künstler\*innen aus (ebd.: 11). Damit hätten ca. sechs Prozent aller Künstler\*innen teilgenommen. Eine Repräsentation im statistischen Sinne ist schwer nachzuweisen, da keine ausreichenden Kenntnisse über die Grundgesamtheit existieren. Allerdings bestätigen die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung die Daten von 2008 in Bezug auf verschiedene Kategorien der Gruppenstruktur. Insofern kann von einer hohen Relevanz der Ergebnisse ausgegangen werden.

Außerdem sind für die Analyse jene Künstler\*innen von speziellem Interesse, die zum Zeitpunkt der Umfrage (November 2017) bereits beim KSVF um eine Notfallbeihilfe angesucht haben. Hier erreicht die Umfrage eine Teilnahmequote von 92 zu 182, also von rund 50 Prozent.

Auch wenn diese Evaluation nicht den Anspruch einer Studie zur sozialen Lage der Künstler\*innen im Allgemeinen hat, wurden zur Einschätzung der Untersuchungsgruppe bzw. der Relevanz der anderen Umfrageergebnisse allgemeine Daten erhoben. Zudem wird bei Ergebnissen bzgl. Einkommen, Beschäftigungsstatus und Versicherungssituation deutlich, in welchen sozialen Rahmen der Unterstützungsfonds einzuordnen ist.

## Hauptwohnsitz

Da ein Hauptwohnsitz in Österreich Bedingung für eine Beihilfe durch den Unterstützungsfonds ist, wurde nach der Lage gefragt und wie lange dieser ggf. in Österreich besteht. Fast alle Teilnehmer\*innen (95%) hatten zum Zeitpunkt der Befragung ihren Hauptwohnsitz seit mehr als einem Jahr in Österreich. Insgesamt rund 1% gab an, seit weniger als einem Jahr und mehr als einem halben Jahr bzw. weniger als einem halben Jahr in Österreich den Hauptwohnsitz angemeldet zu haben. Knapp drei Prozent hatten keinen Hauptwohnsitz in Österreich. Ein Prozent der Befragten machte keine Angabe zum Wohnsitz.

Eine weitere Frage wollte genauer wissen, in welchen Bundesländern, die Hauptwohnsitze in Österreich bestehen. Hierbei wird deutlich, dass die meisten der befragten Künstler\*innen (59%) ihren Hauptwohnsitz in Wien haben. Aus Vorarlberg nahm niemand an der Umfrage teil oder wollte dies nicht bekannt geben.

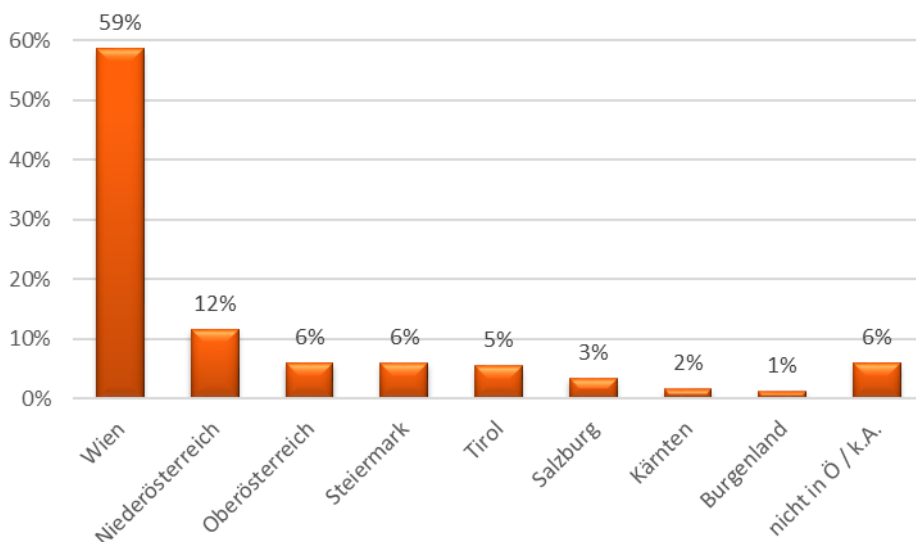


Abb. 1: Hauptwohnsitz der befragten Künstler\*innen.

### Alter, Geschlecht und Familienstand

Weitere allgemeine Angaben machten die befragten Künstler\*innen zu Alter, Geschlecht und Familienstand. Der Großteil der Befragten ist zwischen 25 und 64 Jahre alt und entweder ledig oder verheiratet bzw. in eingetragener Partnerschaft lebend. An der Umfrage haben sich mehr Männer (55%) als Frauen (41%) beteiligt, ansonsten wurde entweder „Anderes“ ausgewählt oder keine Angabe gemacht.

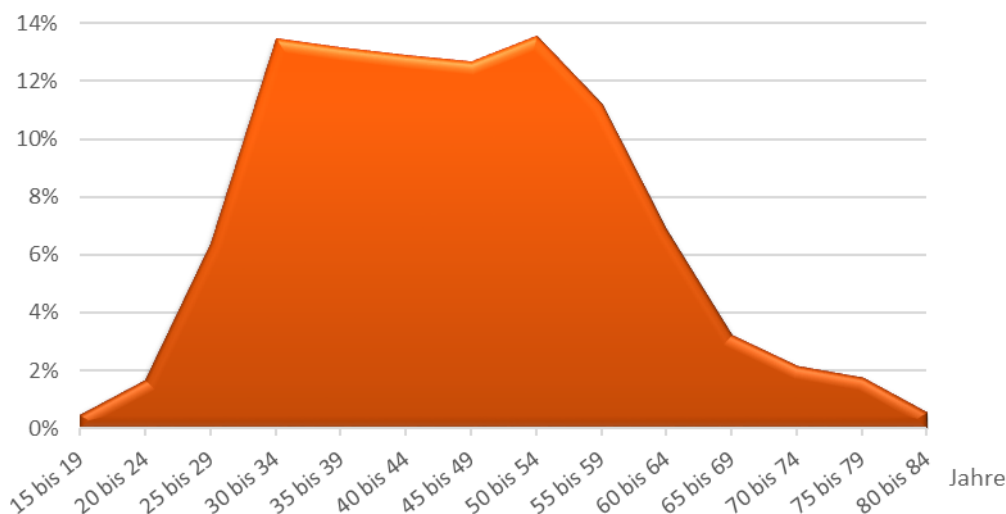


Abb. 2: Alter der befragten Künstler\*innen.



Von den sich beteiligenden Künstler\*innen gaben 43 Prozent an, ledig zu sein. Das inkludiert Paare, die nicht verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben. Diejenigen, die das tun, machen 35 Prozent der Befragten aus. Elf Prozent machten die Angabe, geschieden oder in aufgelöster Partnerschaft zu leben und ein Prozent gab an, verwitwet zu sein.

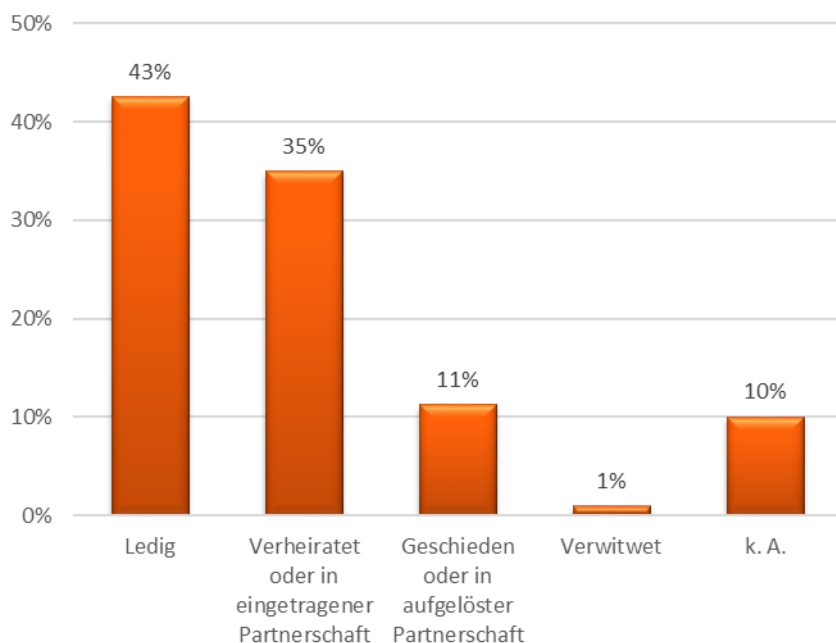


Abb. 3: Familienstand der befragten Künstler\*innen.

### Einkommen und Beschäftigungsstatus

Es wurde sowohl nach dem Jahreseinkommen insgesamt als auch nach den Jahreseinkommen aus rein künstlerischen Tätigkeiten gefragt. Das Median-Nettoeinkommen im Jahr 2016 der Befragten betrug demnach 11.000 Euro. Alleine bezogen auf die Einnahmen aus künstlerischer Arbeit liegt das Median-Nettoeinkommen dagegen bei 8.000 Euro. Zumindest drei Viertel der Umfrageteilnehmer\*innen erwirtschaften dieses Einkommen vornehmlich aus selbstständiger Tätigkeit.

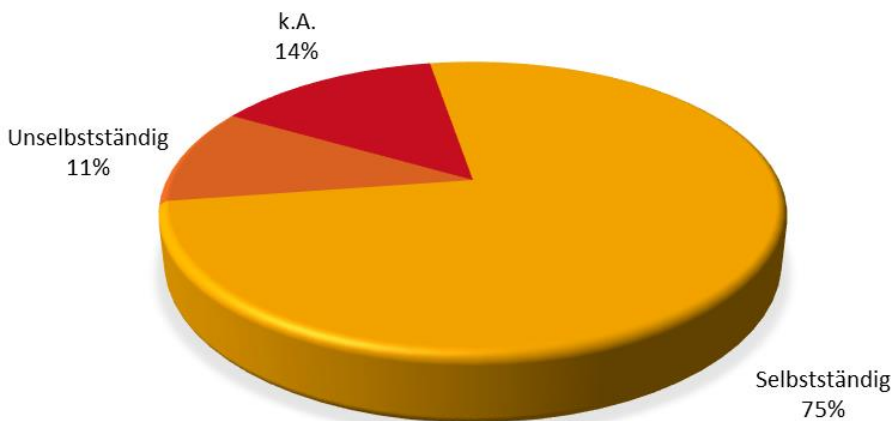


Abb. 4: Was ist Ihr vornehmlicher Beschäftigungsstatus in Ihrer künstlerischen Tätigkeit?

Die Frage danach, wie die befragten Personen ihren Lebensunterhalt verdienen, offenbart, dass nur 40 Prozent das einzig mit ihrer künstlerischen Tätigkeit tun. Die zweitgrößte Gruppe, ein Viertel der Befragten, geht neben der künstlerischen Tätigkeit auch kunstnahen Tätigkeiten wie z. B. künstlerischer Bildung nach. Immerhin elf Prozent verdienen ihren Lebensunterhalt mit ihrer künstlerischen Tätigkeit und Tätigkeiten ohne einen künstlerischen Bezug. Bei sieben Prozent der Umfrageteilnehmer\*innen sind alle drei Arten von Verdienst gegeben. Dass neun Prozent angeben, nur über Tätigkeiten ohne einen künstlerischen Bezug ihren Lebensunterhalt zu verdienen, zeigt, dass das Selbstverständnis ein\*e Künstler\*in zu sein nicht zwangsweise daran gebunden ist, auch damit Geld zu verdienen.<sup>6</sup>

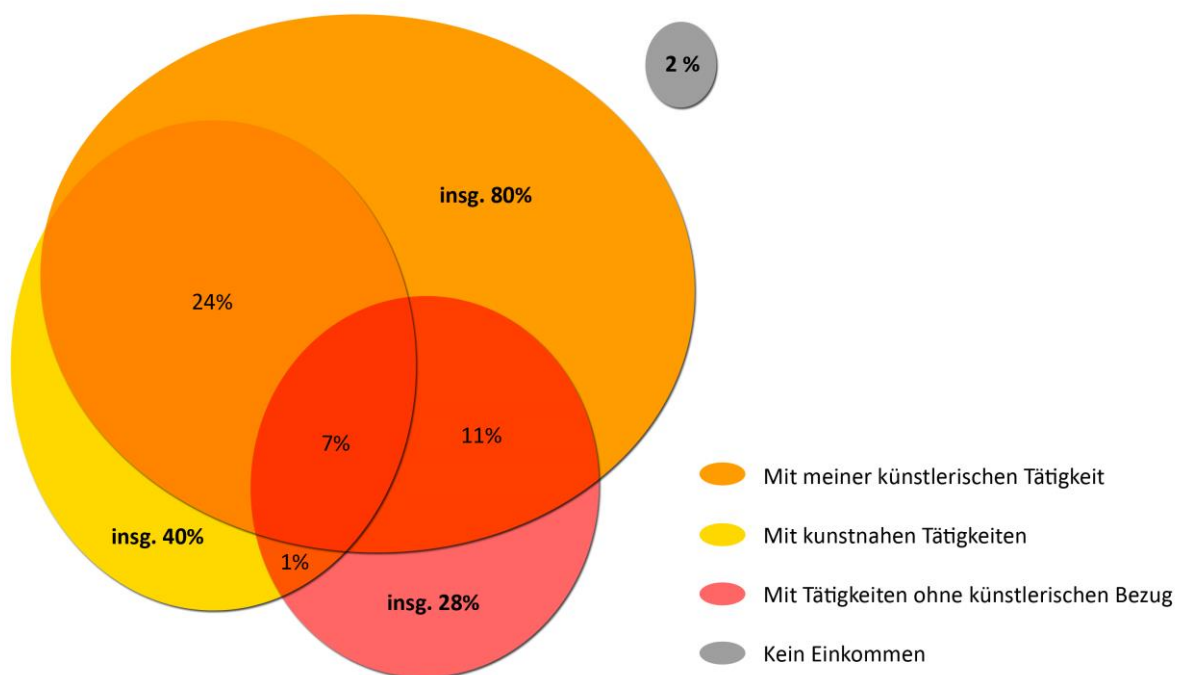


Abb. 5: Wie verdienen Sie Ihren Lebensunterhalt?

<sup>6</sup> Wenn im Folgenden in Grafiken eine Gesamtsumme von über 100% erscheint, liegt das daran, dass die Befragten die Möglichkeit hatten, mehr als eine Antwortoption auszuwählen.

## Soziale Absicherung

Ein Blick auf den Versicherungsstatus der Befragten zeigt, dass im Prinzip alle (99 Prozent gaben das an) allgemein kranken- und unfallversichert sind. Immerhin 35 Prozent haben zudem eine private Unfallversicherung und ein Zehntel ist gegen Berufsunfähigkeit versichert. Auffallend ist die relativ geringe Zahl derer, die in eine Arbeitslosenversicherung einzahlen. Mehr als zwei Drittel der befragten Künstler\*innen insgesamt und drei Viertel der befragten Selbstständigen sind nicht abgesichert, wenn sich für sie eine wirtschaftliche schwierige Lage und ein Arbeitsnotstand ergeben sollte.

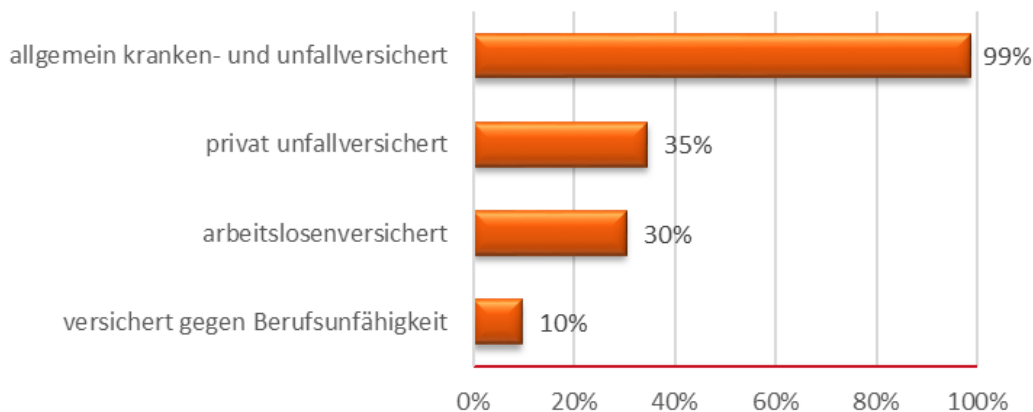


Abb. 6: Versicherungsstatus der befragten Künstler\*innen.

Immerhin knapp 40 Prozent der befragten Künstler\*innen haben bereits einen Zuschuss zu Sozialversicherungsbeiträgen beim KSVF beantragt. Rund ein Achtel hat auch schon zumindest einmal die Möglichkeit zur Ruhendmeldung der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit genutzt. Damit hat eine große Anzahl der Befragten bislang keine Angebote des KSVF wahrgenommen.



Abb. 7: Nutzung anderer Unterstützungsangebote des KSVF.

## Künstlerische Sparten

Die Künstler\*innen wurden auch danach gefragt, welcher Sparte oder welchen Sparten sie sich zuordnen. Unter 13 Antwortmöglichkeiten konnten mehrere ausgewählt werden. 38% ordnen sich mindestens zwei Sparten zu. Das derzeitige künstlerische Schaffen stellt sich demnach in der Realität sehr diversifiziert dar. Werden einzelne Sparten zu den im KSVF bestehenden Kurien zusammengefasst, sieht das Verhältnis folgendermaßen aus:

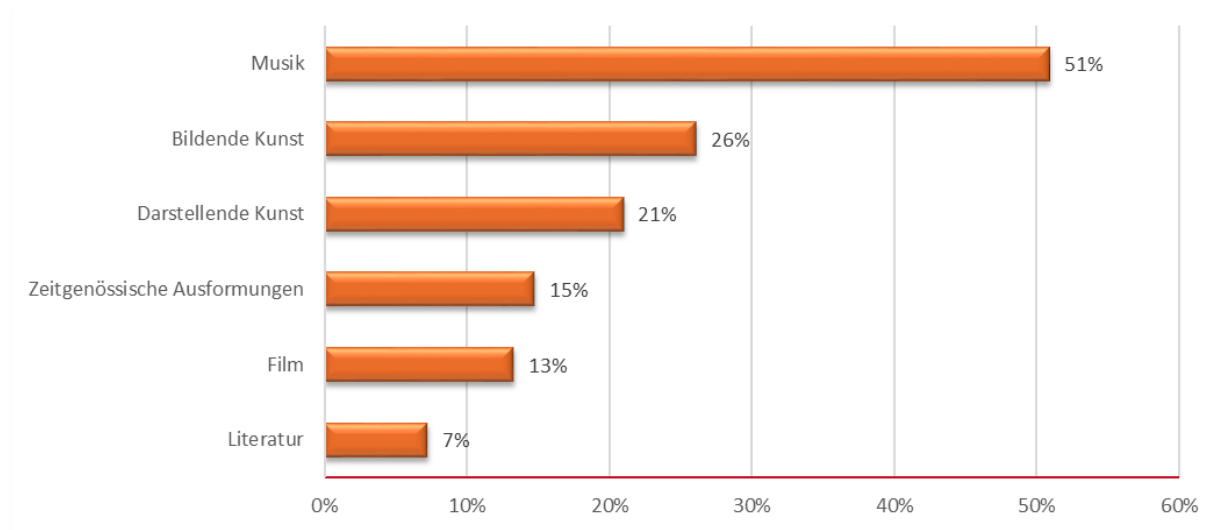


Abb. 8: Kurienzugehörigkeit.

Etwas mehr als die Hälfte der teilnehmenden Künstler\*innen ordnet hat sich der Sparte Musik zu. Die zweitgrößte Gruppe ist die der bildenden Künstler\*innen mit etwas mehr als einem Viertel, gefolgt von den darstellenden Künstler\*innen, die etwas mehr als ein Fünftel ausmachen. Etwas weniger sind in den zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst (15%), dem Filmbereich (13%) und der Literatur (7%) tätig.

## 4 Analyseergebnisse

### 4.1 Rahmenbedingungen

#### Rechtlicher Rahmen

Die Richtlinien für die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beihilfen aus dem Unterstützungsfonds wurden auf Basis des K-SVFG formuliert. Die Paragraphen 25a. bis 25d. dieses Gesetzes bilden die Grundlage für die Vergabe von Beihilfen an Künstler\*innen und damit auch für die Richtlinien.

Im K-SVFG werden vier unterstützungswürdige Situationen genannt. Darüber hinaus kann auch in anderen Notfällen Beihilfe gewährt werden, wenn diese definitiv nicht in eine der anderen vier Punkte einzuordnen ist: „Der Fonds kann auf Antrag Künstlerinnen/Künstlern mit Hauptwohnsitz in Österreich in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen insbesondere für folgende Zwecke nicht rückzahlbare Beihilfen gewähren: [...]“ (§25a K-SVFG). Die Formulierung „insbesondere“ lässt eben diesen Spielraum offen; andere Gründe müssen allerdings mit den genannten Kriterien vergleichbar sein:

- „1. zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts bei Einkommensausfall wegen schwerer oder langandauernder Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse;
2. Ersatz von Kosten für dringende Anschaffungen oder Reparaturen aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses;
3. zur Deckung erhöhter Aufwendungen bei Erkrankungen (z. B. Diabetes);
4. für medizinische notwendige Aufenthalte in Kur-, Genesungs- oder Erholungsheimen.“ (ebd.)

Dieser Paragraph hat so Eingang in die Richtlinien gefunden. Des Weiteren regelt das Gesetz die Gewährung der Beihilfen, den speziell dafür eingerichteten Beirat und welche Bestimmungen die Richtlinien darüber hinaus enthalten müssen.<sup>7</sup>

Gesetzlich ist nicht vorgeschrieben, dass die selbstständige künstlerische Tätigkeit die Haupttätigkeit sein muss, mit der das Einkommen generiert wird. Beim Unterstützungsfonds gibt es also auch die Möglichkeit, Unselbstständige zu fördern. Das spiegelt sich in der Umsetzung der Richtlinien wider, wie ein\*e Sachbearbeiter\*in bestätigt: „Eine Unterstützung ist für jeden Kunstschaffenden möglich, auch wenn dies nicht der ‚Hauptberuf‘ (wie z. B. Krankenpflegerin) ist, er aber trotzdem Werke der Kunst im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit schafft, egal ob dies selbstständig oder in einem Angestelltenverhältnis erfolgt.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in) Insofern noch keine Künstler\*inneneigenschaft im Rahmen eines anderen KSVF-Verfahrens festgestellt wurde, entscheidet der Beirat darüber.

---

<sup>7</sup> Für Details sind der Gesetzestext und die Richtlinien im Anhang dieses Berichtes einzusehen.

## Organisatorischer Rahmen

Seit 2015 hat der KSVF neben den Zuschussvergaben zu Sozialversicherungsbeiträgen und der Bearbeitung von Ruhendmeldungen der künstlerischen Tätigkeit auch die Aufgabe, die Gewährung von Beihilfen aus dem Unterstützungsfonds umzusetzen. Vonseiten des KSVF sind zwei Sachbearbeiter\*innen, die Geschäftsführerin sowie das Sekretariat (für administrative Aufgaben) in die Tätigkeiten, die im Rahmen des Unterstützungsfonds anfallen, eingebunden. Die Geschäftsführerin und die beiden Sachbearbeiter\*innen nehmen unabhängig davon auch andere Aufgabenfelder innerhalb des KSVF wahr, sei es im Bereich der Rückforderungen, der Zuschussgewährung oder der Geschäftsführung. Deshalb ist es nicht ohne weiteres möglich, den Verwaltungsaufwand für den Unterstützungsfonds zu erfassen.

Der Arbeitsaufwand im Rahmen des Unterstützungsfonds ist zu bewältigen. Im Vorfeld der monatlichen Beiratssitzungen fällt naturgemäß etwas mehr Arbeit an, um zuvor eingegangene Anträge möglichst noch in der aktuellen Sitzung unterzubringen. Die Sachbearbeiter\*innen erhalten aber laut Eigenaussage nicht so viele Anfragen bzgl. des Unterstützungsfonds, dass sie nicht in der Lage wären, diese abzarbeiten.

Dass zwei Personen für die Beratung, die Abarbeitung der Anträge, die Vorbereitung der Beiratssitzungen und die Ergebniskommunikation zuständig sind, wird als positiv betrachtet, zumal im ersten Jahr der Existenz nur ein\*e Sachbearbeiter\*in mit dem Unterstützungsfonds betraut war. „Da kann man flexibler sein, wenn man weiß, dass man zu zweit ist. Wir teilen es untereinander auf, je nachdem, wie viel der andere anderwärtig zu tun hat. Das funktioniert gut.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in) Die Situation wird derzeit als herausfordernd, aber machbar eingeschätzt.

Im Unterschied zur zuvor existierenden Künstler\*innenbeihilfe der bundesministerialen Kunstsektion und den Unterstützungsinstrumenten der Interessenvertretungen und Verwertungsgesellschaften können sich spartenübergreifend alle Künstler\*innen an den Unterstützungsfonds wenden. „Das ist hier ein großer Vorteil, dass alle Kunschtchaffenden, sogar die Unselbständigen, bei einer Stelle ansuchen können und nach dem gleichen Verfahren entschieden wird. Es werden nicht abteilungsabhängig für verschiedene Kunstsparten verschiedene Entscheidungen getroffen.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in) Die Besonderheit einzelner Künste kann damit, je nach Zusammensetzung des Beirates, möglicherweise nicht mehr mit besonderer Expertise berücksichtigt werden, was bei der Beurteilung der Künstler\*inneneigenschaft vorteilhaft wäre. Angesichts der Weiterentwicklung, Ausdifferenzierung und Interdisziplinarität zeitgenössischer künstlerischer Ausdrucksformen erscheint eine übergreifende Anlaufstelle aber als zeitgemäß.

Der Beirat besteht aus vier Personen und wird seit Oktober 2015 einmal monatlich einberufen. Darin vertreten sind:

- ein von der KSVF-Geschäftsführung entsandtes Mitglied,

- ein vom BKA entsandtes Mitglied,
- ein vom Kulturrat Österreich entsandtes Mitglied,
- ein von einer der in der Künstlerkommissionsverordnung festgelegten 38 Interessenvertretungen<sup>8</sup> entsandtes Mitglied (monatlich wechselnd).

Diese Zusammensetzung ist gesetzlich festgelegt (§25d Abs.1 vgl. K-SVFG). Die vom KSVF und vom Kulturrat entsandten Mitglieder (derzeit: Mag.<sup>a</sup> Bettina Wachermayr, Dr.<sup>in</sup> Maria Anna Kollmann) sind seit Beginn der Beiratstätigkeit im Juni 2015 konstant. Das vom BKA entsandte Mitglied hat zur Hälfte der bisherigen Umsetzungsdauer einmal gewechselt (aktuell: Dr.<sup>in</sup> Ursula Simek).

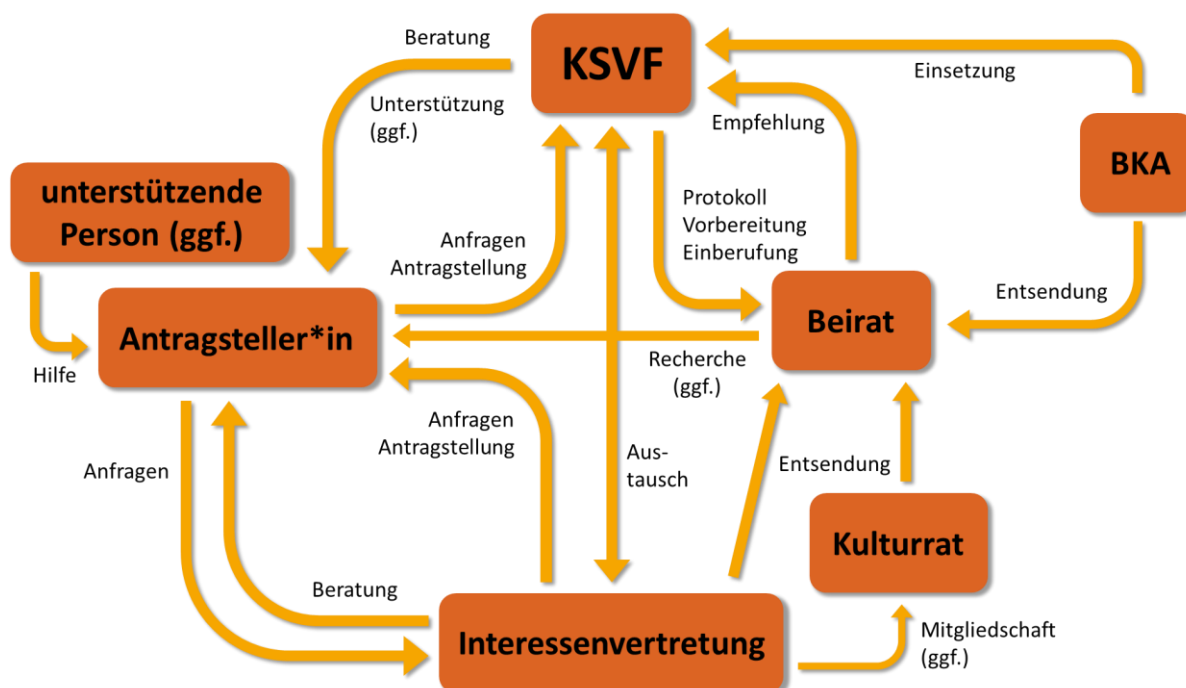


Abb. 9: Netzwerk der beteiligten Akteur\*innen.

### Finanzieller Rahmen

Im K-SVFG ist auch festgelegt, welches Budget für die Beihilfen insgesamt zur Verfügung stehen: „In einem Kalenderjahr dürfen insgesamt Beihilfen bis zu 500.000 Euro gewährt werden, wenn dadurch die Gewährung der Beitragszuschüsse nicht gefährdet wird.“ (§25c Abs.3 K-SVFG) Das heißt, dass für den Unterstützungsfonds nur dann Mittel verwendet werden können, solange diese nicht für die Zuschüsse zu Sozialversicherungsbeiträgen von Künstler\*innen benötigt werden. Bislang ist der Fall einer solchen Einschränkung nicht eingetreten.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 173.000 Euro für Beihilfen bewilligt. Im Laufe der ersten drei Jahre seit 2015 ist die Ausschüttungssumme damit laut den dem Evaluationsteam vorliegenden Zahlen stetig

8 Die beteiligten Interessenvertretungen sind auch in den Richtlinien angeführt (vgl. KSVF 2015: 4f.).

angestiegen (2015: 95.000 Euro; 2016: 146.000 Euro). Für das Jahr 2018 ist anzunehmen, dass sich die Summe weiter erhöht, da bereits im ersten Quartal des Jahres 2018 ungefähr so viele Anträge gestellt wurden, wie 2017 bis zur Mitte des Jahres.<sup>9</sup>

Dass bislang nur rund ein Drittel der theoretisch zur Verfügung stehenden Mittel abgerufen wurden, sehen einige Vertreter\*innen von Interessenverbänden als fragwürdig. „Viel zu wenig. Man könnte viel großzügiger sein“ (Interessenvertreter\*in), lautet die Aussage der meisten Interviewpartner\*innen dieser Akteursgruppe. Dennoch liegt im Vergleich zur ehemaligen Künstler\*innenhilfe, die bis 2015 in der bundesministerialen Kunstsektion angesiedelt war, sowohl die Gesamtausschüttungssumme als auch die durchschnittliche Einzelbeihilfe mit dem neuen Instrument mittlerweile höher.<sup>10</sup>

Die Begrenzung der Einzelbeihilfen auf 5.000 Euro und der Vergabezeit von wiederkehrenden Leistungen auf zwölf Monate legen die Richtlinien fest (vgl. KSVF 2015: 2). Wenn 5.000 Euro ausgeschöpft sind, kann in Fällen chronischer Erkrankung erneut ein Ansuchen gestellt werden, auch vor dem Ablauf der Frist von zwölf Monaten. Für denselben Sachverhalt kann andernfalls kein zweites Mal unterstützt werden. „In besonders außergewöhnlichen Notsituationen kann der Höchstbetrag der Beihilfe ausnahmsweise überschritten werden.“ (KSVF 2015: 2)

Bis Anfang 2018 wurde laut Angaben des KSVF 33 Mal eine Beihilfe von 5.000 Euro gewährt. Zweimal kam es zu einer Überschreitung der 5.000 Euro. Durchschnittlich wurden 3.750 Euro (2015), 3.650 Euro (2016) und 3.400 Euro (2017) gewährt. Ob sich die leichte Tendenz zur Verringerung der Beihilfen fortsetzt wäre für das Jahr 2018 und die Folgejahre zu überprüfen und ggf. zu befragen.

Die Begrenzung der einzelnen Beihilfe auf 5.000 Euro wird von drei Viertel der Kunstschaffenden, die sich an der Umfrage beteiligt haben, als angemessen eingeschätzt. In Einzelfällen, so die Rückmeldung der Interessenvertreter\*innen, sei die Summe allerdings nicht ausreichend. Deshalb existiert auch der Wunsch, dass öfters mehr als 5.000 Euro vergeben werden: „Wir haben das ein, zwei Mal gemacht in sehr gravierenden Krankheitsfällen. Die Flexibilität hätten wir und wir machen selten Gebrauch davon. Wir überschreiten sonst nie die 5.000 Euro. Ich bin dafür, dass man das lockerer handhabt.“ (Beirat\*in) In dieser Aussage wird deutlich, dass die beteiligten Akteur\*innen unterschiedliche Erwartungen an den Unterstützungsfonds richten.

---

9 Es ist zu vermuten, dass sowohl die spezifische Umfrage, die im Rahmen dieser Evaluation Ende 2017 stattfand, als auch eine allgemeine Aussendung des KSVF im November 2017 zu einer Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Unterstützungsfonds beigetragen haben.

10 Laut Rücksprache des KSVF mit der Kunstsektion lag die Gesamtfördersumme für Notfälle in der Kunstsektion, alle Einzelabteilungen inkludierend, bei jährlich ca. 130.000 Euro und die einzelne Beihilfe bei durchschnittlich 2.500 Euro.



## 4.2 Erwartungen an die Richtlinien

### Künstler-Sozialversicherungsfonds

Vonseiten des KSVF werden folgende Erwartungen an die Umsetzung der Richtlinien gesetzt: Der Verwaltungsaufwand soll gering sein, das heißt, die Zeit bis zur Entscheidungsfindung wäre so kurz wie möglich, was wiederum Erwartungen an die Antragstellung impliziert. Da der Aufwand für positive und negative Entscheidungen gleich ausfällt, wären positive Ausgänge zu bevorzugen, das heißt, dass möglichst die Künstler\*innen ansuchen, deren Notsituationen vom Gesetz abgedeckt werden. Vorzugsweise kommt es zu wenig bis keinen Rückforderungen. Zudem wird versucht, dass keine Rückstellungen nötig sind, das heißt, dass eine Entscheidung über einen vorliegenden Antrag nicht auf die folgende Beiratssitzung verschoben werden muss. Das geschieht immer wieder, weil die Dokumentationslage eines Falles für das Aussprechen einer Empfehlung nicht ausreicht. „Es kamen Rückstellungen und das finde ich schade, weil niemand dadurch gewinnen kann. Man verliert nur Zeit, wenn man im Beirat feststellt, dass Unterlagen fehlen.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in) Der KSVF wünscht sich sowohl für Antragsteller\*innen als auch für Sachbearbeiter\*innen vereinfachte Prozesse. Zugleich weiß man aber um die Begrenztheit solcher Vereinfachungen, da Überprüfungen durch die interne Revision und den Rechnungshof keine Beanstandungen ergeben dürfen.

Grundsätzlich kann beobachtet werden, dass sich die Zahl der Rückstellungen über die ersten drei Jahre bereits verringert hat. Während 2015 noch elf Rückstellungen notwendig waren, mussten 2016 neun und 2017 nur sechs Anträge rückgestellt werden.<sup>11</sup>

Was die inhaltliche Ausrichtung des Unterstützungsfonds betrifft, interpretiert der KSVF die Erwartung im Rahmen des Gesetzes folgendermaßen: „Man soll nicht generell ausgleichen, dass es Kunstschaffenden an sich wirtschaftlich schlecht geht, sondern es muss ein bestimmtes besonderes Element dazukommen, damit wir helfen können.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in) Hier unterscheidet sich die Erwartung der KSVF-Mitarbeiter\*innen von denen einiger Antragsteller\*innen und Interessenvertreter\*innen.

„Es hat auch Situationen gegeben, wo man mitunter gesagt hat ‚schwierige Situation‘, aber der Gesetzgeber wollte einfach nicht jedem helfen. Es muss immer noch etwas Besonderes hinzukommen. Aus der juristischen und menschlichen Sicht glaube ich, dass wir das prinzipiell erreicht haben. Es kann immer mehr sein, aber man hat halt die Vorgaben.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in)

Und dennoch äußern sich die KSVF-Mitarbeiter\*innen so, dass auf Basis des vorhandenen Gesetzes alles Mögliche versucht wird. Die Erwartung aus den bisherigen Erfahrungen ist auch, dass der finanzielle und zeitliche Umfang des Unterstützungsfonds ausreichend ist.

*„Das Ziel ist, dass man das Bestmögliche aus dem Gesetz für uns herausholen kann, dass so vielen Künstler\*innen wie möglich in Österreich geholfen werden kann.“*

KSVF-Mitarbeiter\*in

<sup>11</sup> Interne Statistik des KSVF.

## Künstler\*innen

Den Kunstschaffenden selbst geht es vor allem um eine schnelle und unkomplizierte Unterstützung in Notfällen, ohne sich dabei ausschließlich auf die in den Richtlinien beschriebenen Situationen zu beschränken. Jene Künstler\*innen unter den Umfrageteilnehmer\*innen, die bereits einen Antrag beim Unterstützungsfonds gestellt haben, wurden gefragt, warum sie Beihilfe beantragt haben.

Rund die Hälfte antwortete, dass sie das wegen Einkommensausfall aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses oder einer schweren Erkrankung getan hätten, während 16 Prozent angaben, dass erhöhte Ausgaben wegen einer Erkrankung der Grund seien. Eine dringende Anschaffung oder Reparatur benötigten acht Prozent und einen medizinisch notwendigen Aufenthalt eine sehr geringe Anzahl (2%).

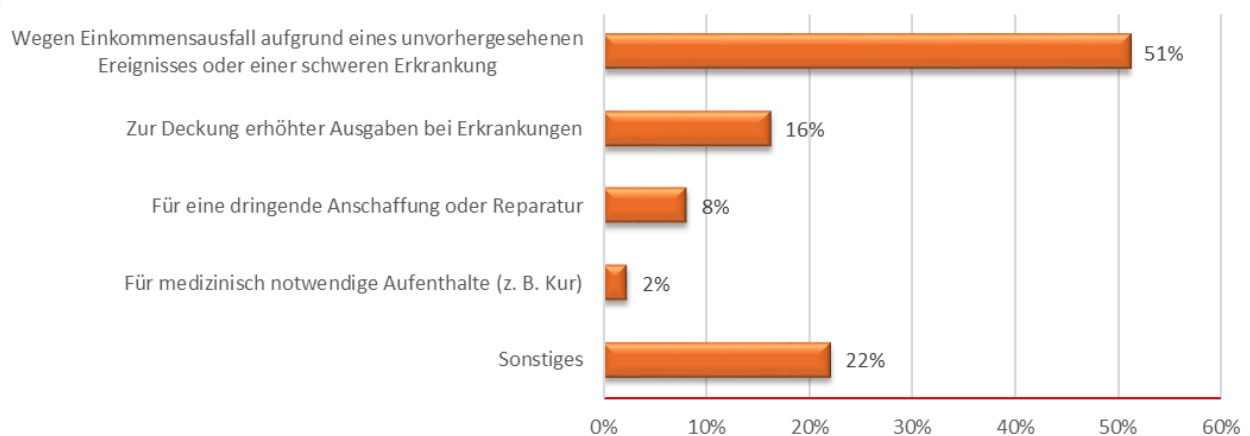


Abb. 10: Aus welchem Grund haben Sie beim Unterstützungsfonds Beihilfe beantragt? (N=86)

Dagegen nannte mehr als ein Fünftel der Befragten andere Gründe. Hier wurde am häufigsten eine schwierige wirtschaftliche Situation wegen eines zu geringen Einkommens, geringer Honorare, Auftragsflauten oder Schulden angeführt (13% der Antragsteller\*innen).

Was die finanzielle Höchstsumme von 5.000 Euro pro Beihilfe betrifft, gaben mehr als drei Viertel an, es als angemessen zu empfinden. Die Dauer von zwölf Monaten, in denen die Beihilfezahlungen geschehen können, wird dagegen von 39 Prozent als zu kurz angesehen.

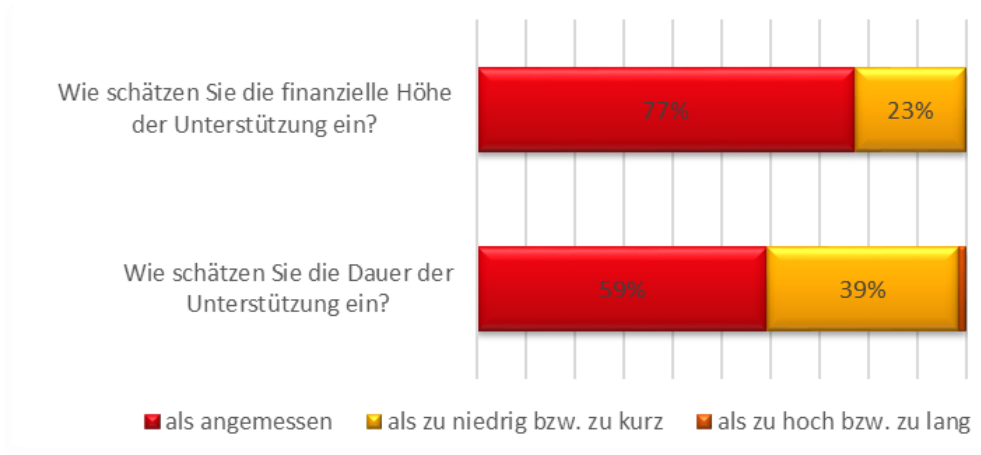


Abb. 11: Einschätzung der Rahmenbedingungen der Richtlinie. (N=66)

Das steht im Zusammenhang mit der Frage, ob ein zweites Mal ein Ansuchen gestellt worden wäre, wenn dies möglich gewesen wäre. Derzeit besteht nicht die Möglichkeit, aus demselben Grund ein zweites Mal Unterstützung zu erhalten, außer bei erhöhten Ausgaben durch chronische/schwere Erkrankungen. Mehr als die Hälfte (62%) hätten demnach ein zweites Mal einen Antrag eingebracht.

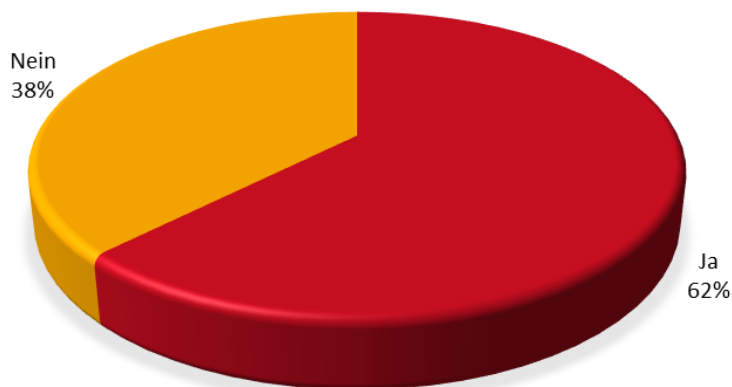


Abb. 12: Hätten Sie ein zweites Mal Unterstützung beantragt, wenn dies möglich wäre? (N=64)

In der Umfrage äußern sich einige Künstler\*innen, dass sie gehört hätten, dass es eher schwierig sei, eine Zusage beim Unterstützungsfonds zu erhalten. Auch die Antragsteller\*innen in den Einzelgesprächen bestätigen diese Einschätzung:

„Ich wusste, dass es das gibt und es sehr schwer ist, es zugesprochen zu kommen. Es versuchen ganz viele Leute und die erfüllen alle die Kriterien nicht. Ich hatte die Erwartung, dass es sehr schwierig wird oder eine Art Glücksspiel ist. Man kann sich nicht darauf verlassen, das zu kriegen, egal wie scheiße man da steht.“ (Antragsteller\*in)

Offensichtlich existiert ein Mythos über den Unterstützungsfonds, dass viele Personen ansuchen würden und die Anforderungen grundsätzlich schwierig zu erfüllen seien. Die Zahlen der Erhebung widerlegen diese Einschätzung. Bis zum Stichtag 25. Februar 2018 lag die Quote für eine positive Rückmeldung bei 71 Prozent, ohne Berücksichtigung der formlosen und/oder zurückgezogenen Anträge.<sup>12</sup>

*„Ich fand den Antragsaufwand zu hoch angesichts der Vorab-Einschätzung, dass es eher unwahrscheinlich sei, Geld zu bekommen.“*

Umfrageteilnehmer\*in

Es gilt festzuhalten, dass es grundsätzlich nicht schwierig ist, eine Notfallbeihilfe zu erhalten, solange die Situation einer entspricht, die im Gesetz bzw. in den Richtlinien festgehalten ist. Die Herausforderung für die potenziellen Antragsteller\*innen liegt eher darin, rein wirtschaftlich schwierige Situationen von solchen Notfällen, wie sie beschrieben sind, zu unterscheiden. Mit dieser Problematik hat auch der Beirat regelmäßig zu tun.

### Interessenvertretungen

Die Erwartung, die vonseiten der Interessenvertretungen geäußert wird, ist erst einmal ganz grundsätzlich: Es geht um die Unterstützung von in Notsituationen geratene Künstler\*innen. Diese Erwartung wird aus deren Sicht erfüllt bzw. die Ziele des Unterstützungsfonds werden erreicht. „Was im Gesetzestext steht, kann er leisten.“ (Interessenvertreter\*in) Dass die grundsätzlich prekäre Situation durch den Unterstützungsfonds nicht verbessert werden kann, darüber ist man sich relativ einig.

Wenn es um die Ausgestaltung im Detail geht, so werden durchaus Optimierungsoptionen genannt. „Als Repräsentant einer Interessenvertretung halte ich die Höhe für zu gering“ (Interessenvertreter\*in), heißt es von der einen oder anderen Seite. Das erneute Ansuchen aus demselben Grund sollte aus Sicht einiger ebenfalls möglich sein.

Die Nichtausnutzung des Gesamtbudgets wird kritisch gesehen: „Der deutlichste Maßstab dafür ist, dass dieses Geld, das dafür reserviert ist, nicht annähernd ausgegeben wird. Da muss man schon sagen, dass das Ziel verfehlt wird. Da stimmt etwas in den Vorbedingungen nicht.“ (Interessenvertreter\*in) Ob der Grund für die Nichtausschöpfung der theoretisch zur Verfügung stehenden Summe in der Auslegung des Gesetzes bzw. der Richtlinien durch den Beirat liegt oder ob der Grad der Nutzung eher durch stärkere Bekanntmachung des Unterstützungsfonds erhöht werden kann, wird in den Folgekapiteln näher analysiert. Dabei ist zu konstatieren, dass im Gesetz eine Ausschöpfung nicht Bedingung, sondern lediglich Möglichkeit ist (vgl. §25c Abs.3 K-SVFG).

<sup>12</sup> Interne Statistik des KSVF.

## 4.3 Kommunikation

### Außendarstellung und Verbreitung

Die Website des KSVF dient als wichtige Informationsplattform. Zur Gesetzesnovelle 2015 wurde sie überarbeitet, sodass seit der Einführung des Unterstützungsfonds ein leicht verständlicher Internetauftritt existiert. Ein übersichtlicher Leitfaden zum Unterstützungsfonds erschien Anfang 2016 und ist sowohl auf der Website des KSVF als auch auf den Seiten des BKA abzurufen (vgl. KSVF 2016). Über [HELP.gv.at](http://HELP.gv.at) ist der Unterstützungsfonds ebenfalls verlinkt (vgl. BKA 2016).

Damit wird deutlich, dass die Bekanntmachung des Unterstützungsfonds eng an die Bewerbung des KSVF insgesamt geknüpft ist. Zu viele Künstler\*innen kennen noch nicht die Möglichkeiten des KSVF, sodass insgesamt eine Außenkommunikation notwendig ist. „Als es 2015 die Novelle gegeben hat, hat der Kulturrat, mit finanzieller Unterstützung des BKA und der Teilnahme von Frau Mag.<sup>a</sup> Wachermayr eine österreichweite Informationstour gestartet, um sie bei Interessensgemeinschaften vorzustellen. Jetzt sind wir auch dabei, den Unterstützungsfonds wieder mehr in die Öffentlichkeit zu bringen.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in) Seither nutzt die KSVF-Geschäftsführerin regelmäßig Informationsveranstaltungen und andere öffentliche Gelegenheiten, um über den KSVF und den Unterstützungsfonds zu informieren. Über die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) führte der KSVF im Dezember 2017 eine großangelegte Aussendung an rund 14.300 Künstler\*innen mit Informationen zum Beitragszuschuss, wodurch auch allgemein auf den KSVF aufmerksam gemacht wurde.

Um zu wissen, wie Antragsteller\*innen vom Unterstützungsfonds erfahren, erhebt der KSVF im Antragsformular auch, woher die beantragende Person den Unterstützungsfonds kennt. Die Auswertung dieser Angaben hilft dabei, die eigene Kommunikationsstrategie zu optimieren. Den Mitarbeiter\*innen des KSVF ist bewusst, dass der Bekanntheitsgrad des Unterstützungsfonds höher sein könnte. „Betreffend der Information über den Unterstützungsfonds gibt es wahrscheinlich Potenzial, dass man mehr informiert, dass man mehr in der Öffentlichkeit kundtut.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in) In der Wahrnehmung der Sachbearbeiter\*innen u. a. auf Basis der Selbsterhebungen hat sich der Bekanntheitsgrad seit Bestehen aber verbessert: „Es hat sich in der Zeit gewandelt. Es ist nach wie vor durch die Bank jemand dabei, der es gerade aufgeschnappt hat und Informationen haben will, aber auch immer mehr Leute, die sich auf der Homepage informiert haben oder durch Interessenvertretungen Informationen bekommen haben.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in)

*„Es ist auch kaum bekannt. Ich habe unter Mitgliedern festgestellt, dass die meisten nicht wissen, dass es das gibt.“*

Interessenvertreter\*in

Von Seiten der Interessenvertretungen wird die Außenkommunikation bemängelt: „Wirklich promotet wird es nicht. Wenn ich das einmal auf Facebook veröffentlichen würde, ich habe 5.000 Anwender und davon sind 50 Prozent Künstler, müssen die Leute aufnehmen, um es zu bewältigen. Die Leute wissen es nicht.“ (Interessenvertreter\*in) Es stellt sich hier allerdings die Frage, weshalb die befragte Person

das nicht tut. Denn die Verantwortung für die Bekanntmachung liegt auch bei den Interessenvertretungen selbst, die unterschiedlich stark ausgeprägt informieren.

Der Kulturrat hat 2016 den ersten Leitfaden zum Unterstützungsfonds veröffentlicht (vgl. Kulturrat Österreich 2016), noch vor dem KSVF. Andere Interessenverbände bestätigen, dass sie ihre Mitglieder in Notlagen beraten und Informationen auf ihren Websites zur Verfügung stellen. Die IG Freie Theaterarbeit diskutiert dort beispielsweise Einzelfälle und tritt für eine großzügigere Umsetzung ein (vgl. IG Freie Theaterarbeit 2018). Vonseiten der IG Autorinnen Autoren wird bestätigt, dass eine Aussendung zum KSVF geschehen sei: „Wir haben an 4.000 Adressen die Einladung geschickt, sich beim KSVF zu bewerben oder kundig zu machen, welche Unterstützungsmöglichkeiten es gibt, weil sie zu wenig ausgeschöpft werden.“ (Interessenvertreter\*in) Und auch die Musiker-Komponisten-Autorengilde spricht von vielen Beratungen, die im Rahmen des Unterstützungsfonds passiert sei: „Der Präsident hat schon vielen Leuten geraten das zu machen, aber die sind an der Hürde gescheitert, dass es so komplex ist und man das ganze Vermögen offenlegen muss, das Einkommen des letzten halben Jahres.“ (Interessenvertreter\*in)

Zugleich wird der Wunsch geäußert, Informationen vonseiten des KSVF zu erhalten, um diese an die Mitglieder weitergeben zu können. „Wir hängen davon ab, welche Information wir zur Verfügung gestellt bekommen.“ (Interessenvertreter\*in) Dass dabei nicht alle Interessenvertretungen offensiv bzgl. des Unterstützungsfonds beraten, musste im Laufe der Evaluation ebenfalls festgestellt werden. Im Zuge der Umfrage haben sich 21 Verbände und Verwertungsgesellschaften bereit erklärt, die Anfrage zur Beteiligung auszusenden. Die Bekanntmachung des KSVF kann nur durch die Unterstützung der Interessenvertretungen gelingen. Insofern sollten sich v. a. auch die Verbände, die bislang noch wenig informieren, an einer Zusammenarbeit zur Verbreitung des Unterstützungsfonds beteiligen.

## Informationslage

Im Rahmen der Umfrage wurden alle sich beteiligenden Künstler\*innen danach gefragt, ob der Unterstützungsfonds bekannt sei. In der Auswertung wurde dabei unterschieden, ob ein\*e Künstler\*in Mitglied eines Interessenverbandes ist oder nicht. Obwohl die Aussendung mit der Bitte zur Teilnahme an der Umfrage v. a. über die Interessenvertretungen stattfand, haben knapp zehn Prozent der Befragten angegeben, kein Mitglied einer entsprechenden Vereinigung zu sein. Interessanterweise ergaben sich kaum Unterschiede zwischen diesen beiden Gruppen. Von der Gruppe der Mitglieder einer Interessenvertretung wussten nur etwas mehr (45%) vom Unterstützungsfonds. Knapp zwei Drittel aller Befragten kannten den Unterstützungsfonds also bislang nicht.

Angesichts dieser Tatsache erscheint die Gesamthöhe des für Beihilfen vorgesehenen Budgets von 500.000 Euro angemessen, wenn man bedenkt, dass dieses bislang ebenfalls nur zu rund einem Drittel ausgeschöpft wurde.

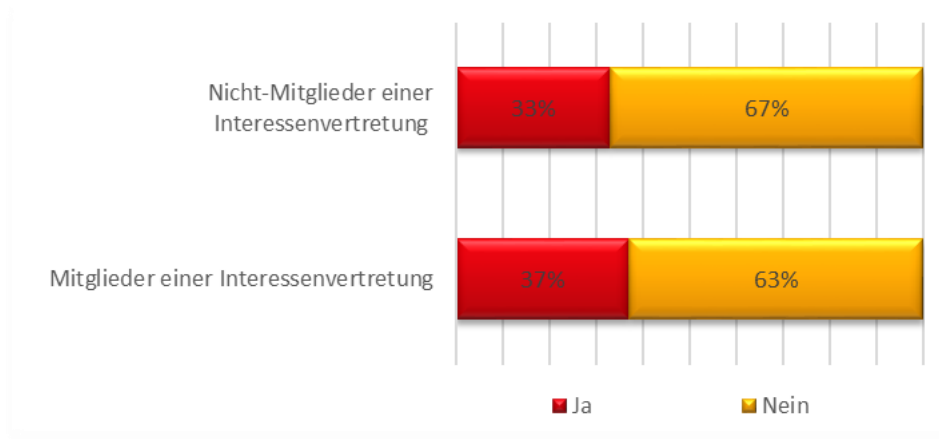


Abb. 13: Kennen Sie den Unterstützungsfonds innerhalb des Künstler-Sozialversicherungsfonds, der Kunstschaffenden in besonderen Notsituationen finanzielle Unterstützung bietet?

Das starke Drittel, das den Unterstützungsfonds bereits kannte, wurde im Anschluss gefragt, wie es vom Unterstützungsfonds erfahren hat. Mehr als die Hälfte antwortete, dass dies über die Interessenvertretung, in der die Person Mitglied ist, geschah. Immerhin 40% nennen den KSVF als Informationskanal. Ein knappes Drittel erfuhr von Kolleg\*innen von der Notfallhilfe und durch eigenen Recherchen ist ein Fünftel derer, die vom Instrument wussten, aufmerksam geworden. Nur wenige haben über eine Interessenvertretung, in der sie nicht Mitglied sind (4%), die Kunstsektion des BKA, bei der früher die Künstlerbeihilfe angesiedelt war (3%), den Kulturrat (3%), die SVA (2%) oder eine\*n Steuerberater\*in (1%) vom Unterstützungsfonds erfahren.

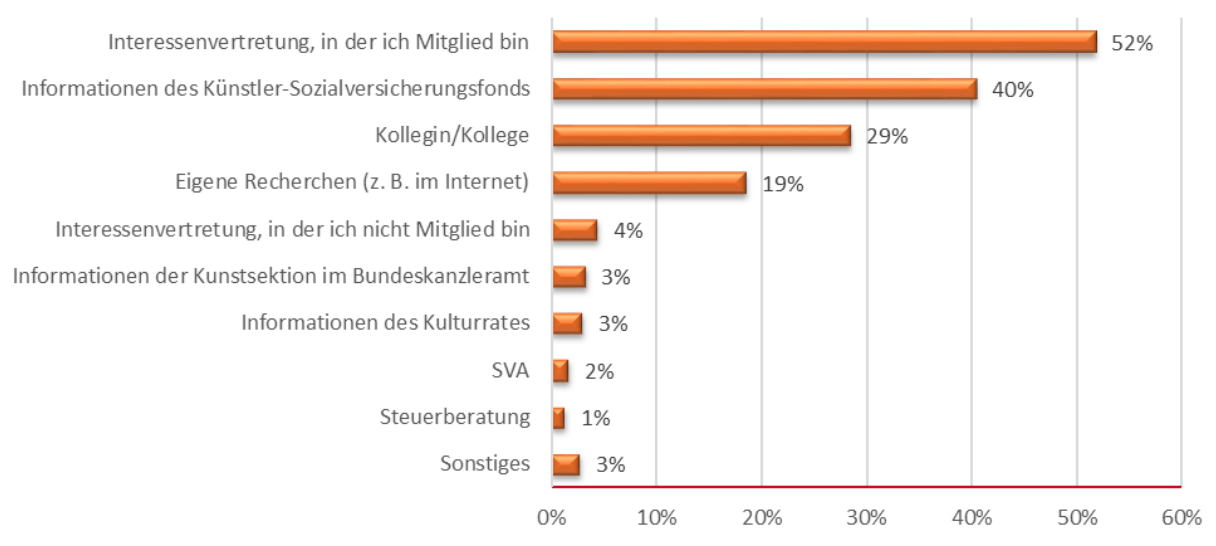


Abb. 14: Über welchen Kanal haben Sie vom Unterstützungsfonds erfahren? (N=361)

Im Vergleich der verschiedenen Kurien ergibt sich eine ähnliche Verteilung. Auffällig sind lediglich Unterschiede in Bezug auf die beiden am häufigsten genannten Kanäle, über die die befragten Künstler\*innen vom Unterstützungsfonds erfuhren. So geschah die Information in den Bereichen Film (66%), Literatur (64%), bildende Kunst und zeitgenössische Ausformungen (beide 62%) eher vonseiten der Interessenvertretung, in der die Befragten Mitglied sind. Immer noch der am häufigsten genannte

Kanal ist das im Bereich der darstellenden Kunst (53%). Das Bild kehrt sich dann im Bereich Musik um, wo ein größerer Anteil vom KSVF über den Unterstützungsfonds informiert wurde (48%) als über die eigene Interessenvertretung (39%).

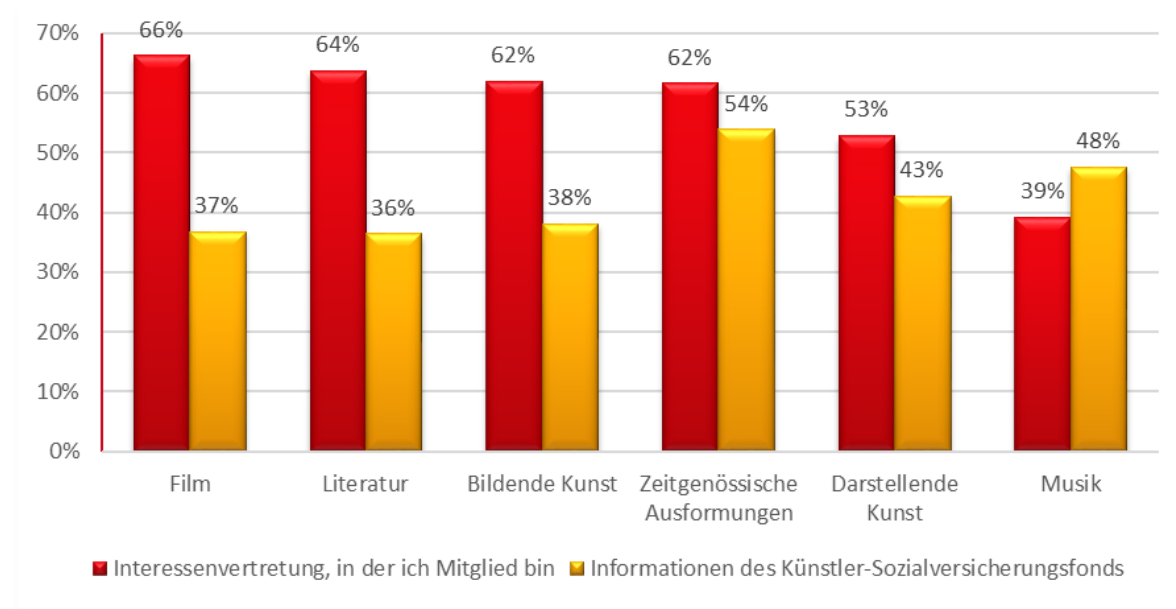


Abb. 15: Über welchen Kanal haben Sie vom Unterstützungsfonds erfahren? (Kurien)

#### 4.4 Nutzung

Seit der Einrichtung des Instruments im Jahr 2015 bis zum März 2018 wurden 235 Ansuchen um Beihilfe aus dem Unterstützungsfonds gestellt. Wie bereits dargelegt, wird das theoretisch zur Verfügung stehende Gesamtbudget bislang nicht ausgenutzt. Zum Teil ist das auf das Nichtwissen über den Unterstützungsfonds zurückzuführen. Deshalb stellte sich im Rahmen der Evaluation auch die Frage, welches Nutzungspotenzial eigentlich besteht. Zuerst ist hierfür relevant, wie viele der Befragten, die vom Unterstützungsfonds wussten, tatsächlich Notfallbeihilfe beantragt haben. Etwas mehr als ein Viertel dieser Gruppe hat dementsprechend geantwortet, bereits mindestens ein Ansuchen gestellt zu haben.



Abb. 16: Haben Sie Beihilfe im Unterstützungsfonds beantragt? (N=360)



## Potenzielle Nutzung

Wäre von einer Gesamtzahl von 18.200 antragsberechtigten Künstler\*innen in Österreich auszugehen (vgl. Schelepa et al. 2008: 11), dann hätten davon bislang ca. ein Prozent im Unterstützungsfonds um Beihilfe angesucht. Selbst wenn diese Zahl nur eine grobe Annäherung ist, steht sie in einer eklatanten Differenz zur Selbsteinschätzung der Befragten, die zu 42 Prozent aussagten, mindestens einmal in einer finanziellen Notsituation gewesen zu sein. Daraus ist zu schließen, dass weitaus mehr Künstler\*innen eine Beihilfe im Unterstützungsfonds beantragen würden, wenn Sie von dessen Existenz wüssten, als das bisher der Fall ist. Sollte der Unterstützungsfonds bekannter werden, müsste der KSVF folglich mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand rechnen.

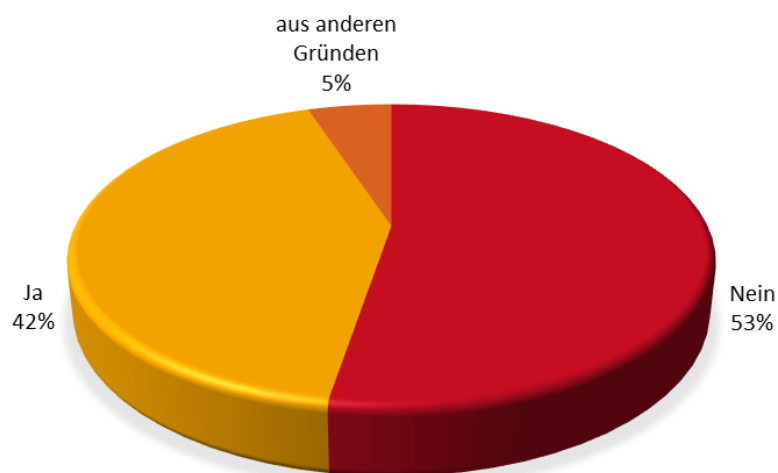


Abb. 17: Waren Sie bereits aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses, schwerer oder andauernder Erkrankung, einer dringend notwendigen Anschaffung oder Reparatur oder eines medizinisch notwendigen Kuraufenthaltes in einer finanziellen Notsituation?

Vergleicht man an dieser Stelle die Kurien untereinander, so ergibt sich ein abgestuftes Bild, wobei Künstler\*innen aus den Bereichen Film (48%), bildende Kunst und zeitgenössische Ausformungen (je 46%) am häufigsten mit „Ja“ antworteten. Aus der Literatur äußerten sich 43 Prozent der Befragten, dass sie bereits in einer entsprechenden Notsituation gewesen seien, während das 40 Prozent der darstellenden Künstler\*innen und 38 Prozent der Musiker\*innen taten.

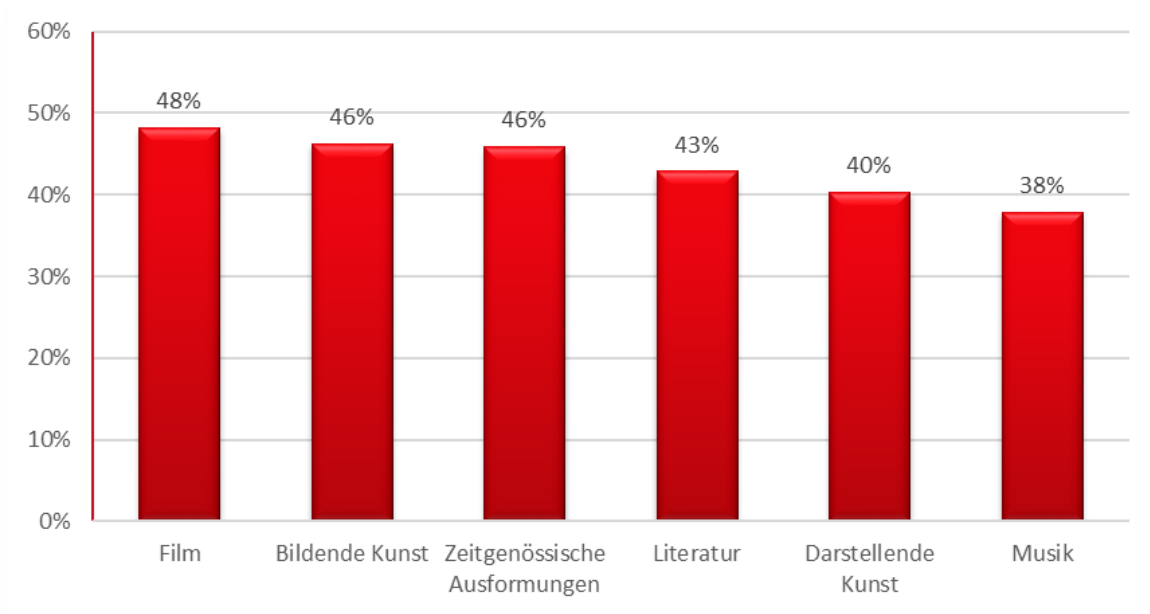


Abb. 18: Waren Sie bereits aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses, schwerer oder andauernder Erkrankung, einer dringend notwendigen Anschaffung oder Reparatur oder eines medizinisch notwendigen Kuraufenthaltes in einer finanziellen Notsituation? (Antwort mit „Ja“; Kurien)

Von den fünf Prozent, die angaben, aus anderen als den laut Gesetz vorgegebenen Situationen (§25a K-SVFG) in einer Notlage gewesen zu sein, nennt der größte Teil wirtschaftliche Probleme (knapp zwei Drittel dieser Gruppe) als Grund. Aber auch eine erschwerte Arbeitsausübung wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft (12% dieser Gruppe) sowie Nachzahlungen bei der SVA bzw. aufgrund von Steuern (10% dieser Gruppe) werden als Gründe angeführt.

Grundsätzlich kann sich die große Mehrheit (94%) derer, die noch nicht beim Unterstützungsfonds angesucht haben, das betrifft also auch die, die bisher noch nichts vom Instrument wussten, vorstellen, im Falle einer Notsituation eine Beihilfe zu beantragen.



Abb. 19: Könnten Sie sich vorstellen, den Unterstützungsfonds in Anspruch zu nehmen, wenn sie aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses, schwerer oder andauernder Erkrankung, einer dringend notwendigen Anschaffung oder Reparatur oder eines medizinisch notwendigen Kuraufenthaltes in finanzielle Not kämen? (N=604)

56 von 98 der Befragten, die sich dazu in einer offenen Frage konkret äußerten, nannten vor allem Krankheit und Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Erkrankung oder Unfall als den Hauptgrund für eine potenzielle Beantragung. Das wäre laut K-SVFG unterstützungswürdig. 22 Befragte können sich vorstellen, im Falle von zu geringem Einkommen durch die eigene künstlerische Arbeit um Unterstützung anzusuchen, sei es wegen zu wenigen Aufträgen, Verkäufen oder Engagements oder der grundsätzlich schlechten Einkommenssituation. Diese Fälle werden allerdings von Gesetz und Richtlinien nicht abgedeckt.

## 4.5 Antragstellung

Einen besonders wichtigen Teilprozess innerhalb des Unterstützungsfonds macht die Antragstellung aus. Hier entscheidet sich, wer überhaupt beantragt, wem das Ansuchen leicht- oder schwerfällt und wie der Austausch zwischen Antragsteller\*innen und anderen beteiligten Personen vonstattengeht. Der Beratungsprozess stellt dabei einen wichtigen Bereich dar und wird deshalb im nächsten Unterkapitel gesondert analysiert. An dieser Stelle geht es also vor allem um Fragen nach Herausforderungen für Antragsteller\*innen.

In der Umfrage hat ein Viertel derer, die den Unterstützungsfonds bereits kannten, auch einen Antrag gestellt. Drei Viertel taten das nicht, wobei das nicht automatisch heißt, dass diese nicht in einer Not-situation gewesen wären. Wie in den Interviews deutlich wurde, stellt die erste Hürde bereits die Tatsache dar, überhaupt Hilfe in Anspruch nehmen zu wollen – insofern man überhaupt Kenntnis vom Unterstützungsfonds hat.

### Erste Hemmschwellen

Eine unbestimmte Anzahl an Künstler\*innen wendet sich nicht einmal an den KSVF oder Interessenvertretungen, weil die Hemmschwelle zu groß ist. Das kann verschiedene Gründe haben. Erstens besteht eine gewisse Schamgrenze, die privaten und wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen und damit zugeben zu müssen, in einer Notfallsituation zu sein und „es nicht geschafft zu haben“ (Interessenvertreter\*in). Oft wird diese Scham dann noch erhöht, wenn im Antrag Details über die Not verlangt werden.

„Ich habe nach dem Studium Mindestsicherung beantragt und verschiedenste Förderungen aus dem künstlerischen Bereich. Noch nie habe ich etwas erlebt, wo man so viele Daten über sich preisgeben muss. Wäre ich nicht dermaßen in Not gewesen, hätte ich auch gesagt, habt’s mich gerne, das ist ein Witz.“  
(Antragsteller\*in)

Während im zitierten Fall die Hemmschwelle aus der Not heraus überschritten wurde, trifft das nicht für alle zu.

Zweitens gibt es die, „für die es geschäftsschädigend ist, wenn sie zugeben, dass sie finanzielle Probleme haben. Sie würden es nie sagen, weil es sich herumspricht. Das wird vom Gesetzgeber nicht mitgedacht. Es hat nichts mit Scham zu tun, sondern es ist geschäftsschädigend. [...] Dieses Problem sehe ich als ungelöst.“ (Beirat\*in) Zum Teil besteht also eine größere Angst davor, dass die Notsituation bekannt wird und das Erscheinen in der Öffentlichkeit den Ruf schädigen könnte. Es war z. B. nicht möglich, eine\*n (Film-)Schauspieler\*in für ein Einzelgespräch zu gewinnen, da die Angst zu groß war, dass bekannt werden würde, in welcher Notlage sie sich befinde und das dann Nachteile bei Engagements nach sich ziehen könnte.

Drittens fällt es den meisten in einer Notsituation grundsätzlich schwer, sich beim KSVF zu melden. Antragsteller\*innen und unterstützende Personen äußern sich in Gesprächen dahingehend, dass vor allem bei schweren Erkrankungen keine Kraft existiere, überhaupt etwas zu tun und schon gar nicht eine Antragstellung. Gerade jene, die in schlechter körperlicher oder psychischer Verfassung waren, hätten den ersten Schritt nicht getan, wäre nicht eine nahestehende Person da gewesen, um zur Antragstellung zu motivieren und dabei zu helfen. „Ich habe mit ihr eingereicht, bin alles durchgegangen, das war wirklich schwierig, sie so bei der Stange zu halten, dass sie alles bringt. [...] Sie wollte es schon lassen. Ich habe sie motiviert, das durchzuziehen. Dann haben wir das eingereicht.“ (Interessenvertreter\*in)

*„Wo es um die echt großen Notlagen geht, sind die Leute darauf angewiesen, dass es jemand anderer für sie macht. Das geht sonst nicht.“*

Beirat\*in

Herausfordernd ist es dann vor allem, die notwendigen Unterlagen zusammenzubekommen. „Sie schaffen es nicht, die Kontostände von vor sechs Monaten beizubringen. Der Aufwand alleine zur Bank zu gehen und das zu ordern ist sehr schwierig oder unmöglich. Es ist für sie schwierig, zum Arzt zu gehen, Heilkostenpläne einzuholen; bei der Gebietskrankenkasse zu schauen, ob es einen Zuschuss gibt.“ (Beirat\*in) Ein Mitglied einer Interessenvertretung, das eine\*n Antragsteller\*in intensiv beim Ansuchen begleitet hat, sieht ebenfalls eine Schwierigkeit im Antragsprozess: „Die Leute, die eh schon so wenig verdienen, machen eine schlampige Einnahmen-Ausgabenrechnung und bräuchten schon dafür Unterstützung, haben kein Geld für Steuerberatung usw. Die sind nicht in der Lage so viele Zettel auf einmal abzuliefern. Das ist eine große Hürde.“ (Interessenvertreter\*in)

*„Wenn jemand aber in einer schwersten Lebenskrise ist, dann können fünf Wörter schon zu viel sein.“*

KSVF-Mitarbeiter\*in

Der Sachbearbeiter\*innen des KSVF haben dieses Problem erkannt und gehen zumindest auf die ein, die den ersten Schritt wagen und sich melden: „Da hat man gemerkt, dass die juristische Sprache nicht alle erreicht. Aber [...] wenn man sagt, dass man es gemeinsam schafft, die Unterlagen zusammensuchen, mit solchen Formulierungen versuche ich zu sagen, dass wir das schaffen.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in) Immer wieder kommt es vor, dass potenzielle Antragsteller\*innen psychische Probleme haben. Hier ist eine besondere Sensibilität im Gespräch

notwendig. Auch das wissen die Sachbearbeiter\*innen: „Wenn jemand sagt, dass es einem psychisch nicht gut geht, sage ich, dass das ja eine Erkrankung ist, die sich niemand ausgesucht hat. Dafür muss man sich nicht schämen. Das sind Formulierungen, die helfen können, die Hemmschwelle zu nehmen.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in) Eine dezidierte Ausbildung, um mit Menschen in Not umzugehen, haben die KSVF-Mitarbeiter\*innen allerdings nicht.

## Nichtbeantragung

Um mehr über die ersten Hürden vor der Antragstellung zu erfahren, wurde in der Umfrage nach den Gründen für die Nichtbeantragung gefragt. Diese Frage konnten die beantworten, die den Unterstützungsfonds bereits kannten, aber noch kein Ansuchen gestellt hatten (N=262). Etwas mehr als die Hälfte (52%) antworteten: „Weil ich noch nicht in einer finanziellen Notsituation war.“ Die andere Hälfte, die zwar in einer Notsituation war, aber dennoch nicht beantragt hatte, gab genauere Gründe an.

Der am häufigsten genannte (24%) Grund dafür, nicht um Beihilfe angesucht zu haben, lautete „Weil mir die Antragstellung zu kompliziert war“. Fast ebenso viele Befragte dieser Gruppe (23%) antworteten „Weil ich meine Notsituation nicht offenlegen wollte“. Diese beiden Aspekte decken sich mit den zuvor dargelegten Erkenntnissen aus den Einzelgesprächen.

Ungefähr 19 Prozent nannten die Gründe, dass sie im Zuge der Beratung durch den KSVF keine Chance auf Unterstützung mehr gesehen haben bzw. dass die Notlage länger als sechs Monate zurücklag und damit nicht mehr förderungswürdig war.

Immerhin 17 Prozent hatten selbst eingeschätzt, die Anforderungen nicht zu erfüllen, und suchten deshalb nicht an. Ein knappes Viertel dieser Gruppe vermutet, dass es keinen Anspruch auf Beihilfe gehabt hätte, weil es die Mindesteinkommensgrenze durch künstlerische Tätigkeit nicht erfüllt hätte. Für die Entscheidung im Unterstützungsfonds ist dies allerdings kein Kriterium. Hier werden die verschiedenen Instrumente bzgl. Zuschussvergaben und Beihilfen offensichtlich nicht klar voneinander abgetrennt.

Nur 13 Prozent fanden eine andere Möglichkeit der Finanzierung von einer anderen Stelle und benötigten aus diesem Grund keine Unterstützung mehr. Als Herkunft der Förderung nannten rund die Hälfte dieser Antwortenden eine Interessenvertretung oder das zuständige Sozialamt (MA40 in Wien), während sich die andere Hälfte durch Unterstützung aus dem privaten Umkreis aus der Notsituation befreien konnte.

Als weiterer Grund wird genannt, dass der bzw. die Befragte zum Zeitpunkt des Notfalls noch keine Kenntnis vom Unterstützungsfonds hatte (9%). Aber auch die Tatsache, dass sich die Person vor der Beantragung selbst – also ohne Hilfe von außen – wieder aus der Notsituation bringen konnte, wird

von sieben Prozent als Grund angeführt. Eine Person äußert sich sogar folgendermaßen: „Mir schien, dass es andere gibt, die in größerer Not sind und es besser brauchen können.“ (Umfrageteilnehmer\*in)

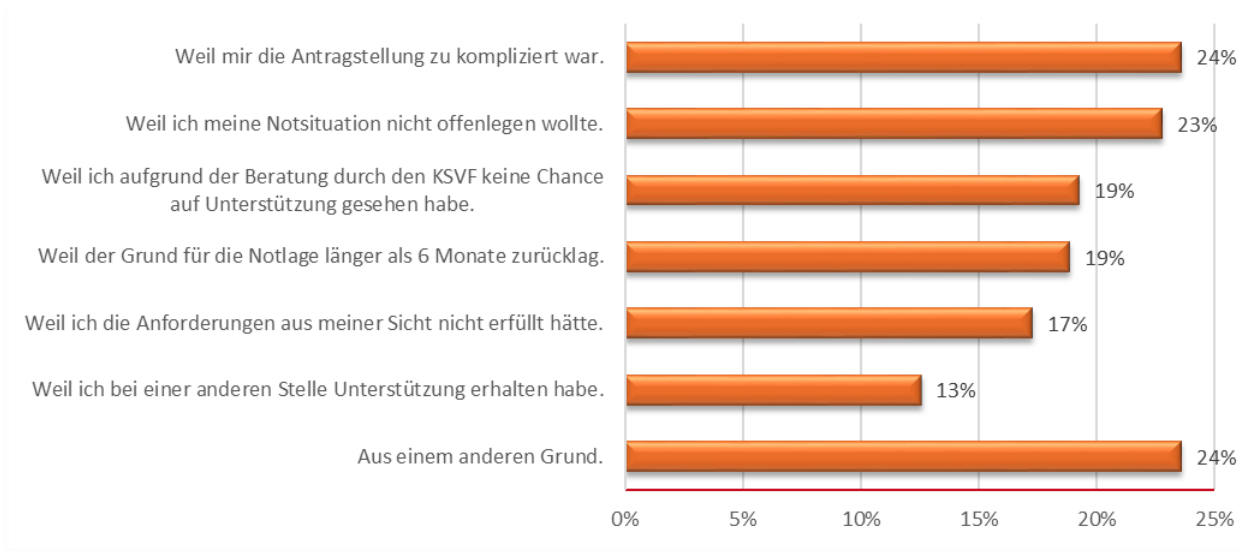


Abb. 20: Aus welchem Grund haben Sie nicht beantragt? (N=127)

Im Vergleich der Kurien fallen vor allem Unterschiede bzgl. der beiden am häufigsten genannten Gründe auf. Ihre jeweilige Notsituation offenzulegen konnten sich 44 Prozent aller Befragten des Bereiches zeitgenössische Ausformungen nicht vorstellen. Für 38 Prozent der bildenden Künstler\*innen, knapp ein Drittel der Filmschaffenden (30%) und ein Viertel der Künstler\*innen des Bereiches Literatur war das ebenfalls ein Grund nicht zu beantragen. Die Antragstellung war einem Drittel der Filmschaffenden und 31 Prozent der Künstler\*innen der zeitgenössischen Ausformungen zu kompliziert. Jeweils rund ein Viertel der bildenden und der darstellenden Künstler\*innen nennen dies als Grund (26% bzw. 24%).

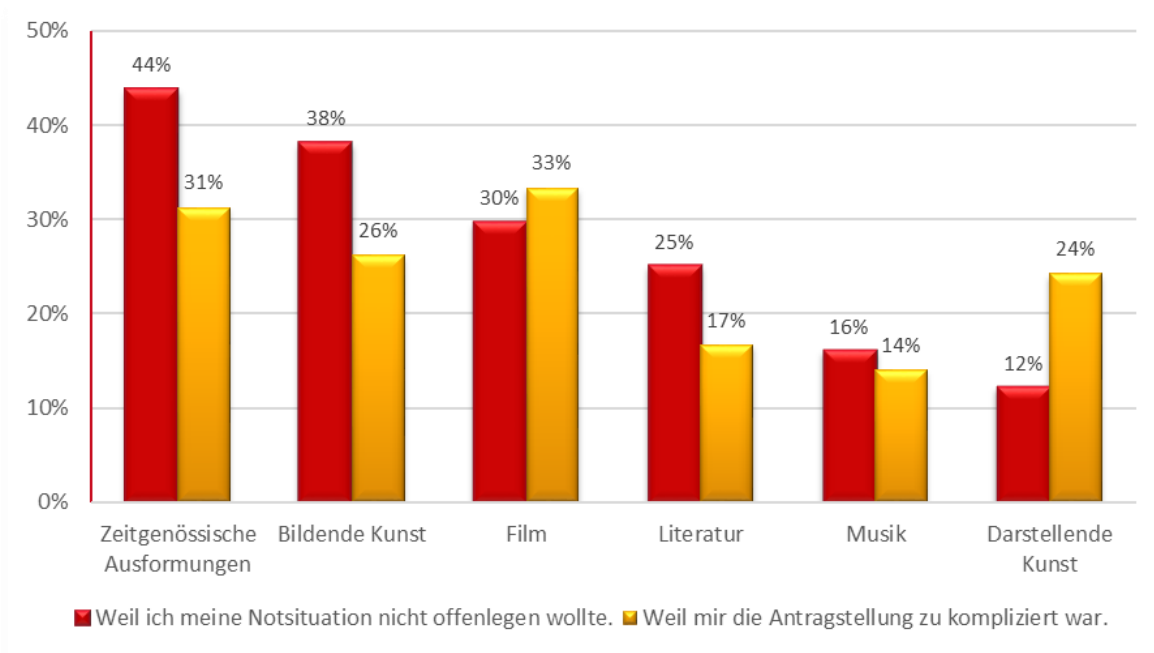


Abb. 21: Aus welchem Grund haben Sie nicht beantragt? (Kurien)

## Antragsunterlagen

Als besondere Hürde nennen Interessenvertreter\*innen und Antragsteller\*innen das Beibringen der notwendigen Unterlagen. Dazu gehört zuerst das Antragsformular. Nach den Erfahrungen der ersten Monate wurde das Formular 2017 überarbeitet. „Bei den einlangenden Unterlagen sehen wir, wo Schwierigkeiten sind, was falsch verstanden werden kann. Das hört man auch bei der Beratung heraus.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in) Auf Basis dessen wurden dann Vereinfachungen vorgenommen.

Aber auch die anderen für die Antragstellung notwendigen Dokumente bereitzustellen, bedeutet für einige Künstler\*innen eine große Herausforderung. Das bestätigt auch die Umfrage, in der die Künstler\*innen, die bereits einen Antrag gestellt hatten, nach Ihrer Einschätzung gefragt wurden.

Deutlich wird, dass knapp drei Viertel in der Befragtengruppe die Beratung als gut wahrgenommen haben. Weitere elf Prozent sagen, dass dies eher zutrifft.

Was die Zeitspanne zwischen Antragstellung und Entscheidungsmitteilung sowie die Transparenz und Verständlichkeit der Antragschritte angeht, so ergibt sich ein ähnliches Bild (52% trifft zu; 31% trifft eher zu).

Die Zeit bis zur Antragstellung wird dagegen in Einzelgesprächen als langwierig beschrieben. „Es war ein sehr langer Prozess bis alles wirklich da war.“ (Antragsteller\*in) In einem Fall dauerte es länger als ein halbes Jahr, bis der Antrag vollständig war.

Zwar empfand es auch die Hälfte als leicht oder eher leicht alle notwendigen Dokumente zu beschaffen und einzureichen, jedoch verneint dies auch mehr als ein Viertel (13% trifft eher nicht zu; 13% trifft nicht zu).

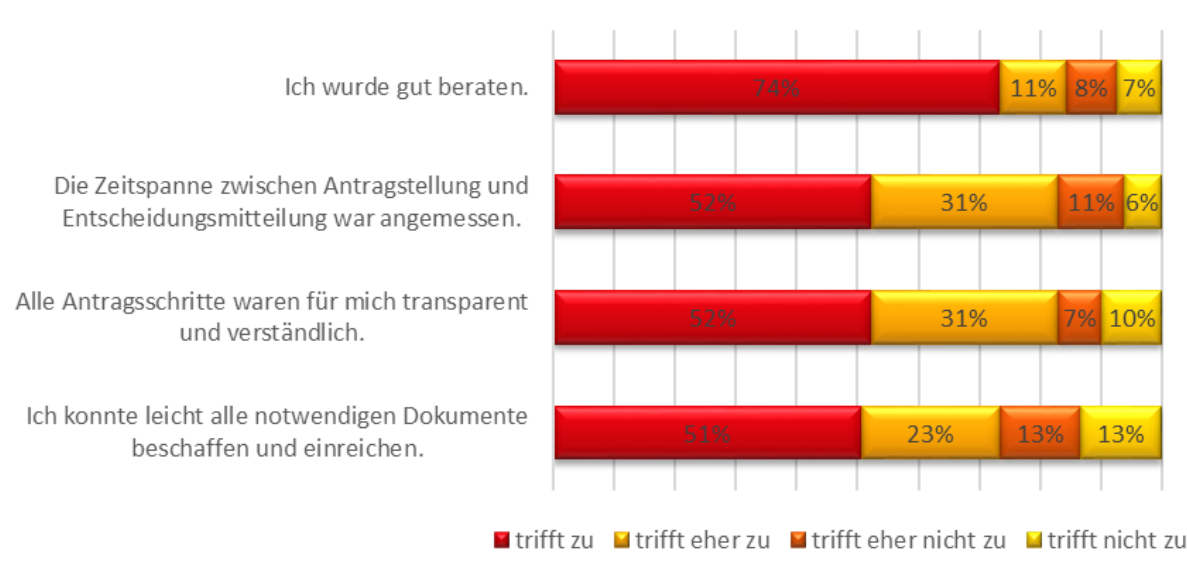


Abb. 22: Wie schätzen Sie die Antragstellung ein? (N=83)

Vergleicht man allerdings die Antworten derjenigen, die im Endeffekt unterstützt wurden, mit den Antworten von Antragsteller\*innen, die keine Beihilfe erhalten haben, fallen große Unterschiede auf. Die erste Gruppe (Unterstützte) hat in allen vier Fällen häufiger „trifft zu“ oder „trifft eher zu“ ausgewählt als die zweite Gruppe (Nicht-Unterstützte). Es besteht also bei denen, die unterstützt wurden, tendenziell eine positivere Grundhaltung gegenüber dem Prozess der Antragstellung. Es lohnt sich zu fragen, ob dabei Kausalitäten bestehen. Jene, die eher Schwierigkeiten bei der Beschaffung aller notwendigen Dokumente hatten oder für die die Antragschritte weniger verständlich waren, entstanden daraus möglicherweise Nachteile für die Qualität ihres Antrages. Am auffälligsten wird das bei der Frage nach der Beratung. Während hier 91 Prozent der Unterstützten aussagen, gut oder eher gut beraten worden zu sein, äußern sich nur 57 Prozent der Nicht-Unterstützten dementsprechend. Freude über eine Zusage bzw. Unmut über eine Ablehnung tragen vermutlich zu diesen Einschätzungen bei.

Im Vergleich der Kurien untereinander ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede. Dennoch wird deutlich, dass Künstler\*innen der Bereiche zeitgenössische Ausformungen (92%) und bildende Kunst (91%) mit der Beratungsleistung eher zufrieden sind als die anderen. Dagegen fällt es den Befragten aus den Bereichen Film (85%), Literatur (82%) und Musik (81%) leichter, die notwendigen Dokumente zu beschaffen und einzureichen. Darstellende Künstler\*innen beschreiben die Antragschritte am ehesten als transparent und verständlich (88%).

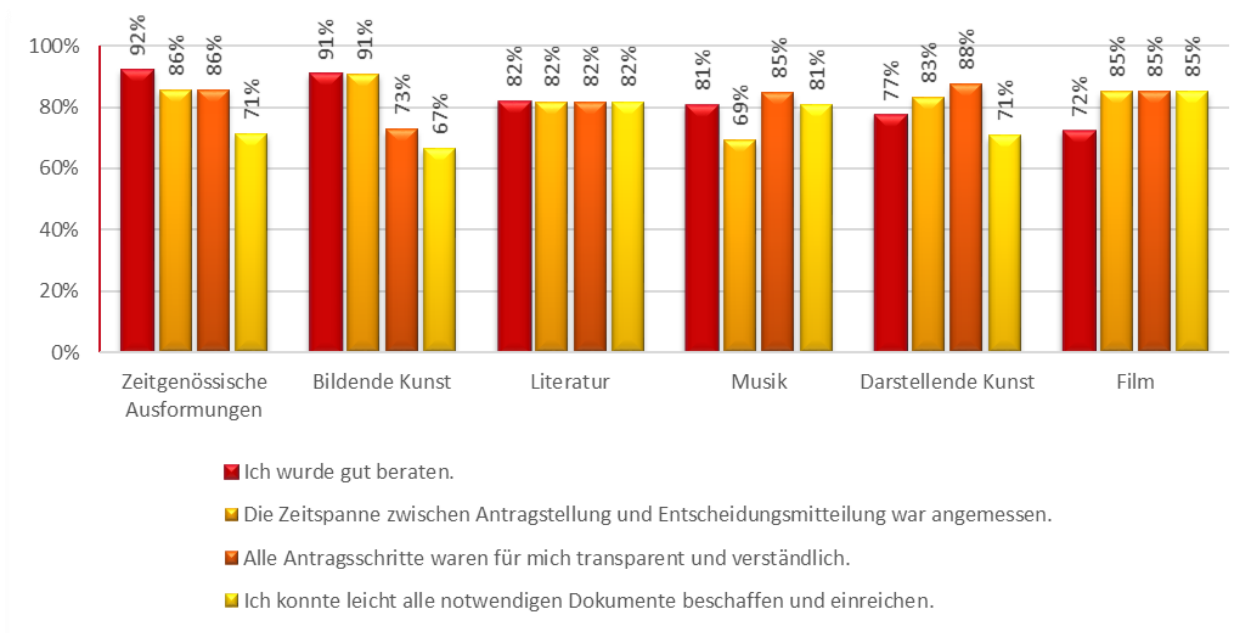


Abb. 23: Wie schätzen Sie die Antragstellung ein? (Antwort mit „trifft zu“ & „trifft eher zu“; Kurien)

Insgesamt stellt das Beschaffen der notwendigen Unterlagen die größte Herausforderung dar. Auch in den Einzelgesprächen kritisieren die Antragsteller\*innen durchweg den Prozess bis es letztlich zur Antragstellung kommt:



„Es ist ein überwältigendes, überforderndes Gefühl. Es ist nur ein Antrag, aber danach fühlt es sich in dem Moment nicht an. Es fühlt sich an wie etwas Endloses, aus dem man nie wieder rauskommt. Je schlechter es den Leuten geht, umso weniger schaffen sie es, umso mehr brauchen sie es aber auch. Das kann eigentlich nicht so sein.“ (Antragsteller\*in)

Neben dem Ansuchen, das in einem Formular gestellt werden kann (vgl. KSVF 2018b), ist eine Begründung für die Beantragung auf einem gesonderten Blatt formlos beizufügen. Im Antragsformular selbst müssen Einnahmen und Ausgaben im Detail aufgelistet werden. Ein digital ausfüllbares PDF-Dokument gibt es. Es kann allerdings bislang nicht online hochgeladen werden.

*„Man kann nicht die normale Bringschuld des Antragstellers einfordern, da Menschen in Notlagen dazu oft nicht fähig sind.“*

Antragsteller\*in

Dazu kommt der Nachweis über den Hauptwohnsitz, also der Meldezettel, ein Einkommensnachweis sowie monatliche Bankauszüge des vorangegangenen halben Jahres, auf denen die Kontostände ersichtlich werden. Sowohl im Falle von offenen Forderungen als

auch in weiteren Fällen müssen jeweilige Belege erbracht werden. Insofern die Künstler\*inneneigenschaft noch nicht festgestellt wurde, braucht es auch einen Lebenslauf und evtl. Werkproben. Eine Person äußerte, dass eine Einnahmenprognose notwendig gewesen sei.

Der eine oder die andere Antragsteller\*in zog das Ansuchen wieder zurück. Das kann nach einer Rückstellung geschehen sein oder bereits vor der ersten Beiratssitzung, weil möglicherweise ein fehlendes Dokument nicht beigebracht werden konnte oder wollte, oder keine Chance mehr gesehen wurde, eine Beihilfe zu erhalten. Bis Oktober 2017 wurden zehn Anträge, das waren knapp sechs Prozent aller Anträge, zurückgezogen.<sup>13</sup>

Die Bankauszüge wurden von mehreren Gesprächspartner\*innen als schwierig zu erbringen genannt. In einem Fall waren diese von Seiten der Bank nur drei Monate zusammenfassend verfügbar, was für die Antragstellung nicht ausreichte. Da die Bank keine nachträgliche Umstellung durchführte, verzögerte sich die Einreichung um sechs Monate, bis die entsprechenden Bankauszüge vorlagen.

Antragsteller\*innen bemängelten in Einzelgesprächen, dass bei der Antragstellung die Gesamtsumme des Monatsverdienstes nicht ausreichen würde, sondern jeder einzelne Betrag angegeben werden müsse. Dass wäre in der Tat unverhältnismäßig. Gerade bei selbstständigen Künstler\*innen kann dabei eine sehr lange Liste entstehen, die zum Teil gar nicht belegbar sein mag. Eine Aufschlüsselung der einzelnen Einnahmen ist laut KSVF allerdings nicht notwendig. Lediglich sollte deutlich werden, was durch künstlerische und was durch nicht-künstlerische Tätigkeit eingenommen wird.

Ob das strenge Einholen von Bestätigungen über Krankheiten oder unvorhergesehen abgesagte Aufträge etc. überhaupt sinnvoll ist, wird von einigen Gesprächspartner\*innen in Frage gestellt, da sie darin keine funktionierende Kontrollmöglichkeit sehen. Vielmehr würde dies unnötig Bürokratie

<sup>13</sup> Interne Statistik des KSVF.

erzeugen. „In diesem Land bekommt jeder eine Bestätigung, egal ob Krankenstand oder irgendetwas. Ich würde es großzügig sehen.“ (Beirat\*in) Für eine Antragsteller\*in war nicht nachvollziehbar, wieso Bestätigungen über Absagen von Kunden, die erst ein Bild kaufen wollten und das dann doch nicht taten, als Nachweis gelte. „Das wäre doch leicht zu fälschen, was ich natürlich nicht tat.“ (Antragsteller\*in)

Auch was die Bankauszüge betrifft, ist die Kontrollmöglichkeit eher begrenzt. Theoretisch kann eine Person ein zweites Bankkonto besitzen. Problematisch zu sehen ist ebenfalls, wenn im Falle einer chronischen Erkrankung ein zweites Mal eingereicht wird und erneut alle Unterlagen beizubringen sind. Hier wäre eine Vereinfachung sinnvoll, denn gerade in diesen Fällen handelt es sich meistens um schwerkranke Personen.

Der KSVF verlangt in aller Regel aber diese Belege, da das die Chance auf eine positive Empfehlung im Beirat erhöhe:

„Wir gehen davon aus, dass wenn jemand den Antrag stellt, er das Geld auch braucht und es wahrheitsgemäß ist. Aber man muss auch schauen, dass man gewisse Dinge im Akt hat. Am besten ist, wenn man etwas schriftlich hat, E-Mail-Verkehr, SMS oder jemand bestätigt das. Wenn man das alles nicht hat, muss es beschrieben werden und wenn es plausibel ist, geht es.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in)

An dieser Stelle wird deutlich, dass die Rolle der Sachbearbeiter\*innen eine wichtige ist, wenn es um die Zusammenstellung des Antrages geht. Sie können zusätzliche Unterlagen erbeten oder nicht und haben damit Anteil an der Antragsqualität.

Wenn ein\*e Mitarbeiter\*in nicht weiß, wie in einem bestimmten Fall zu reagieren wäre, wird das mit der Geschäftsführung oder der Kollegin bzw. dem Kollegen besprochen. Sollte Unterstützung von außen sinnvoll sein, schlagen die Sachbearbeiter\*innen das der antragstellenden Person vor. „Wenn es gewünscht ist, sind wir auch bereit mit Dritten zu reden wie Dolmetschern oder Sozialhelfern.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in) In der Antragstellungs- und Beratungsphase gibt es selten Kontakt zwischen Sachbearbeiter\*innen und Interessenvertretungen.

## 4.6 Beratung

### Beratung durch den KSVF

Dass die Beratung durch Mitarbeiter\*innen des KSVF überwiegend positiv wahrgenommen wird (siehe Abb. 22), hängt mit dem Aufwand, der dabei geleistet wird, zusammen. Anträge werden nicht einfach angenommen und in den Beirat gegeben, sondern es sind meist umfängliche, mehrmalige Beratungen notwendig, um Anträge zu vervollständigen. Das geschieht meistens telefonisch.

Die zuständigen Sacharbeiter\*innen geben Hinweise darauf, was an Anträgen fehlt, was evtl. geändert werden muss, aber auch, ob es auf Basis der vorliegenden Dokumentation schwierig werden könnte, eine Beihilfe zu erhalten. „Uns ist es wichtig, dass die Leute nicht das Gefühl haben, wenn ich sage, dass es schwierig ist, dass sie das Ansuchen nicht stellen. Andere Personen, die entscheiden, können das komplett anders sehen.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in) Zudem wird versucht, auf die jeweiligen Situationen einzugehen:

*„Meist nehme ich telefonisch Kontakt auf, weil das leichter ist. Da kann man die Situation besser besprechen und klären.“*

KSVF-Mitarbeiter\*in

„Wenn ich da höre, dass jemand beiläufig erwähnt, dass er Therapiekosten hat, dann mache ich darauf aufmerksam, dass auch diesbezüglich ein Ansuchen eingebracht und eine Beihilfe gewährt werden kann. Oder wenn ich sehe, dass für mich Unterlagen ausständig sind, dass ich ihn darauf aufmerksam mache. Oder wenn für mich etwas nicht verständlich ist, gehe ich davon aus, dass es das für andere auch nicht ist und erkundige mich nochmals.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in)

Deutlich wird ein Bedarf an psychologischer Betreuung für Antragsteller\*innen. Aus diesem Grund ist eine Sensibilität der Berater\*innen in einigen Fällen entscheidend dafür, ob es überhaupt zu einer Antragstellung kommt oder nicht. Das braucht Zeit: „Ich habe da keine Ausbildung, aber man versucht auch soweit es geht, das Menschliche hineinzubringen und zu helfen, indem man mit jemandem eine Viertelstunde redet.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in)

Auch Antragsteller\*innen bestätigen das Engagement der Sachbearbeiter\*innen bei der Beratung in der Antragsphase: „Wenn die Person sich nicht so viel Mühe mit mir gegeben hätte, hätte ich wahrscheinlich auch nichts bekommen.“ (Antragsteller\*in) Dass dabei auch private Angelegenheiten zum Thema werden, ist für beide Seiten eine Herausforderung: „Ich muss über die Situation nachfragen, auch wenn es persönliche Informationen sind. Das ist nicht leicht. Meist ist es auch eine schwierige, emotionale psychische Situation. Da versucht man dann behutsam zu erklären, dass man gemeinsam die Informationen beschaffen kann.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in)

*„Es ist zeitintensiv und man muss auf den Jeweiligen zugehen.“*

KSVF-Mitarbeiter\*in

Neben sehr positiven Einschätzungen in Bezug auf die Beratung gibt es allerdings auch andere Rückmeldungen. So sei es in einzelnen Fällen zu Missverständnissen gekommen. Ein\*e Antragsteller\*in fragte nach, ob wegen chronischer, schwerer Erkrankung nach einer Absage eine erneute Einreichung möglich wäre. „Die Person sagte: Nein, das können sie nicht. Sie dürfen nur einmal einen Antrag stellen. Wie ich leider viel zu spät festgestellt habe, stimmt das nicht.“ (Antragsteller\*in) In einem anderen Fall fehlte es nach Aussage der sich informierenden Person an Sensibilität oder es wird von „Unfreundlichkeit der Sachbearbeitung“ (Antragsteller\*in) berichtet.

Letztlich geht es darum, die bzw. den Antragsteller\*in als künstlerisch tätige Person wahrzunehmen und nicht als Notfall. Das Zusammentreffen von juristischem und künstlerischem Denken

*„Sie sollten immer in direkten Austausch mit der Antragstellerin treten, soweit das möglich ist.“*

Antragsteller\*in

kann herausfordernd sein. „Man muss, wenn man mit solchen Leuten redet, Erfahrung haben und das erst lernen. Man braucht ein Gespür. Viele dort arbeitende Leute sind Juristen, haben kein künstlerisches Umfeld, sind nicht erfahren, wie Künstler ticken. Teilweise ticken die anders.“ (Beirat\*in)

Selbst begreifen die Sachbearbeiter\*innen das als Herausforderung und „Gratwanderung, die juristischen Dinge abzuklären ohne zu juristisch rüberzukommen“ (KSVF-Mitarbeiter\*in). Dabei sind auch emotionale Situationen zu bewältigen, z. B. wenn eine antragstellende Person an einer schweren Krankheit leidet. Gerade dann ist es nicht leicht, die entsprechenden Dokumente von den Künstler\*innen zu erhalten. „Und die Unterlagen muss man bekommen, das ist sicher die größte Herausforderung. Die nehme ich aber gerne an und versuche in jedem Fall das Menschliche zu sehen und nicht nur Akten, die man abarbeitet.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in)

Daneben machen die Sachbearbeiter\*innen auf andere Leistungen des KSVF aufmerksam. Wenn jemand einen Antrag auf einen Zuschuss stellt und es wird deutlich, dass auch ein Ansuchen im Unterstützungsfonds denkbar wäre – und umgekehrt, informieren die Mitarbeiter\*innen über die Möglichkeit. Es geschieht auch, dass KSVF-Mitarbeiter\*innen jemanden an eine Interessenvertretung weiterleiten, falls die Person in diesem Verband Mitglied ist, um noch andere Hilfestellungen erhalten zu können, die der KSVF nicht geben kann.

## Beratung durch Interessenvertretungen

Die Interessenvertretungen selbst beraten unterschiedlich stark ausgeprägt über die Möglichkeiten des Unterstützungsfonds. Das ergibt sich auch aus der Notwendigkeit heraus und differiert in den verschiedenen Kunstbereichen. In bestimmten Disziplinen gibt es keine Notfallhilfe durch eine Interessenvertretung, z. B. in den darstellenden Künsten (mit Ausnahme Film). Das macht die Künstler\*innen in diesem Fall stärker vom Unterstützungsfonds abhängig. Einige Interessenverbände haben dagegen eigene Unterstützungsinstrumente, die unkomplizierter funktionieren als der Unterstützungsfonds.

Interessenvertreter\*innen berichten von der steigenden Notwendigkeit zur Beratung von Mitgliedern in prekären Situationen. Dabei spielt vor allem der Unterstützungsfonds eine wichtige Rolle. Die Meldungen geschehen aus der Notsituation heraus – per E-Mail und telefonisch. Abseits dessen will niemand etwas vom Unterstützungsfonds wissen, sondern immer erst dann, wenn es zum Notfall gekommen ist.

Bei denen, die ihre Mitglieder beraten, geht die Beratungstätigkeit weit und nimmt teilweise viel Zeit in Anspruch. „Das ist sehr zeitaufwendig. Die Leute schicken mir u. a. ihre kompletten Anträge und

fragen, ob das so passt. Ich mache jetzt wesentlich mehr Beratungstätigkeit und bin stark in die Richtung fokussiert, weil die Leute das wissen.“ (Interessenvertreter\*in) Dabei geht es um entscheidende Details: „Eine hat angekreuzt, dass sie keine Kinder hat, obwohl ich weiß, dass sie zwei Kinder hat. Sie meinte dann, weil die volljährig sind, hat sie es nicht angekreuzt. Die machen aber eine Zusatzausbildung, die von der Mama gezahlt wird.“ (Interessenvertreter\*in) Oftmals wissen die Antragsteller\*innen nicht, was sie angeben können und sollten, um eine Chance auf Unterstützung zu bekommen. Beratung auch zum Unterstützungsfonds ist aufgrund der ohnehin diffizilen Lage deshalb besonders wichtig und sollte von allen Interessenvertretungen durchgeführt werden, insofern die Kapazität dazu besteht.

Im Gespräch bestätigen Interessenvertreter\*innen, dass immer wieder bei Anfragen, aber auch bei Informationen zum KSVF allgemein der Unterstützungsfonds genannt würde. Hilfe für Antragstellende, die es nicht selbst hinbekommen, würde geleistet, die personellen Ressourcen des Verbandes wären allerdings knapp. Dieses Problem beeinflusst auch die Bekanntheit des Unterstützungsfonds.

## 4.7 Beirat

### Beiratsstruktur

Ein vierköpfiger Beirat spricht die Empfehlung aus, ob ein\*e Antragsteller\*in unterstützt wird und in welcher Höhe dies geschieht. Die drei festen Mitglieder, die von BKA, KSVF und Kulturrat entsandt sind, „werden auf die Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt“ (KSVF 2015: 4). Das heißt nicht, dass nicht schon vorher Wechsel stattfinden können, was im Falle des vom BKA bestellten Mitglieds bereits geschah. „Man hat geschaut, dass im Beirat Leute sitzen, die schon inhaltliches Vorwissen haben und ihr Knowhow einbringen können.“ (Beirat\*in) Beide vom BKA beteiligten Personen hatten bereits Erfahrung als Sachbearbeiter\*innen im vormaligen Unterstützungsinstrument der Kunstsektion, was einen leichten Übergang ermöglichte.

Das Mitglied des KSVF, bislang die Geschäftsführerin, nahm selbst noch keine Beratungen vor, war aber vor der Übernahme der Geschäftsführung jahrelang Referentin im Zuschussverfahren und bei jeder Kuriensitzung dabei. Das sollte auch weiterhin so gehandhabt werden, da im direkten Austausch mit den Antragsteller\*innen immer ein subjektives Element hinzukommt, das sonst objektive Entscheidungen im Beirat erschweren könnte.

In einigen wenigen Fällen kam es vor, dass das Mitglied des Bundeskanzleramtes ausgefallen ist. Selten auch das vierte Mitglied, das von einer der Interessenvertretungen entsandt wird. „Die Dreierkonstellation ist zu 90 bis 95% gegeben.“ (Beirat\*in) Idealerweise käme das Fehlen eines Mitgliedes nicht vor.

Die Sitzungen finden einmal monatlich statt, um relativ schnell Entscheidungen herbeizuführen. Zu Anfang der Einrichtung des Unterstützungsfonds gab es noch einen dreimonatigen Zyklus, „aber man

hat schnell gesehen, dass das nicht ausreicht. Wenn Unterlagen fehlen, dann noch mal drei Monate warten, wäre schwierig.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in) Diese Änderung ist sehr zu begrüßen und hat den Unterstützungsfonds zu einem agilen Instrument gemacht.

Die vierte im Beirat vertretene Person wird von einer der 38 Künstlervertretungen<sup>14</sup> bestimmt. Das geschieht im Rotationsprinzip, sodass dieselbe Vertretung nach 38 Beiratssitzungen erneut eine Person entsenden kann. Das wird von den Vertretungen zum Teil folgendermaßen wahrgenommen: „Wir wurden in diesen Jahren erst einmal angefragt und wir wissen auch nur peripher davon. Es gibt keine offensive Einladungspolitik, auch nicht für die Klientel. Es ist mehr oder weniger ein sehr defensives Angebot.“ (Interessenvertreter\*in) Die seltene Beteiligung einer Vertretung hat auch Konsequenzen auf den Grad der Auseinandersetzung mit dem Unterstützungsfonds, der bei vielen eher gering ausfällt. Um mehr Engagement zu generieren, wird vorgeschlagen, „dass es weniger ein Rotationsprinzip und mehr Vertreter der Sparten Kunst und Kultur gibt. Wenn man das Gefühl hat, dass das alles dominiert, dann muss man ein Vetorecht einführen, von dem man in aller Regel keinen Gebrauch machen wird, sondern nur dann, wenn gegen ein Gesetz verstoßen werden würde.“ (Beirat\*in) Als einen weiteren Nachteil ginge mit dem aktuellen Rotationsprinzip einher, dass dadurch ein Ungleichgewicht entstünde „zwischen denen, die immer vertreten sind, und denen, die erstmalig dabei sind“ (Beirat\*in). Um dem zu entgehen schlägt ein\*e andere\*r Interessenvertreter\*in vor:

„Beiräte muss man für eine bestimmte Zeit einberufen, für die Dauer von zwei Jahren, wenn das zu lange ist, zumindest ein Jahr [...]. Man muss nicht von jeder Interessensvertretung jemanden einladen, es reicht aus jeder Sparte einer. Das ist überschaubar und machbar. [...] ein Beirat hält acht Leute aus. Ein gut funktionierender würde noch mehr aushalten.“ (Beirat\*in)

Da die Fälle im Unterstützungsfonds anders gelagert sind als beispielsweise bei den Zuschussanträgen, wird dieser Vorschlag allerdings von anderer Seite als schwierig gesehen. Diese Lösung würde das genannte Vetorecht unbedingt erforderlich machen und birgt damit die Gefahr, dass sich eine Person alleine gegen eine Beiratsentscheidung stellen kann. Im schlimmsten Fall würde ein solcher Beirat blockiert werden und zu keinen Entscheidungen mehr finden.

Aus demselben Grund erscheint eine Änderung auf eine ungerade Anzahl an Beiratsmitgliedern wenig sinnvoll. Zudem hat die gerade Anzahl einen Vorteil: „Aus der Erfahrung in anderen Kommissionen kann ich sagen, dass es immer gut ist, andere überzeugen zu müssen. Eine gerade Anzahl an Beirat\*innen ist also sinnvoll.“ (Beirat\*in)

Der Großteil der Gesprächspartner\*innen schätzt die aktuelle Konstellation im Beirat als gut ein. „Ich halte den Beirat für ein grundsätzlich sinnvolles Instrument, weil eine gemeinsame Entscheidung über sehr schwierige Fälle getroffen wird. Das

*„Es gibt mehr Vor- als Nachteile, vor allem durch den neuen Input.“*

Beirat\*in

<sup>14</sup> Diese werden in den Richtlinien aufgeführt und sind identisch mit denen, die in der Künstlerkommissionsverordnung aufscheinen.

ist für den Entscheidungsprozess wesentlich und die Beteiligten lassen sich darauf ein.“ (Beirat\*in) Die Kombination aus erfahrenen Beirat\*innen und neuen Inputgeber\*innen wäre günstig, auch um Muster, die sich möglicherweise einschleifen, zu hinterfragen. „Die bringen die wesentlichen Fragen rein, weil sie sich wundern.“ (Beirat\*in) Hierzu ist es allerdings notwendig, dass das von einer Interessenvertretung entsandte Mitglied, Beiratserfahrung hat und sich in der Diskussion engagiert. Das ist je nach Sitzung unterschiedlich.

Es gibt engagierte Interessenvertretungen, die ihr Recht, ein Mitglied in den Beirat zu entsenden, gerne wahrnehmen und denen es ein Anliegen ist, auf dem Feld der sozialen Absicherung tätig zu sein. Allerdings sind einige Interessenvertretungen weniger am Thema interessiert. „Das vierte Mitglied bei den Interessensvertretungen war größtenteils dabei, wobei ich mir mehr Engagement bei der Terminfindung wünschen würde. Wir informieren sehr zeitgerecht, aber wenn der Fonds nicht aktiv kurz davor nachtelefoniert, dann würden manche Beiräte hier nicht erscheinen.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in) Ob das Engagement auch von Honorarhöhen abhängt, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Von einem Beiratsmitglied wurde zumindest Kritik daran geäußert, dass die Honorare für die Sitzungen zu gering seien.

Der Informationsgrad über Details des Unterstützungsfonds und der Richtlinien schwankt ebenfalls: „Ich weiß nicht genau, was in den Statuten steht.“ (Beirat\*in) Ein fixes Beiratsmitglied bestätigt das:

„Da gibt es welche, die ahnungslos sind und im Vorfeld nicht informiert wurden. Es ist schon wichtig, dass man vorher etwas weiß. Es hat auch Beiräte gegeben, die sich weder davor dafür interessiert haben, noch sich die Websites angeschaut haben. Das ist problematisch. Es hat sich jetzt gebessert. Jetzt bekommen sie Richtlinien beigelegt und werden explizit aufgefordert, sich das vorher anzusehen.“ (Beirat\*in)

Ein Mitglied einer Beiratssitzung im Jahr 2016 wünschte sich, dass es eine Einführung für die vierte Person gebe. Wiederum andere erhofften sich im Vorfeld mehr Informationen, um sich besser auf die Fälle vorzubereiten. „Ich weiß nicht, ob das aus Datenschutzgründen passiert, aber Informationen zu Gründen der Antragstellung wären sehr hilfreich. Insbesondere für die Personen, die erstmalig im Beirat sind und sich nicht sofort auskennen.“ (Beirat\*in) Ob dies bei schwierigen Sachverhalten nicht eher zu Verwirrung als zu einer besseren Kenntnis der Sachlage führt ist allerdings fraglich.

Jedenfalls wäre es leicht, den Beiratsmitgliedern vor der Sitzung bereits die Fälle zukommen zu lassen. Allerdings ergibt sich dadurch ein Datenschutzproblem. Diesbezügliche Besorgnis wird vor allem auch von Antragsteller\*innen geäußert: „Die Kunstszene ist winzig. Der Gedanke, dass Leute entscheiden, ob man seine Miete zahlen kann oder nicht, die man dann in der nächsten Ausstellung als Kollegen hat. Oder als Kuratoren. Das finde ich grauenhaft. [...] Mit welcher Kompetenz entscheiden die über so etwas?“ (Antragsteller\*in) In dieser Aussage kommt darüber hinaus zum Ausdruck, dass allein die Beiratssituation ein Problem für die antragstellende Person darstellen kann, wenn sich Beteiligte kennen.

„Insgesamt stellt sich die Frage, ob die Verordnung noch zeitgemäß ist, weil manche Interessensvertretungen nicht aufscheinen, die sich im Laufe der Zeit etabliert haben.“ (Beirat\*in) Damit werden neuere künstlerische Entwicklungen nicht berücksichtigt. Da sich die Richtlinien an der Künstlerkommissionsverordnung orientieren, müsste diese entsprechend aktualisiert werden. „Es wäre sinnvoll, die Verordnung grundsätzlich zu ändern.“ (Beirat\*in)

Eine andere Schwierigkeit ergibt sich zudem durch die Rotation. Die Kunstbereiche der Fälle, über die in einer Beiratssitzung entschieden werden muss, sind nur zufälligerweise mit der Disziplin des anwesenden Beiratsmitgliedes der Interessenvertretungen identisch. „Manchmal ist es absurd. Kunst ist nicht Kunst. Jede Sparte hat ganz andere Grundlagen, die zu berücksichtigen sind.“ (Beirat\*in) Ein anderes Beiratsmitglied äußert sich genau gegenteilig: „Es ist vollkommen egal, wer drinnen sitzt. Man muss nicht aus dem Design kommen, wenn jemand aus dem Design eine Notsituation hat.“ (Beirat\*in) Auch wenn dies für die Beurteilung des Notfalles zutreffen dürfte, sobald eine Beurteilung der Künstler\*inneneigenschaft notwendig ist, erscheint es nicht unwesentlich, dass eine Person mitentscheidet, die selbst aus dem Feld kommt.

### Kommunikation nach der Beiratssitzung

Von den Antragsteller\*innen, die sich in Einzelgesprächen geäußert haben, wird die Zeit zwischen endgültiger Einreichung des Antrags und einer Zu- oder Absage als relativ kurz wahrgenommen. In den meisten Fällen geschah das innerhalb eines Monats. Das deckt sich mit den Aussagen der Umfrageteilnehmer\*innen, von denen immerhin 82 Prozent die Zeitspanne als angemessen bzw. eher angemessen beschreiben (siehe Abb. 22).

Die Mitteilung über das Entscheidungsergebnis wird per E-Mail mitgeteilt. „Wir erklären es aber auch telefonisch, wenn es jemand nicht versteht.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in) Mit der E-Mail wird bei positivem Bescheid gleich das Vertragsangebot mitgesendet, das dann innerhalb von zwei bis drei Wochen angenommen werden sollte. Dass diese Frist Probleme machen würde, ist nicht bekannt. Eher ungewöhnlich für behördliche Mitteilungen ist, dass das Vertragsangebot nicht auch postalisch versendet wird. In den Gesprächen wurde das einmal bemängelt.

Der negative Bescheid wird in der E-Mail nicht näher erläutert. „Es ist die Information, dass man keine Beihilfe bekommt. Ohne Begründung. Es ist schwierig, das Negative exakt wiederzugeben.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in) Bei Nachfragen telefonieren die Sachbearbeiter\*innen auch mit den Antragsteller\*innen und versuchen zu erklären, warum es eine Absage gab. Auch dieses Telefongespräch reicht nicht allen: „Nachdem ich mir wochenlang diese Arbeit gemacht habe, um mich komplett transparent zu machen, war ich sehr enttäuscht darüber, dass die fadenscheinige Begründung für die Ablehnung nur telefonisch erteilt wurde.“ (Antragsteller\*in)



Dass im Falle einer Absage Unzufriedenheit herrscht, insbesondere wenn man sich in einer Notlage befindet, verwundert nicht. Umso deutlicher eine Begründung geliefert werden kann, desto eher lässt sich Verständnis generieren. Das wäre die Aufgabe der mitteilenden Sachbearbeiter\*innen. Die Sensibilität dafür besteht: „Wenn jemand in einer schwierigen Situation finanzielle Unterstützung braucht, ist es mir sehr wichtig, beim Unterstützungsfonds den Juristen etwas zur Seite zu schieben. Das Juristische ist abgedeckt, aber ich versuche das mit anderen Formulierungen. So versuche ich es auch beim Negativen.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in)

Wenn bestimmte Kosten gefördert werden wie Anschaffungen, Reparaturen, Aufwendungen bei Erkrankungen oder medizinische Aufenthalte (vgl. KSVF 2015: 1), werden Belege für die Ausgaben verlangt, ansonsten können Rückforderungen gestellt werden. Die Nachweise müssen exakt stimmen und einzeln vorgelegt werden. Im Falle einer schweren Krankheit kann das eine weitere Herausforderung darstellen und für Unterstützungsempfänger\*in als auch KSVF zusätzlichen Aufwand bedeuten. Das betrifft neben dem Einkommensausfall wegen schwerer oder langandauernder Erkrankung auch erhöhte Ausgaben bei Erkrankungen. Laut Gesetz gilt: „Der Fonds kann jederzeit die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Beihilfe überprüfen und Auskünfte über die Beihilfenverwendung verlangen.“ (§25c Abs.1 K-SVFG) Das wird insofern in den Richtlinien interpretiert, als dass bei der Beihilfe

*„Wenn ein Fall positiv bewertet wird und den danach noch zu piesacken finde ich überflüssig.“*

Beirat\*in

zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes bei Einkommensausfall wegen schwerer oder langandauernder Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse „eine nachträgliche

Prüfung entfällt“ (KSVF 2015: 3). Eine Ausdehnung dieser Regelung wäre aufgrund der Kann-Formulierung im Gesetz denkbar und würde von Beirat\*innen befürwortet: „In der Sitzung wird immer wieder gesagt, dass alles genau mit Rechnungen belegt werden muss. Das finde ich teilweise übertrieben. Entweder ist jemand glaubhaft in seiner Not oder nicht. Er unterschreibt, dass er den Antrag korrekt einbringt.“ (Beirat\*in)

## 4.8 Entscheidungsfindung

Bevor es zur Ergebniskommunikation kommen kann, findet in der Beiratssitzung ein mehr oder weniger langer Entscheidungsprozess statt. Die Besonderheiten und die kritischen Stellen dieses Prozesses sollen im Folgenden genauer analysiert werden.

Ehe die Fälle in die Beiratssitzung gelangen, werden sie von den zuständigen KSVF-Mitarbeiter\*innen besprochen und vorbereitet. Das ist bereits der erste die Entscheidung beeinflussende Schritt. Ein Vier- bis Sechsaugenprinzip stellt sicher, dass hier nichts übersehen wird und keine einseitigen Vorschläge verfasst werden. Der Beirat wird durch die Vorarbeit der Sachbearbeiter\*innen unterstützt. Die Lage des

*„Die Aufbereitung der einzelnen Bewerbungen für einen Zuschuss waren so, dass man als Beirat gut entscheiden konnte. Es war rasch erfassbar, nachvollziehbar.“*

Beirat\*in

Sachverhaltes sollte in der Sitzung soweit klar sein, dass der Beirat sich zügig ein Bild von der Situation machen und alsbald über die Art der Empfehlung diskutieren kann. „Das läuft gut vorbereitet ab, auch seitens der Referenten, die die Hauptarbeit machen, Kontakt zu den betroffenen Personen haben und das genauestens vermerken, wann sie mit wem telefoniert haben, welche Unterlagen noch angefordert wurden etc. Das ist alles gut dokumentiert.“ (Beirat\*in) Neben der Erläuterung der Fälle erhalten die Beirat\*innen auch Vorschläge für die Vergabehöhen, die sich aus den von Antragsteller\*innen beigebrachten Unterlagen ergibt. Was dies betrifft bestätigen die befragten Beirat\*innen einhellig: „Das hat in allen Fällen eine hohe Plausibilität gehabt.“ (Beirat\*in)

Der Vorschlag zur Empfehlung inklusive der Beihilfensumme und den Auszahlungsmodalitäten sollte in jedem Fall erst nach der Diskussion des Beirates geschehen, um diesen nicht zu beeinflussen. Laut Sachbearbeiter\*in ist das auch das gewöhnliche Prozedere: „Anfangen tut es so, dass die Leute die Unterlagen sehen, es wird diskutiert und erst wenn die Personen abgestimmt haben, gibt es unseren

*„Der Beirat ist nicht nur ein Beiwagerl.“*

Beirat\*in

Vorschlag. Man beeinflusst die anwesenden Personen überhaupt nicht.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in) Die Beirat\*innen selbst nehmen eine große Unabhängigkeit wahr: „Es gibt

auch Beiräte, wo man nur entgegennimmt, was die Institution gemacht hat. So ist es nicht. Dieser Beirat trifft tatsächlich die Entscheidungen.“ (Beirat\*in) Zumindest im Rahmen des Gesetzes hat der Beirat Bewegungsfreiheit.

Dennoch muss allen Beteiligten klar sein, dass die Sachbearbeiter\*innen trotz aller Vorsicht und Sensibilität die Qualität des Antrags durch die Beratung bereits mit beeinflussen. Das fließt auch in die Zusammenfassung des jeweiligen Falles für den Beirat. Den persönlichen Kontakt zu Antragsteller\*innen haben nur die zuständigen Sachbearbeiter\*innen. Das ist auch gut so, denn „nur anhand der Unterlagen ist es oft unmöglich zu sagen, was ein berücksichtigungswürdiger Notfall ist und was nicht. Da versuchen wir im Vorfeld die Situation zu verstehen. Dann sieht man erst, was jemand wirklich braucht.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in) Diese Konstellation muss aber immer kritisch reflektiert werden, insbesondere, wenn die als Beobachter\*in im Beirat sitzende Person des KSVF bei Unklarheiten zu helfen versucht und damit eine gewisse Einflussmöglichkeit bekommt. Letztlich ist es die Aufgabe des Beirates, sicherzustellen, dass die Antragsunterlagen objektiv und möglichst unabhängig von Vorschlägen oder Interpretationen der KSVF-Mitarbeiter\*innen bewertet werden.

*„Der ultimative Kontrollmechanismus ist die Beiratssitzung, damit man sich die Unterlagen aus einer jeweilig subjektiven Sicht anschaut.“*

Beirat\*in

Der Prozess der Entscheidungsfindung wird von allen befragten Beirat\*innen als gute, offene Zusammenarbeit beschrieben, bei der ein klares Ergebnis herbeigeführt werde, „auch wenn das manchmal sehr lange dauert“ (Beirat\*in). Es gebe durchaus kontroverse Ansichten, die aber konstruktiv verhandelt werden.

„Man ist nicht immer einer Meinung, aber ich habe noch nicht erlebt, dass es komplett eskaliert wäre und nicht zu einem Ergebnis gekommen wäre. Manchmal ist es intensiver, manches Mal ist man sich sofort einig. Ein echter Notfall wird in drei Minuten entschieden, da gibt es keine Diskussion. Da ist jedem sofort klar, dass das der Zweck war, warum der Unterstützungsfonds eingeführt worden ist. Das gibt es und das kommt gar nicht so selten vor. Das sind ganz klare Fälle, wo jemand eine schwere Erkrankung hat, die zeitlich befristet ist und absehbar mit Attesten und einem Einkommensausfall. Dann muss man nicht viel diskutieren. Das gibt es. Schwierig wird es in Graubereichen, wo man unterschiedliche Interessen vertreten kann und das Instrument in der Entwicklung ist, ob es für den Einzelfall passt.“ (Beirat\*in)

Von einigen Beirat\*innen der Interessenvertretungen wird diese Unterschiedlichkeit der Fallbehandlung anders wahrgenommen. Es besteht das Gefühl, dass mit verschiedenem Maß gemessen würde. „Es wurden nicht alle Fälle gleichbehandelt, das fand ich nicht gut.“ (Beirat\*in) Dass aufgrund zum Teil recht unterschiedlicher Sachverhalte von Fall zu Fall entschieden werden muss, stellt den Beirat vor eine Herausforderung. Eine gleiche Behandlung aller Antragsteller\*innen ist damit im Grunde nicht möglich. „Da geht es nicht wie beim Zuschuss darum, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, sondern es geht um persönliche Schicksale. Das ist sicher eine Herausforderung, dass man das auch handeln kann, manches Mal mit einer gewissen Distanz, die für die Entscheidung notwendig ist.“ (Beirat\*in) Eine gleichwertige Behandlung sollte allerdings sichergestellt werden.

Einigkeit herrscht in Bezug auf die Schuldfrage. Ein Beiratsmitglied bringt es folgendermaßen auf den Punkt: „Die Schuldfrage darf kein Kriterium sein. Hat man an einem Herzinfarkt Schuld, wenn man raucht? So gesehen bräuchte man keinen Unterstützungsfonds mehr. Wo fängt es an und wo hört es auf?“ (Beirat\*in) Eine Grenze zieht ein\*e Gesprächspartner\*in dann aber doch: „Wenn Sie einen Vertrag haben und mir zusichern fünf Bilder zu malen und dann möchten Sie das nicht, ich zahle Ihnen das Geld nicht und deshalb geht es Ihnen schlechter, dann weiß ich nicht ob ein Außenstehender einen Notfall erkennen würde.“ (Beirat\*in) Auch in so einem Fall wäre aber genau zu schauen, weshalb die Künstlerin bzw. der Künstler die Entscheidung getroffen hat, den Auftrag nicht zu erfüllen. Relevant ist hier die Frage, ob ein unvorhergesehenes Ereignis Auslöser war oder nicht. Wie genau eine solche Unvorhersehbarkeit zu definieren ist, stellt einen der schwierigsten Aspekte der Entscheidungsfindung dar.

## Interpretationsspielraum und Grauzonen

Zur Unterstützung der Beiratsmitglieder hat der KSVF eine Grafik erstellt, die die Ereignisketten darstellt, wie sie vorliegen müssen, damit eine Beihilfeberechtigung laut Gesetz besteht.

Die Grafik stellt dar, was das Gesetz (§25a K-SVFG) und die Richtlinien (vgl. KSVF 2015: 1) formulieren. Hinzu kommt die Möglichkeit eines medizinisch notwendigen Aufenthaltes. Im oben genannten Fall wäre das Nichtausführen des Auftrages kein unvorhersehbares Ereignis. Käme es aber aufgrund einer Krankheit, eines Unfalls, eines Todesfalls o. Ä. zur Nichtausführung, läge eine unterstützungswürdige Ereigniskette, wie in Zeile eins der Grafik dargestellt, vor. Das Dokument dient neuen Beiratsmitgliedern als Unterstützung.

Deckung notwendiger Lebensunterhalt



Kostenersatz für dringende Anschaffung/Reparatur



Erhöhte Aufwendungen bei Erkrankung



Abb. 24: „Notfall-Chart“ – visuelle Darstellung der im Gesetz angeführten Z.1. bis Z.3. (Grafik: KSVF).

So leicht lässt sich nicht immer eine Kausalität herstellen. Von einer genaueren Formulierung raten die Jurist\*innen des KSVF allerdings ab:

„Es gibt natürlich unvorhersehbare Fälle, wo schwer zu sagen ist, was unter der Formulierung genau gemeint ist. Andererseits kann man es auch positiv sehen, weil es Potenzial zulässt, in eine positivere Richtung zu gehen, als wenn man klar sagt, dass gewisse Punkte erfüllt sein müssen und wenn ein Punkt nicht erfüllt ist, dann gibt es keine Möglichkeit.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in)

Auch Beirat\*innen sprechen sich dafür aus, Grauzonen eher zu bewahren, um flexibel vorgehen zu können. „Es steht immer der Einzelfall im Mittelpunkt.“ (Beirat\*in) Solange es keine Positivliste gibt, für die sich andere Beirat\*innen aussprechen, ergibt sich also ein großes Diskussionspotenzial für den Beirat.

Die Unvorhersehbarkeit schließt für die einen aus, dass lediglich schlechte wirtschaftliche Umstände Grund genug für eine Unterstützung wären. „Nur weil jemand seit zwei Jahren keine Aufträge bekommt, kann er nicht Beihilfe bekommen.“ (Beirat\*in)

Was allerdings als unvorhersehbares Ereignis bezeichnet werden kann, stellt eine Grauzone dar. Aus Sicht des KSVF heißt das: „Ohne der Unvorhersehbarkeit könnten wir mehr Künstler\*innen helfen. Wir verstehen das so, dass etwas eintreten muss, mit dem man nicht rechnen konnte, nicht gerechnet hat oder nicht gerechnet werden kann.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in)

„Man sucht den neuralgischen Punkt.“  
Beirat\*in

Ist ein geplatzt Engagement eher unvorhersehbar als das Ausbleiben von jahrelang erhaltenen öffentlichen Förderungen? Ein vertraglich festgelegter Auftrag ist rechtlich gesichert, Förderungen haben dagegen eine begrenzte Laufzeit. Im einen Fall besteht ein gewisser Anspruch, im anderen nicht. In diesem Sinne wurde bislang im Beirat argumentiert.

Ähnlich verhält es sich mit dem außergewöhnlichen Ereignis, das eintreten muss, damit Kosten von notwendigen Reparaturen oder Anschaffungen übernommen werden können. In der derzeitigen Praxis heißt das, dass Kosten für ein Gerät, das schlicht kaputt gegangen ist, nur dann übernommen werden, wenn nicht damit zu rechnen war, dass dies geschehen würde. „Da muss man im Einzelfall abwägen, ob es die subjektive oder die objektive Betrachtung ist oder ob man eine Mischung schaffen kann, weil sich aus dem Sachverhalt etwas ablesen lässt, dass es unvorhersehbar oder außergewöhnlich wird.“ (Beirat\*in) Es besteht allerdings Zweifel daran, ob Außergewöhnlichkeit überhaupt objektiv beurteilt werden kann. Letztlich wäre das dann eine Frage der Wahrscheinlichkeit, wie außergewöhnlich es ist, dass ein Gerät nach ein, drei oder fünf Jahren kaputt geht. Hier je nach Sitzung auf Basis von Einschätzungen einzelner – und zum Teil wechselnder – Beirat\*innen vorzugehen, würde vermutlich zu keinen gleichwertigen Entscheidungen führen.

Grundbedingung ist in allen Fällen, dass die Lebenshaltungskosten oder die erhöhten Ausgaben nicht selbst beglichen werden können. „Jemand, der 10.000 Euro am Konto hat, wird anders begutachtet, als jemand, der 10.000 Euro Minus am Konto hat.“ (Beirat\*in) Der Kontostand wird immer im Einzelfall betrachtet. Ein Plus ist z. B. nicht automatisch ein Ausschlussgrund, wenn z. B. absehbar ist, dass aufgrund des unvorhergesehenen Ereignisses keine Einnahmen generiert werden können und dass kleine finanzielle Polster schnell aufgebraucht wären. Ähnlich verhält es sich bei Antragsteller\*innen, die im Besitz einer Eigentumswohnung sind: „Der Unterstützungsfonds ist nur eine temporäre Unterstützung und man kann nicht jeden aus der Wohnung schmeißen, nur weil er eine Eigentumswohnung hat.“ (Beirat\*in) Hier besteht auch ein entscheidender Unterschied zur Mindestsicherung.

Über die Beihilfen zu versuchen, die künstlerische Tätigkeit zu ermöglichen, ist gerade aufgrund der Besonderheit des Unterstützungsfonds für Künstler\*innen ein immer zu berücksichtigender Aspekt. Das wird auch im Beirat so gesehen: „Der Fokus ist die Ermöglichung der künstlerischen Kreativität und Tätigkeit. Für mich ist berufliche Umsetzung damit verbunden.“ (Beirat\*in) Das heißt nicht, dass Beihilfen immer damit in Verbindung stehen müssen. Eine positive Entscheidung erscheint in jedem Fall sinnvoll, wenn ansonsten die Ausübung der künstlerischen Tätigkeit aufgrund des unvorhergesehenen oder außergewöhnlichen Ereignisses bedroht oder verhindert wäre.

## Positivliste

Ein Vorschlag vonseiten einiger Beirat\*innen ist es, bestimmte Sachverhalte außer Streit zu stellen. „Dann können wir unseren Leuten sagen, wenn das der Fall ist, dann kannst du dir sicher sein, du bekommst es. Das ist auch für die Leute entlastend. Die zittern immer, wenn sie einen Antrag stellen.“ (Beirat\*in) Die Gegenhaltung findet sich ebenfalls unter den Beiratsmitgliedern: „Damit ist aber auch automatisch eine Negativliste inkludiert. Wenn es die eine Seite gibt, gibt es auch die andere. [...] Ich bin kein Fan von Vorgaben, die man abhakt, sondern davon, dass man sich die Arbeit macht, sich mit

dem Einzelnen auseinanderzusetzen.“ (Beirat\*in) In den Gesprächen wurden beide Perspektiven ähnlich häufig kundgetan.

Mit Präzedenzfällen zu arbeiten erscheint zumindest sinnvoll und das geschieht auch bereits. „An diese Fälle, die zum strittigen Thema wurden, an die erinnert man sich schon, weil der Diskussionsbedarf entsprechend hoch war bzw. thematisieren wir selbst, wenn wir einen ähnlichen Fall hatten und das wurde damals so entschieden. Dann fragt man, wäre das auch wieder möglich oder nicht.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in) So äußerte sich die im Beirat als Beobachter\*in teilnehmende Person.

Ein berechtigter Wunsch kommt in Form einer solchen Positivliste zum Ausdruck: „Wenn etwas hinausdefiniert werden kann, muss es zu einem eigenen Punkt führen, in dem es einbezogen wird.“ (Beirat\*in) Hier käme eine diesbezügliche Liste allerdings an die Grenzen des Gesetzes. Einzig ließen sich solche Punkte hinzufügen, wenn sie im Sinne der abseits von den „insbesondere“ genannten Aspekten (§25 K-SVFG) Eingang in die Richtlinien finden könnten.

### Künstler\*inneneigenschaft

Um überhaupt Beihilfe erhalten zu können, muss die antragstellende Person als Künstler\*in gelten. Durchgängig wird von allen Beirat\*innen von einem unkomplizierten Entscheidungsprozess gesprochen. Anders als in den Kurien für die Zuschussvergaben kann im Beirat des Unterstützungsfonds in einem aufgeschlossenen Zugang relativ einfach darüber entschieden werden. Liegt bereits eine Künstler\*inneneigenschaft aufgrund der Begutachtung im Rahmen der Zuschussvergaben vor, muss darüber ohnehin nicht mehr entschieden werden.

Zu kontroversen Diskussionen kommt es diesbezüglich selten. „In der letzten Zeit gab es genau zwei so Fälle. Der eine war früher als Musiker tätig, aber jetzt ist schon jahrelang nichts mehr, da muss man sich fragen, wie man mit so einer Konstellation umgeht.“ (Beirat\*in) Gerade in Fällen, in denen die Künstler\*inneneigenschaft noch beurteilt werden muss, wäre es gut, zumindest eine Person aus dem speziellen Kunstbereich im Beirat zu haben. Das ist aufgrund des festgelegten Rotationssystems allerdings nicht immer der Fall. „Man muss bei Musikern oder anderen schon offen sein. Da tue ich mir auch schwer nur von dem Gehörten zu sagen, ob es Kunst ist oder nicht.“ (Beirat\*in) Von einigen Beirat\*innen wird das Kunstverständnis des KSVF als eher nicht zeitgemäß gesehen. „Es ist eben die Frage, welcher Kunstbegriff angelegt wird. Ob es ein altes Verständnis ist oder ein gegenwärtiges.“ (Beirat\*in) Dass Qualitätsaspekte keine Rolle spielen dürfen, darüber sind sich alle befragten Beirat\*innen einig. „Aber eine gewisse Stufe der Erlernbarkeit muss es überschreiten. Das ist bei manchen Dingen ganz schwierig zu sagen.“ (Beirat\*in)

*„Konfliktpotenzial ist mehr beim Notfall und weniger bei der Künstlereigenschaft vorhanden.“*

Beirat\*in

## Abstimmung

Die Abstimmung verläuft zweigeteilt. Zuerst wird über die Künstler\*inneneigenschaft entschieden, insofern diese noch nicht in einem anderen KSVF-Verfahren festgestellt wurde. Sollte diese negativ beschieden werden, findet keine weitere Abstimmung über den Notfall statt und es wird eine Empfehlung zur Ablehnung ausgesprochen. Ansonsten kommt es zur Abstimmung über die Notsituation.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, wie bereits ausgeführt, die Stimme des Beiratsvorsitzes, also des von der Geschäftsführung des KSVF bestellten Mitglieds (vgl. KSVF 2015: 5). Bislang war die Geschäftsführerin immer selbst in dieser Funktion im Beirat vertreten. Von diesem Recht musste bislang noch

*„Dadurch, dass wir das lange machen, haben wir relative Einigkeit im Beirat, wir wissen in welche Richtung es problematisch ist. Mir fällt kein besseres Instrument ein.“*

Beirat\*in

nicht Gebrauch gemacht werden. „Die Entscheidungen wurden in der Vergangenheit meist einstimmig gefällt. [...] In einem kleinen Kreis Entscheidungen zu treffen hat auch Vorteile.“ (Beirat\*in)

Mittlerweile gelingt eine Entscheidungsfindung zur Formulierung der Empfehlung relativ schnell, wie eine\*r der drei fixen Beirat\*innen deutlich macht:

„Es war learning by doing für uns drei, die fix dabei sind. Am Anfang sind wir stundenlang gesessen, weil wir draufkommen mussten, was der Fonds kann, was wir mit dem Fonds können. Jetzt sind wir eingespielt. Wir kennen die Positionen voneinander, wir hatten 27 Sitzungen. Man weiß jetzt, in welche Richtung man argumentieren kann. Die schwierigen Situationen, wo man eineinhalb Stunden über einem Fall sitzt, kommen kaum mehr vor.“ (Beirat\*in)

In diesem Zusammenhang soll noch einmal herausgestellt werden, wie wichtig die Beteiligung einer vierten Person bei der Entscheidungsfindung und der Abstimmung ist, die jedes Mal aufs Neue die relative Einigkeit der anderen Beiratsmitglieder in Frage stellen kann.

## 4.9 Verhältnis zu anderen Unterstützungsinstrumenten

Die Effekte auf die Künstler\*innen, die eine Notfallbeihilfe erhalten haben, werden als groß eingeschätzt. Eine Quantifizierung ist nicht möglich. „Die Wirkung ist sehr hoch, weil es Notfälle betrifft, die von anderen Seiten nichts mehr bekommen oder nicht an andere Seiten denken.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in) Begründet wird die Einschätzung auch damit, dass der Unterstützungsfonds helfen kann, wenn andere Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

Gleichzeitig stellen die Richtlinien klar: „Besonders berücksichtigungswürdig ist eine Situation, wenn es keine andere oder ausreichende andere Möglichkeit außer der Beihilfengewährung des Fonds gibt, diesen Notfall zu bereinigen oder zu verringern.“ (KSVF 2015: 1) Wenn also Kosten von einer anderen Stelle nicht oder nicht vollständig übernommen werden, kann der Unterstützungsfonds bis zu 5.000 Euro dazu beitragen.

Problematisch ist, dass eine große Anzahl der Künstler\*innen in Österreich die möglichen Unterstützungsinstrumenten in Notsituationen nicht kennt. Die Studie *Unselbstständig. Selbstständig. Erwerbslos* beschreibt, dass für Künstler\*innen die Schwierigkeit besteht, nicht zu wissen, an welche Stelle man sich mit dem eigenen Problem am besten wendet (Christl/Griesser 2017: 57). Die Ergebnisse der Umfrage bestätigen diese Einschätzung. 71 Prozent der Befragten kennt keine andere Möglichkeit, neben dem Unterstützungsfonds, in Notsituationen eine finanzielle Unterstützung erhalten zu können.



Abb. 25: Haben Sie Kenntnis von anderen Stellen, bei denen Sie finanzielle Unterstützung in Notsituationen erhalten können? (N=1058)

In den meisten Fällen erkundigen sich die Personen in Notsituationen bei ihrer Krankenversicherungsstelle, dem AMS oder dem Sozialamt. Dort wird eher selten auf andere Möglichkeiten der Unterstützung hingewiesen – auch nicht auf den Unterstützungsfonds selbst. „Im Grunde ist man nur bei der jeweiligen Versicherung und erfährt nicht, was es sonst noch gibt. Das beim KSVF auszubauen wäre eine lohnenswerte Aufgabe.“ (Interessenvertreter\*in) Eine Kooperation des KSVF mit den Erstanlaufstellen wäre in jedem Fall wichtig. „Der Fonds müsste mit anderen Unterstützungseinrichtungen kommunizieren.“ (Interessenvertreter\*in) Vonseiten des KSVF wird in der Beratung jedenfalls auf andere Möglichkeiten verwiesen. „Wenn wir sehen, dass es von anderen Seiten Unterstützungspotenzial gibt, dann weisen wir darauf hin. Bei der SVA und der Gebietskrankenkassa gibt es auch einen Unterstützungsfonds.“ (KSVF-Mitarbeiter\*in)

Einige Umfrageteilnehmer\*innen denken immer noch an die Kunstsektion im BKA als ehemalige Vergabestelle der Künstler\*innenbeihilfe. Dieses Unkenntnis ist irrelevant, da dort auf den KSVF verwiesen werden kann. Sie zeigt lediglich, dass der Unterstützungsfonds noch nicht den Bekanntheitsgrad erreicht hat, den die frühere Künstler\*innenbeihilfe hatte.

Die Konkurrenz verschiedener Unterstützungsprogramme wird dabei nicht als Problem gesehen. Auch die Formulierung in den Richtlinien, dass die Fälle, in denen keine andere Möglichkeit zur Unterstützung besteht, besonders berücksichtigungswürdig sind, stellt keine Schwierigkeit bei der Vergabe dar. „Ich finde, das sollte nicht von Relevanz sein. Den Leuten zu sagen, sie sollen vorher woanders



beantragen, verzögert alles so.“ (Beirat\*in) In Notsituationen kann aber gerade die kurzfristige Unterstützung entscheidend für die Zielerreichung des Instrumentes sein.

Bei Betrachtung der anderen Notfallfonds oder Unterstützungsinstrumente wird deutlich, dass allgemein Ähnlichkeiten zum Unterstützungsfonds bestehen. Im Detail kommen allerdings Unterschiede zum Vorschein. Die Möglichkeiten einiger Interessenvertretungen und Verwertungsgesellschaften als auch die Angebote des öffentlichen Sozialsystems können als komplementär zum Unterstützungsfonds betrachtet werden. In einigen Fällen wären Unterstützungen durch mehrere Instrumente denkbar, wobei dann wiederum Begrenzungen in Anzahl und/oder Höhe der Beantragungen differieren.

### Andere Notfallinstrumente für Künstler\*innen

Als Unterstützungsmöglichkeiten, die allen – nicht nur Künstler\*innen – zur Verfügung stehen, müssen genannt werden:

**Arbeitsmarktservice (AMS):** Das Recht auf Arbeitslosengeld hat nur ein geringer Anteil der selbstständigen Künstler\*innen, da sich wie gezeigt ein Großteil keine Arbeitslosenversicherung leisten kann. Hier gibt es keine Überschneidung mit dem Unterstützungsfonds.

**Sozialamt (MA40 in Wien):** Mindestsicherung zu erhalten ist für selbstständige Künstler\*innen nicht leicht. Es wird von einer Grauzone gesprochen (siehe hierzu auch Christl/Griesser 2017). Aus diesem Grund erscheint es wichtig, dass daneben auch die Möglichkeit besteht, über den Unterstützungsfonds Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes erhalten zu können. Grundsätzlich dient die Mindestsicherung nicht der Unterstützung in akuten Notfällen, sondern dem allgemeinen Lebensunterhalt. Eine Überschneidung mit dem Unterstützungsfonds ergibt sich also nicht in der Anlage der Instrumente, sondern in deren Ergebnissen. So kann eine zusätzliche Beihilfe durch den KSVF Auswirkungen auf die Höhe der Mindestsicherung haben, insofern diese bereits bezogen wird. Diese Problematik sollte gelöst werden. Der Fall einer Gesprächspartnerin bzw. eines Gesprächspartners verdeutlicht das Dilemma. Da die Erkrankung so schlimm wurde, dass keine künstlerische Betätigung mehr möglich war, wurde Mindestsicherung beantragt. Eine Auszahlung der zugesagten Summe aus dem Unterstützungsfonds war damit aufgrund der Vorgaben der MA40 nicht mehr möglich.

**Amt für Wohnungsförderung:** Wohnbeihilfe kann beantragt werden, um Unterstützung zu Mietausgaben zu erhalten. Der Unterstützungsfonds stellt sich auch in diesem Fall als komplementäres Instrument dar, da er explizit aufgrund eines eingetretenen Notfalles helfen kann und nicht aufgrund der grundsätzlich schwierigen wirtschaftlichen Situation, die für die Beantragung einer Wohnbeihilfe ausreicht.

**Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA):** Neben Krankengeld, kann die SVA auch Mittel für Notfälle aus einem eigenen Unterstützungsfonds bereitstellen. Das kann geschehen für:

- „erhöhte Aufwendungen bei chronischen Krankheiten (z. B. Diabetes)
- infolge des Gesundheitszustandes erhöhte Ausgaben für Heizkosten
- Aufenthalte in Kur-, Genesungs- oder Erholungsheimen, Zuschuss zu den Kosten einer Begleitperson
- Zahnersatz, wenn aus der gesetzlichen Krankenversicherung nur geringe Leistungen erbracht werden
- Hauskrankenpflege, wenn über die gesetzliche Höchstdauer hinaus Pflege erforderlich ist“ (SVA 2018)

Hier wird deutlich, dass ähnliche, zum Teil identische Formulierungen wie in den Richtlinien des Unterstützungsfonds bestehen, was die erhöhten Aufwendungen bei chronischen Erkrankungen und die Aufenthalte in Kur-, Genesungs- oder Erholungsheimen betrifft. Die anderen Fälle werden vom KSVF eher nicht unterstützt bzw. müssen in Einzelfällen entschieden werden. Auffallend ist allerdings, dass die Förderhöhen bei der SVA in bestimmten Fällen viel geringer ausfallen als beim Unterstützungsfonds des KSVF. So sind die unterstützungsfähigen Ausgaben für Diabetes z. B. auf jährlich 150 Euro begrenzt, bei Zahnersatz auf jährlich 560 Euro.

**Gebietskrankenkassa (GKK):** Für unselbstständige Künstler\*innen bietet die GKK eine ähnliche Unterstützung an wie die SVA (vgl. u. a. WGKK 2018). Die notwendigerweise einzureichenden Dokumente ähneln denen, die für den KSVF-Unterstützungsfonds benötigt werden. Teilweise sind die Rahmenbedingungen offener gestaltet, z. B. was den Zeitraum zwischen eingetretenem Notfall und der Beantragung angeht:

„Die/der Versicherte schickt ein mit dem Stichwort ‚Unterstützungsfonds‘ versehenes formloses Schreiben oder spricht persönlich in einer Dienststelle der Kasse vor. Ist die/der Versicherte dazu nicht in der Lage, kann die Unterschrift auch von der Sachwalterin/vom Sachwalter oder einer mit ihr/ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Person geleistet werden. Anträge um Gewährung von Unterstützungen können schriftlich oder persönlich bis spätestens zwei Jahre nach Inanspruchnahme der Leistung von der Versicherten/vom Versicherten mit den entsprechenden Unterlagen eingebracht werden.“

Die Überschneidung der Unterstützungsfonds von Krankenkassen und KSVF wird deutlich, wenngleich im Detail andere Rahmenbedingungen gelten. Kompliziert wird es vor allem für Antragsteller\*innen herauszufinden, wo am besten anzusuchen wäre bzw. ob zwei Antragstellungen sinnvoll wären. Möglicherweise ließe sich diese Belastung bei stärkerer Abstimmung der Instrumente aufeinander vermeiden. Ansonsten ist es nicht für Nachteil für die Künstler\*innen mehrere Möglichkeiten für die Gewährung einer Beihilfe zu haben.

Was die Interessenvertretungen und die Verwertungsgesellschaften betrifft, so existieren auch hier Notfallfonds, allerdings nicht in allen künstlerischen Feldern gleichermaßen.

Die gesetzlich festgeschriebenen **sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen (SKE)** folgender Verwertungsgesellschaften können Unterstützungsleistungen für Künstler\*innen in Notlagen vergeben, insofern diese Mitglied der Verwertungsgesellschaft sind:

- AKM-Austro-Mechana (vgl. AKM-Austro-Mechana 2018)
- Bildrecht/VBK Verwertungsgesellschaft bildende Kunst, Fotografie und Choreografie (vgl. Bildrecht 2016)
- Literar-Mechana (vgl. Literar-Mechana 2017)
- LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten (vgl. LSG 2017)
- VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (vgl. VAM 2018)
- Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden (vgl. VdFS 2018)

Im Allgemeinen werden Zuschüsse zur Sozialversicherung und zur Altersversorgung sowie Unterstützung in Notfällen vergeben. Die Kriterien, wie sie in den einzelnen Richtlinien auftauchen, unterscheiden sich zwischen den Verwertungsgesellschaften. Die Bedingungen für Mitglieder der LSG sind beispielsweise weniger restriktiv formuliert als die für Mitglieder der Literar-Mechana. Im ersten Fall heißt es schlicht:

„Aus den Mitteln der SKE können an Bezugsberechtigte einmalige oder wiederkehrende, individuelle Unterstützungen gewährt werden, die der Verbesserung der wirtschaftlichen, ideellen oder rechtlichen Lage dieser Personen dienen (z.B. durch Übernahme von Steuer- und Rechtsberatungskosten, Ausbildungskosten, Zuschüsse oder ähnliche Maßnahmen).“ (LSG 2017: 4)

Die VdFS geht dagegen genau auf die möglichen Unterstützungsfelder ein:

„Als Notlage ist anzusehen, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller die Kosten des täglichen Lebens nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann bzw. die monatlichen Fixkosten die monatlichen Einnahmen über einen längeren Zeitraum überschreiten. Der Bezug von Notstandshilfe (AMS) oder der Mindestpension gelten beispielsweise als Indizien für das Vorliegen einer Notlage im Sinne dieser Bestimmung.

Als außerordentliche Belastung gelten insbesondere folgende Fälle:

- „erhöhter Medikamentenbedarf
- dauerhaft medizinisch indizierte Diät
- fremde Hilfe bei den täglichen Verrichtungen, wenn ein Pflegebedarf nachgewiesen, ein Anspruch auf Pflegegeld jedoch nicht gegeben ist
- die Anschaffung und Instandhaltung lebensnotwendiger Güter (z.B. Heizungs-, Wasch-, Koch- und Kühlgeräte, Sanitäreinrichtung, Strom-, Wasser- und Kanalanschluss)
- die Anschaffung und Instandhaltung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln
- behinderungsbedingter Wohnungsumbau oder Wohnungswechsel und
- die Anschaffung und Instandhaltung von Mobilitätshilfen (z.B. adaptierte Fahrzeuge, Lifte)
- fest sitzender Zahnersatz in medizinisch begründeten Fällen, wenn vom zuständigen Krankenversicherungsträger keine Zuschussleistung, keine Leistung aus dem Unterstützungsfonds bezahlt worden ist und auch kein Anspruch auf eine solche Leistung besteht.

Weiters kann eine außergewöhnliche Belastung im Sinne der genannten Bestimmung vorliegen, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller die Anschaffung oder Sanierung nötiger Haushaltsgegenstände wie Kühlschrank, Herd, Heizstoffe, Ofen, Bett etc. aus eigenen Mitteln nicht mehr leisten kann.“ (VdFS 2018: 8)

An eine\*n Künstler\*in können maximal 4.500 Euro pro Kalenderjahr an Notfallhilfe vergeben werden. Dieses Beispiel zeigt, wie mit einer Positivliste versucht wird, möglichst alle Fälle, in denen Unterstützung vergeben werden kann, zu verschriftlichen.

Es wird deutlich, dass die Unterstützungsleistungen zum einen sehr unterschiedlich definiert werden, zum anderen aber auch Fälle von wirtschaftlichen Notlagen berücksichtigen können und damit über die Möglichkeiten des Unterstützungsfonds hinausgehen. Die Bedingung, in einer dementsprechenden Verwertungsgesellschaft Mitglied zu sein, wird allerdings von vielen selbstständigen Künstler\*innen nicht erfüllt, insbesondere nicht von Künstler\*innen der darstellenden Künste. Aus diesem Grund kann der KSVF-Unterstützungsfonds nicht als redundant zu den Notfallfonds der SKE begriffen werden.

Auch einige **Interessenvertretungen** haben die Möglichkeit, in Notsituationen unkompliziert Unterstützung an ihre Mitglieder zu leisten. Ein\*e Vertreter\*in der IG Autorinnen Autoren sieht die eigene Notfallhilfe als einfacher an als den KSVF-Unterstützungsfonds: „Unsere [Instrumente] sind deutlich besser, weil sie flexibler sind, nicht den Restriktionen unterliegen und stark auf die Situation eingehen können.“ (Interessenvertreter\*in) Darüber hinaus werden Fälle abgedeckt, die im Unterstützungsfonds nicht vorgesehen sind: „Es soll auch in existenziell ganz schwierigen Situationen bis hin zum Tod eine Art letzter Sicherheit bieten, weil es vielleicht keine Verwandten gibt, die für ein würdiges Begräbnis sorgen würden.“ (Interessenvertreter\*in)

Die IG Architektur, design austria sowie die Musiker-Komponisten-Autorengilde berichten ebenfalls von Unterstützungsmöglichkeiten, ohne dabei Nachweise einzufordern. „Wenn jemand in Schieflage gerät, dann besprechen wir das mit dem Präsidenten bei der Sitzung, dass etwas passiert ist und wie man helfen kann. Wir haben keinen Fonds eingerichtet, aber wenn jemand in Schieflage gerät, dann helfen wir aus.“ (Interessenvertreter\*in)

Die Aussage vonseiten der Musikergilde macht deutlich, dass die Mittel, die für Notfälle zur Verfügung stehen, begrenzt sind. Ein\*e andere\*r Interessenvertreter\*in bestätigt diese Beobachtung: „Unsere Fonds denken viel weiter, haben aber in den vorübergehend auftretenden Notfällen nicht genügend Kapazitäten. Da braucht es auch andere Fonds.“ (Interessenvertreter\*in) Der Schlagkraft der Unterstützungsmöglichkeiten der Interessenvertretungen sind damit eher enge Grenzen gesetzt. Außerdem bestehen nicht für alle Künstler\*innen die gleichen Bedingungen zur Antragstellung, da die Unterstützungsmöglichkeiten spartenspezifisch unterschiedlich sind. Der Unterstützungsfonds bietet dagegen für Künstler\*innen aller Sparten die Möglichkeit zur Beantragung von Beihilfen in bestimmten Notsituationen und schafft so eine größere Gerechtigkeit.

In der Umfrage werden von den Befragten vereinzelt **sonstige Möglichkeiten** der Unterstützung in Notfällen genannt:

- Arbeiterkammer (Beratung von Unselbstständigen)
- Bundesländer (hier konkret genannt: Wien, Steiermark, Tirol)
- Caritas
- Volkshilfe

Neben den weiteren Unterstützungsmöglichkeiten wären an dieser Stelle auch **weitere Fachverbände** beispielhaft zu nennen, die nicht als Interessenvertretung, Verwertungsgesellschaft oder Kulturratsmitglied zählen, aber zur Bekanntmachung des Unterstützungsfonds beitragen könnten:

- IG Kultur
- Kulturplattform Oberösterreich
- mica – music austria
- Österreichischer Verband der KulturvermittlerInnen im Museums- und Ausstellungswesen

## 5 Kontextualisierung

In den Analysen der Gesprächsaussagen und der Antworten der Umfrage scheint immer wieder auf, dass die soziale Absicherung von Künstler\*innen in Österreich Optimierungsbedarf aufweist. Der Unterstützungsfonds kann beispielsweise die fehlende Arbeitslosenversicherung vieler Künstler\*innen nicht ausgleichen und hat diese Aufgabe laut K-SVFG auch nicht. Das Kunstförderungsgesetz wird dagegen von einzelnen Beirät\*innen bzw. Interessenvertreter\*innen dahingehend interpretiert, dass eine sozial gesicherte Situation für Künstler\*innen möglich sein soll: „Aus dem Titel des Kunstförderungsgesetzes wird es klar und deutlich, dass der Staat dafür Sorge zu tragen hat, dass Künstler\*innen in einer sozial gesicherten Situation leben können.“ (Interessenvertreter\*in) So explizit wird das im Gesetz allerdings nicht formuliert. Darin heißt es: „Weiters ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die finanzielle und organisatorische Förderung des künstlerischen Schaffens durch Private und der sozialen Lage für Künstler anzustreben.“ (§1 KFG) Dass dementsprechende Rahmenbedingungen derzeit nur unzureichend gegeben sind, zeigt die prekäre Lage einer großen Anzahl von Künstler\*innen. Die Wahrnehmung der eigenen Situation einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers an der Umfrage entspricht diesem Bild:

„Ich bin recht hoch und außerdem doppelt (sowohl künstlerisch als auch therapeutisch sowie akademisch ausgebildet) qualifiziert und dennoch verdiene ich zu wenig, um einen durchschnittlichen Lebensstandard mit Familie leben zu können. Ich finde die Situation der KünstlerInnen muss dringend reformiert werden, sodass eine soziale Absicherung möglich ist.“ (Umfrageteilnehmer\*in)

### Prekäre Lage der Künstler\*innen in Österreich

Die schwierige wirtschaftliche Situation von Künstler\*innen und deren mangelnde soziale Absicherung hängen zusammen. Wer als Selbstständige\*r kaum genug verdient, um die Lebenshaltungskosten zu decken – das Netto-Medianeinkommen von 11.000 Euro der Umfrageteilnehmer\*innen weisen darauf hin – ist schlicht nicht in der Lage, eine Arbeitslosen- oder eine Berufsunfähigkeitsversicherung zu finanzieren. Im Vergleich dazu verdienen unselbstständig Erwerbstätige in Österreich im Jahr 2016 netto 20.543 Euro (Statistik Austria 2017). Die Arbeitslosenversicherung ist dabei inkludiert.

Diese Zahlen sind an dieser Stelle angeführt, da der Unterstützungsfonds in dieser Situation existiert. Dass Künstler\*innen mit verhältnismäßig geringen Einkommen anfälliger für Notsituationen sind, aus denen sie sich nicht aus eigener Kraft befreien können, zeigen die bisher behandelten Fälle. Diese und das in der Umfrage festgestellte Nutzungspotenzial macht den Unterstützungsfonds zu einem dringend notwendigen Instrument, denn die allgemeinen Sicherungsinstrumente von Sozialamt und Krankenkassen reichen in vielen Notsituationen nicht aus. Auch andere Notfallhilfen können nur bedingt das leisten, was mit dem Unterstützungsfonds für alle Künstler\*innen mit Hauptwohnsitz in Österreich möglich ist. Die Erwartungen an den Unterstützungsfonds sind dementsprechend hoch gesteckt:

„Der Unterstützungsfonds soll laut Richtlinien und Gesetz in einem akuten Notfall helfen. Meiner Meinung nach müsste man das wesentlich weiter fassen und diesen Aspekt mitberücksichtigen, dass es so ist, dass es spezifische Arbeitsbedingungen sind und es unter Umständen so ist, dass jemand ein ganzes Jahr unter prekärsten Umständen lebt. Ich sehe nicht ein, warum in diesem Fall der Fonds nicht stabilisieren kann.“  
(Interessenvertreter\*in)

Bei Betrachtung des K-SVFG wird allerdings deutlich, dass das Instrument für diese Forderung nicht ausgelegt ist – weder in seiner inhaltlichen Ausrichtung noch in seiner finanziellen Ausstattung. Die Anzahl der Künstler\*innen, die in ihrer allgemeinen prekären Situation Unterstützung benötigten, ist hoch und wird in Zukunft wohl nicht sinken. Selbst in einer künstlerischen Disziplin wie dem Design ist die Lage angespannt. „Ich habe jedes Jahr 1.500 Absolventen. Ein paar bekommen einen Job, aber der große Teil, 70 bis 80 Prozent, werden in die Selbstständigkeit gedrängt, ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld“ (Interessenvertreter\*in), äußert sich ein Lehrender des Bereiches. Der Unterstützungsfonds kann diese Situation nicht ausgleichen, was allerdings auch nicht das Ziel bei dessen Einrichtung war.

### Konsequenzen aus den Leerstellen im Sozialsystem

Eine kurze Betrachtung der Schwächen des Sozialsystems erscheint sinnvoll, um den Rahmen abzustecken, in den der Unterstützungsfonds einzuordnen ist. Die allgemeinen sozialen Sicherungsinstrumente greifen nicht oder nur unzureichend, insbesondere was selbstständige Künstler\*innen betrifft. Neben der Arbeitslosenversicherung sind auch Karenzsituationen schwierig, da selbstständige Künstler\*innen nach einer Karenzzeit mehr oder weniger von vorne anfangen müssen – oder eben erst gar nicht in Karenz gehen dürften. Fehlende Finanzierung für Pflegefälle ist eine weitere Problematik. Die Kosten in solchen Notlagen sind weitaus höher, als der Unterstützungsfonds im derzeitigen Umfang leisten kann.

Wenn die soziale Absicherung nicht gegeben ist, stellt sich die Frage, ob diese nicht über ein Unterstützungsinstrument ermöglicht werden könnte, zum Beispiel, indem der Arbeitslosenversicherungsbeitrag abgedeckt werden wür-

*„Der Unterstützungsfonds hat mir natürlich total geholfen, aber es fehlt ein Instrument, das einen darüber hinaus auffängt und unterstützt.“*

Antragsteller\*in

de. In jedem Fall ist eine allgemeine Weiterentwicklung unabhängig des Unterstützungsfonds notwendig. Es liegt in der Verantwortung der Regierung, mit Sozialversicherungen zu verhandeln, um grundsätzliche Hilfe bereits dort leisten zu können.

*„Das ist eine Frage der Kulturpolitik. Das müssen die sich anschauen und lösen.“*

Beirat\*in

Der KSVF hat mit dem Unterstützungsfonds nicht die Aufgabe, die für Künstler\*innen aufgrund ihrer spezifischen Situation oft nicht geeigneten Rahmenbedingungen (bestehende soziale Sicherungssysteme) auszugleichen. Durchaus liegt es aber in der Verantwortung des KSVF, der Regierung aus der Praxis Bericht darüber zu erstatten, wie die eigenen Instrumente der tatsächlichen Lage entsprechen und ob sie auf

die im Feld zu beobachtenden Notwendigkeiten eingehen können. Laut KSVF besteht mit dem BKA ein regelmäßiger Austausch zur Umsetzung der Richtlinie und der Möglichkeiten im Rahmen des Gesetzes.

Aus den erfolgten Beschreibungen wird die schwierige bis prekäre wirtschaftliche Lage einer Mehrheit der Künstler\*innen deutlich. Zugleich nehmen die sozialen Sicherungssysteme darauf nur ungenügend Rücksicht. Das hat zur Konsequenz, dass auch in Zukunft Anträge an den Unterstützungsfonds gestellt werden, die über den gesetzten Rahmen des K-SVFG und der Richtlinien hinausgehen. Das ist auch durch eine Erhöhung des Informationsgrades der Antragsteller\*innen vermutlich nur zum Teil zu vermeiden.

## Gesetzliche Grundlage

Das K-SVFG ist die Grundlage, auf deren Basis die Richtlinien zur Umsetzung geschaffen wurden. Mit der Novelle des Gesetzes 2015 wurde damit die zuvor in der bundesministerialen Kunstsektion angesiedelte Künstler\*innenbeihilfe an den KSVF ausgelagert.

Der Unterstützungsfonds wurde zu einem ganz bestimmten Zweck geschaffen, nämlich im einzelnen Notfall akut zu helfen. Dafür ist das Gesetz ausgelegt und das kann das Instrument leisten. Die Richtlinien explizieren das Gesetz. Ein wichtiges Kriterium, das die Richtlinien zu erfüllen haben, ist die Gewährleistung einer klaren Umsetzung. Diese Umsetzung sollte möglichst unbürokratisch geschehen können. Hier sind durchaus Adaptionen denkbar, die allerdings gut abgewogen werden müssen. Für mittel- und langfristig prekäre Situationen müssten andere Instrumente geschaffen werden.

In den Beiratssitzungen herrscht regelmäßig der Wunsch, mit den Beihilfen mehr zu leisten als gesetzlich derzeit möglich ist. „Es gibt in der Kommissionsarbeit ein Wollen, das schnell an Grenzen stößt. Das hat auch mit der Angst zu tun, dass es nicht kompatibel sein könnte mit gesetzlichen Voraussetzungen und Ähnlichem mehr.“ (Beirat\*in) Es steht außer Frage, dass sich die juristischen Expert\*innen des KSVF am Gesetzestext orientieren müssen. Im Falle einer etwaigen Gesetzesverletzung wäre die KSVF-Geschäftsführerin dazu verpflichtet, eine Beiratsempfehlung abzulehnen.

Möglich ist eine Umformulierung der Richtlinien im Rahmen des K-SVFG. Darüber hinaus besteht die Option, die Richtlinien anders auszulegen bzw. anders umzusetzen als bislang. Der Rahmen hierfür ist eng, aber existent. Die aktuelle Stärke des Unterstützungsfonds und wie er durchgeführt wird, ist die Tatsache, dass sich sowohl Sachbearbeiter\*innen als auch Beirat\*innen die Zeit nehmen, jeden Einzelfall anzuschauen und unabhängig zu beurteilen. Trotzdem oder vielleicht gerade deshalb ist es schwierig, jeden Fall vollkommen wertfrei einzuschätzen. Immer wieder kommt es zu unterschiedlichen Interpretationen der Richtlinien und der Notsituationen.

Einen Ausweg bietet möglicherweise das K-SVFG selbst. Neben den vier in Gesetz und Richtlinien beschriebenen Situationen besteht die Möglichkeit darüber hinaus Beihilfen zu gewähren. Das Wort



„insbesondere“ erlaubt es, auch andere Gründe zuzulassen. Davon wird bislang nur wenig bzw. sehr vorsichtig Gebrauch gemacht. Definitiv muss ein besonders berücksichtigungswürdiger Notfall gegeben sein. Darüber hinaus braucht eben nicht zwangsweise einer der vier vorgegebenen Zwecke erfüllt werden. Diese Offenheit des Gesetzes sollte dazu verleiten, danach zu fragen, was über die klar definierten Notsituationen noch Unterstützung erfahren kann. Dabei ist klar, dass der Unterstützungsfonds allein aufgrund seines begrenzten Umfanges kein Grundeinkommen für Künstler\*innen darstellen oder jede Form wirtschaftlich schwieriger Lagen berücksichtigen kann. Sobald aber ein akuter Notfall eintritt, der auf einem bestimmten zusätzlichen Ereignis beruht, dass nicht länger als eine festgelegte Zeitspanne zurückliegt, sollte unkompliziert eine Unterstützung ermöglicht werden. Das ist der Grundsatz des Unterstützungsfonds, der alle Vorgehensschritte bestimmen muss.

## 6 Anhang

### 6.1 Abkürzungsverzeichnis

AKM	Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
AMS	Arbeitsmarktservice
BKA	Bundeskanzleramt
GKK	Gebietskrankenkassa
IG	Interessengemeinschaft
KFG	Kunstförderungsgesetz
KSVF	Künstler-Sozialversicherungsfonds
K-SVFG	Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz
LSG	Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH
SKE	Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen
SVA	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
VAM	Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH
VdFS	Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Gen.m.b.H.
WGKK	Wiener Gebietskrankenkassa

### 6.2 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Hauptwohnsitz der befragten Künstler*innen.....	24
Abb. 2:	Alter der befragten Künstler*innen. ....	24
Abb. 3:	Familienstand der befragten Künstler*innen. ....	25
Abb. 4:	Was ist Ihr vornehmlicher Beschäftigungsstatus in Ihrer künstlerischen Tätigkeit?.....	26
Abb. 5:	Wie verdienen Sie Ihren Lebensunterhalt? .....	26
Abb. 6:	Versicherungsstatus der befragten Künstler*innen.....	27
Abb. 7:	Nutzung anderer Unterstützungsangebote des KSVF. ....	27
Abb. 8:	Kurienzugehörigkeit. ....	28
Abb. 9:	Netzwerk der beteiligten Akteur*innen.....	31
Abb. 10:	Aus welchem Grund haben Sie beim Unterstützungsfonds Beihilfe beantragt? (N=86) .....	34
Abb. 11:	Einschätzung der Rahmenbedingungen der Richtlinie. (N=66).....	35
Abb. 12:	Hätten Sie ein zweites Mal Unterstützung beantragt, wenn dies möglich wäre? (N=64) .....	35
Abb. 13:	Kennen Sie den Unterstützungsfonds innerhalb des Künstler-Sozialversicherungsfonds, der Kunstschaffenden in besonderen Notsituationen finanzielle Unterstützung bietet?.....	39
Abb. 14:	Über welchen Kanal haben Sie vom Unterstützungsfonds erfahren? (N=361) .....	39
Abb. 15:	Über welchen Kanal haben Sie vom Unterstützungsfonds erfahren? (Kurien).....	40
Abb. 16:	Haben Sie Beihilfe im Unterstützungsfonds beantragt? (N=360) .....	40
Abb. 17:	Waren Sie bereits aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses, schwerer oder andauernder Erkrankung, einer dringend notwendigen Anschaffung oder Reparatur oder eines medizinisch notwendigen Kuraufenthaltes in einer finanziellen Notsituation? .....	41
Abb. 18:	Waren Sie bereits aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses, schwerer oder andauernder Erkrankung, einer dringend notwendigen Anschaffung oder Reparatur oder eines medizinisch notwendigen Kuraufenthaltes in einer finanziellen Notsituation? (Antwort mit „Ja“; Kurien) .....	42
Abb. 19:	Könnten Sie sich vorstellen, den Unterstützungsfonds in Anspruch zu nehmen, wenn sie aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses, schwerer oder andauernder Erkrankung, einer dringend notwendigen Anschaffung oder Reparatur oder eines medizinisch notwendigen Kuraufenthaltes in finanzielle Not kämen? (N=604) .....	42

Abb. 20: Aus welchem Grund haben Sie nicht beantragt? (N=127) .....	46
Abb. 21: Aus welchem Grund haben Sie nicht beantragt? (Kurien) .....	46
Abb. 22: Wie schätzen Sie die Antragstellung ein? (N=83) .....	47
Abb. 23: Wie schätzen Sie die Antragstellung ein? (Antwort mit „trifft zu“ & „trifft eher zu“; Kurien) .....	48
Abb. 24: „Notfall-Chart“ – visuelle Darstellung der im Gesetz angeführten Z.1. bis Z.3. (Grafik: KSVF). .....	60
Abb. 25: Haben Sie Kenntnis von anderen Stellen, bei denen Sie finanzielle Unterstützung in Notsituationen erhalten können? (N=1058) .....	64

## 6.3 Quellenverzeichnis

- AKM-Austro-Mechana (2018): Richtlinien SKE. Fassung ab 1. Jänner 2018. URL: [http://www.ske-fonds.at/rte/upload/download/richtlinien\\_ske.pdf](http://www.ske-fonds.at/rte/upload/download/richtlinien_ske.pdf) [aufgerufen am 09.03.2018].
- Bildrecht (2016): SKE – Richtlinien für die sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen der Bildrecht. URL: [http://www.bildrecht.at/files/downloads/ske\\_richtlinien\\_bildrecht\\_161118\\_0\\_0.pdf](http://www.bildrecht.at/files/downloads/ske_richtlinien_bildrecht_161118_0_0.pdf) [aufgerufen am 24.03.2018].
- BKA (2016): Künstler-Sozialversicherungsfonds. <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/169/193051.html> [aufgerufen am 24.03.2018].
- Clarke, Adele (2012): Situationsanalyse. Grounded Theory nach dem Postmodern Turn. Wiesbaden, S. 76.
- Christl, Clemens/Griesser, Markus (2017): Unselbstständig. Selbstständig. Erwerbslos. Studie zu Problemen von Kunstschaffenden in der sozialen Absicherung aus sozialwissenschaftlicher Sicht. Hrsg. v. Kulturrat Österreich. Wien.
- DeGEval (2016): Standards für Evaluation. URL: <https://www.degeval.org/degeval-standards-alt/kurzfassung/> [aufgerufen am 18.05.2018].
- Gläser, Jochen/Laudel, Grit (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. Als Instrument rekonstruierender Untersuchungen, 4. Auflage. Wiesbaden.
- IG Freie Theaterarbeit (2016): Ein Jahr Unterstützungsfonds im KSVF – Hilfe in nur sehr begrenztem Ausmaß. URL: [http://freietheater.at/igft\\_post/kulturrat-oesterreich-ein-jahr-unterstuetzungsfonds-im-ksvf-hilfe-in-nur-sehr-begrenztem-ausmass/](http://freietheater.at/igft_post/kulturrat-oesterreich-ein-jahr-unterstuetzungsfonds-im-ksvf-hilfe-in-nur-sehr-begrenztem-ausmass/) [aufgerufen am 09.03.2018].
- K-SVFG (2015): Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, Fassung vom 06.11.2015.
- KSVF (2015): Richtlinien für die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beihilfen aus dem Unterstützungsfonds gemäß § 25b K-SVFG. URL: [http://www.ksvf.at/files/CONTENT/PDFs%20Rechtliches/Richtlinien\\_fuer\\_Unterstuetzungsfonds\\_Letztfassung.pdf](http://www.ksvf.at/files/CONTENT/PDFs%20Rechtliches/Richtlinien_fuer_Unterstuetzungsfonds_Letztfassung.pdf) [aufgerufen am 09.03.2018].
- KSVF (2016): Leitfaden für Künstlerinnen und Künstler. URL: <https://www.kunstkultur.bka.gv.at/documents/340047/386606/unterstuetzungsfonds.pdf/73d9697a-3245-4763-8774-0a810bdf091d> [aufgerufen am 09.03.2018].
- KSVF (2018a): Lage und Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2017. URL: [http://www.ksvf.at/rechtliches.html?file=files/CONTENT/PDFs%20Rechtliches/Tabellen/KSVF%20Corporate%20Governance%20Bericht%202015/KSVF\\_Geschaeftsbericht\\_HP.pdf](http://www.ksvf.at/rechtliches.html?file=files/CONTENT/PDFs%20Rechtliches/Tabellen/KSVF%20Corporate%20Governance%20Bericht%202015/KSVF_Geschaeftsbericht_HP.pdf) [aufgerufen am 18.05.2018].
- KSVF (2018b): Ansuchen um Beihilfe aus dem Unterstützungsfonds. URL: <http://www.ksvf.at/formulare-service.html?file=files/CONTENT/PDFs-Formulare/PDFs-sonstiges/UNTERSTUETZUNGSFONDS%20-%20Antragsformular%206.3.2018.pdf> [aufgerufen am 09.03.2018].
- Kulturrat Österreich (2016): Leitfaden für Anträge beim Unterstützungsfonds des KünstlerInnen-Sozialversicherungsfonds (KSVF). URL: [http://kulturrat.at/agenda/sozialrechte/kulturrat\\_leitfaden\\_ksvf\\_unterstuetzungsfonds.pdf](http://kulturrat.at/agenda/sozialrechte/kulturrat_leitfaden_ksvf_unterstuetzungsfonds.pdf) [aufgerufen am 09.03.2018].
- Künstlerinnen/Künstlerkommissionsverordnung (2008): 309. Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Einrichtung der Künstlerinnen/Künstlerkommission, 3. September 2008.
- Literar-Mechana (2017): SKE – Richtlinien für die sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen der Literar-Mechana. URL: [https://www.literar.at/docs/default-source/downloads/neu-ske\\_richtlinien.pdf?sfvrsn=54](https://www.literar.at/docs/default-source/downloads/neu-ske_richtlinien.pdf?sfvrsn=54) [aufgerufen am 09.03.2018].

- LSG (2017): SKE-Richtlinien der LSG. URL: [http://www.lsg.at/SKE\\_Richtlinien\\_LSG\\_Interpreten.pdf](http://www.lsg.at/SKE_Richtlinien_LSG_Interpreten.pdf) [aufgerufen am 09.03.2018].
- Schelepa, Susanne/Wetzel, Petra/Wohlfahrt, Gerhard (2008): Zur sozialen Lage der Künstler und Künstlerinnen in Österreich. Endbericht. Wien.
- Statistik Austria (2017): Jährliche Personeneinkommen. URL: [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/jaehrliche\\_personen\\_einkommen/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/jaehrliche_personen_einkommen/index.html) [aufgerufen am 09.03.2018].
- SVA (2018): Unterstützungsfonds. URL: <https://www.svagw.at/cdscontent/load?contentid=10008.587508&version=1453905061> [aufgerufen am 09.03.2018].
- VAM (2018): SKE-Richtlinien gültig ab 01.01.2018. URL: [http://www.vam.cc/fileadmin/user\\_upload/Soziale\\_und\\_kulturelle\\_Einrichtungen\\_SKE/2\\_Richtlinien\\_ab2018.pdf](http://www.vam.cc/fileadmin/user_upload/Soziale_und_kulturelle_Einrichtungen_SKE/2_Richtlinien_ab2018.pdf) [aufgerufen am 09.03.2018].
- VdFS (2018): Richtlinien für die sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen („SKE“). URL: [https://www.vdfs.at/files/2018-03\\_ske\\_richtlinien\\_vdfs.pdf](https://www.vdfs.at/files/2018-03_ske_richtlinien_vdfs.pdf) [aufgerufen am 24.03.2018].
- WGKK (2018): Unterstützungsfonds. URL: <https://www.wgkk.at/portal27/wgkkversportal/content?contentid=10007.724427> [aufgerufen am 09.03.2018].

## 6.4 Richtlinien für die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beihilfen aus dem Unterstützungsfonds gemäß § 25b K-SVFG

### 1. Zweck und Gegenstand der Beihilfen

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds (nachfolgend „Fonds“ genannt) kann auf Antrag Künstlerinnen und Künstlern mit Hauptwohnsitz in Österreich in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen, insbesondere für folgende Zwecke nicht rückzahlbare Beihilfen gewähren:

1. zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts bei Einkommensausfall wegen schwerer oder langandauernder Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse;
2. Ersatz von Kosten für dringende Anschaffungen oder Reparaturen aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses;
3. zur Deckung erhöhter Aufwendungen bei Erkrankungen (z.B. Diabetes);
4. für medizinische notwendige Aufenthalte in Kur-, Genesungs- oder Erholungsheimen.

### 2. Förderbare Kosten

Beihilfen aus Mitteln des Fonds werden nur dann gewährt, wenn für den entsprechenden Sachverhalt kein Rechtsanspruch auf Beihilfe gegenüber einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, einer Verwertungsgesellschaft, einem Versicherungsunternehmen oder einer vergleichbaren Institution besteht. Sollte nachträglich für denselben Sachverhalt eine Leistung von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, einer Verwertungsgesellschaft, einem Versicherungsunternehmen oder einer vergleichbaren Institution erbracht werden, ist die Beihilfe des Fonds in jenem Ausmaß zurückzuzahlen, als Leistungen von diesen Rechtsträgern erbracht worden sind.

### 3. Personenkreis

Beihilfen aus dem Unterstützungsfonds werden nur über Antrag gewährt. Bezugsberechtigt sind Personen, die

- a) Künstlerin bzw. Künstler sind und Werke der Kunst im Sinne des § 2 Abs. 1 K-SVFG schaffen. Die Überprüfung der hierfür erforderlichen Künstlereigenschaft obliegt dem Beirat, wenn nicht bereits gemäß § 20 K-SVFG bei der Antragstellerin/beim Antragsteller ihre/seine Künstlereigenschaft festgestellt wurde;
- b) zumindest über einen 6-monatigen Hauptwohnsitz in Österreich im Zeitpunkt der Antragstellung verfügen. In besonders außergewöhnlichen Notsituationen können ausnahmsweise auch Ansuchen mit einer kürzeren Dauer des Hauptwohnsitzes in Österreich berücksichtigt werden. Werden wiederkehrende Leistungen beantragt und genehmigt, muss der Hauptwohnsitz für die Dauer des gesamten Bezugs in Österreich liegen. Der Hauptwohnsitz ist durch die Vorlage einer aktuellen Meldebestätigung nachzuweisen.

#### 4. Sachliche Voraussetzungen

Finanzielle Unterstützungen können nur in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen gewährt werden. Für die Beurteilung der wirtschaftlichen und persönlichen Lage sind die Einkünfte und Vermögensverhältnisse, insbesondere in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung, heranzuziehen sowie die familiären Verhältnisse (im Sinne von Punkt 5, Beihilfen gemäß Punkt 1.1.) zu berücksichtigen. Besonders berücksichtigungswürdig ist eine Situation, wenn es keine andere oder ausreichende andere Möglichkeit außer der Beihilfengewährung des Fonds gibt, diesen Notfall zu bereinigen oder zu verringern.

#### 5. Ausmaß und Art der Beihilfen

Beihilfen können in Form von Einmalzahlungen oder bei Besonderheit des Falles als wiederkehrende Geldleistungen ausbezahlt werden. Wiederkehrende Leistungen können maximal für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten gewährt werden. Unbeschadet dieser Bestimmung beträgt die Höchstgrenze der Unterstützungsleistung pro Ansuchen in jedem Fall € 5.000,--. Eine weitere Beihilfe für denselben Sachverhalt kann nicht gewährt werden, ausgenommen sind Beihilfen zur Unterstützung der erhöhten Aufwendungen bei chronischen Erkrankungen. In besonders außergewöhnlichen Notsituationen kann der Höchstbetrag der Beihilfe ausnahmsweise überschritten werden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist das Ausmaß der Unterstützungen in jedem einzelnen Fall unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Gesamtsituation der Unterstützungswerberin/des Unterstützungswerbers festzulegen. Entscheidungsrelevant ist der konkrete Notfall im Sinne der Punkte 1.1 bis 1.4. Beihilfen gemäß Punkt 1.1. Bei der Gewährung von Beihilfen für Notfälle im Sinne von P. 1.1. ist insbesondere auf die Kosten für den notwendigen Lebensunterhalt abzustellen. Der notwendigen Lebensunterhalt umfasst den Bedarf eines Menschen, insbesondere an Ernährung, Kleidung und Unterkunft einschließlich Heizung, Körperpflege, Hausrat und anderen Bedürfnissen des täglichen Lebens. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist das gemeinsame Einkommen und Vermögen von Ehe- oder Lebenspartnern im Sinne des Eingetragenen Partnerschaft-Gesetzes mit zu berücksichtigen. Beihilfen können nur wegen schwerer oder langandauernden Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse gewährt werden.

Beihilfen gemäß Punkt 1.2.

Ein Kostenersatz kann nur für die unbedingt notwendigen, zweckentsprechenden Kosten erfolgen.

Beihilfen gemäß Punkt 1.3.

Ein Kostenersatz kann nur für die aus Gründen der Krankheit erhöhten notwendigen Aufwendungen erfolgen.

Beihilfen gemäß Punkt 1.4.

Ein Kostenersatz kann nur für medizinisch notwendige Aufenthalte erfolgen. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.

## 6. Verfahren zur Gewährung der Beihilfen

Für die Beantragung der Unterstützungsleistung ist das Formblatt des Fonds zu verwenden. Unvollständig ausgefüllte Formblätter werden nicht berücksichtigt. Durch Unterfertigung werden die Richtlinien, die Grundlage für die Entscheidung und auf der Homepage des Fonds veröffentlicht sind, in der jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung anerkannt.

Die den Sachverhalt stützenden Unterlagen sind dem Antragsformular beizulegen.

Ansuchen an den Fonds sind längstens innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des entsprechenden Ereignisses zu stellen. Ansuchen nach Ablauf von 6 Monaten können nicht berücksichtigt werden. Als Eintritt des entsprechenden Ereignisses werden folgende Zeitpunkte festgelegt:

Ad Punkt 1.1: Der Zeitpunkt, ab dem der Lebensunterhalt nicht mehr ausreichend gedeckt werden kann.

Ad Punkt 1.2: Der Eintritt des außergewöhnlichen Ereignisses.

Ad Punkt 1.3: Der Zeitpunkt der Notwendigkeit der erhöhten Aufwendungen. Ansuchen für erhöhte Aufwendungen aufgrund chronischer Erkrankungen sind an keine Frist bei der Einreichung gebunden.

Ad Punkt 1.4: Die Ausstellung des entsprechenden ärztlichen Attests.

### 6.1. Auszahlungsmodus

Die gewährten Beihilfen werden grundsätzlich unbar auf die im Formblatt angeführte Kontoverbindung ausbezahlt. Sofern ein derartiges Konto nicht besteht, erfolgt die Auszahlung durch Postanweisung oder durch direkte Barzahlung. Wiederkehrende Beihilfen sind jeweils zum Monatsersten zu überweisen.

## 6.2. Überprüfung und Kontrollrechte

Die Beihilfenempfängerin/Der Beihilfenempfänger ist verpflichtet, die erhaltene Unterstützung widmungsgemäß zu verwenden. Der Fonds kann jederzeit die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Beihilfe überprüfen und Auskünfte über die Beihilfenverwendung verlangen.

Entsprechend geförderte Ausgaben sind bei den Beihilfen gemäß Punkt 1.2, 1.3. und 1.4 durch Rechnungen zu belegen. Bei Beihilfen gemäß Punkt 1.1. ergibt sich die Mittelverwendung durch das Ansuchen und die Prüfung der Lebensumstände. Eine nachträgliche Prüfung entfällt.

Werden für die Überprüfung weitere Unterlagen benötigt, sind diese unverzüglich nach Aufforderung einzureichen.

## 6.3. Einstellung und Rückforderung der Beihilfen

Beihilfen sind bei Einhaltung der entsprechenden Vereinbarungen mit dem Fonds sowie der gegenständlichen Richtlinien nicht rückzahlbar. Die Auszahlung von wiederholt gewährten Beihilfen wird eingestellt bzw. sind bereits ausbezahlte einmalige oder wiederkehrende Beihilfen unverzüglich zurückzuzahlen, wenn

- a) sie auf Grund bewusst unrichtiger oder unvollständiger Angaben gewährt wurden. Sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge enthaltende Mahnung bezüglich der Rückzahlung der Beihilfe erfolglos geblieben ist, ist für den dadurch entstandenen Verwaltungsaufwand zuzüglich zur Rückzahlung der gewährten Beihilfe ein Kostenersatz von 10 % dieser Beihilfe zu zahlen.
- b) sich bei wiederkehrenden Auszahlungen die für die Gewährung relevanten Verhältnisse entscheidend verbessern. Die Beihilfenbezieherin/Den Beihilfebezieher trifft hier eine unverzügliche Informationspflicht. Wird diese verletzt, sind neben der Rückzahlung der zu Unrecht bezogenen Beihilfen zusätzlich 10 % der gewährten Gesamtsumme als Verwaltungsaufwand zu ersetzen.

## 7. Vertragsmodalitäten

Alle Leistungen des Unterstützungsfonds erfolgen aufgrund eines privatrechtlichen Rechtsgeschäfts. Auf Leistungen besteht kein bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden durchsetzbarer Rechtsanspruch.

Unterstützungsantrag:

Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat den Unterstützungsantrag vollständig auszufüllen, die geforderten Beilagen anzuschließen und die Richtlinien und Vertragsbedingungen durch Unterschrift ohne Vorbehalte oder Einschränkungen zu akzeptieren.

#### Mitteilungspflichten:

Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat Änderungen der für die Entscheidung relevanten Verhältnisse unverzüglich und auf eigene Initiative dem Fonds schriftlich mitzuteilen.

#### Zustandekommen des Vertrags:

Wenn dem Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers entsprochen wird, kommt der Vertrag über die Gewährung der Beihilfe mit Zustellung der schriftlichen Zusage an die Antragstellerin/den Antragsteller zustande. Entspricht die Zusage nicht dem Antrag, so gilt das Schreiben des Fonds als modifiziertes Vertragsangebot gegenüber der Antragstellerin/dem Antragsteller, der die Annahme durch Gegenzeichnung zu bestätigen hat. Der Vertrag kommt in dieser Konstellation dann zustande, wenn das Schreiben beim Fonds einlangt. Mündliche Abreden sind nicht wirksam, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Die Unterstützungsleistungen werden entsprechend der Zusage des Fonds auf das von der Beihilfenbezieherin/vom Beihilfenbezieher genannte Konto angewiesen. Verzögerungen bei der Auszahlung begründen keine Ansprüche auf Schadenersatz.

#### Verwendung der Mittel:

Die Beihilfen dürfen nur für den geförderten Zweck verwendet werden. Über gewährte Beihilfen kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise verfügt werden.

#### Verwendungsnachweise:

Die Beihilfenbezieherin/Der Beihilfenbezieher ist verpflichtet, dem Fonds über die Verwendung der gewährten Unterstützung spätestens zu dem im Zusageschreiben angegebenen Termin unter Vorlage der dort angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen. Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen. Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist der Beihilfenbezieher verpflichtet, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.

#### Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht:

Die Beihilfenbezieherin/Der Beihilfenbezieher hat alle zur Überprüfung der widmungsmäßigen Verwendung der Beihilfe notwendigen Aufzeichnungen zu führen.

Gerichtsstand und anzuwendendes Recht: Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Unterstützungsvertrag werden die für 1010 Wien sachlich in Betracht kommenden Gerichte als zuständig vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.



## 8. Beirat

Zur Beratung über die Gewährung der Beihilfen ist vom Fonds ein Beirat einzurichten, der aus vier Mitgliedern besteht. Ein Mitglied ist vom Bundeskanzleramt, ein Mitglied vom Geschäftsführer des Fonds und ein Mitglied vom Kulturrat Österreich zu bestellen. Ein weiteres Mitglied wird nach Aufforderung von den jeweils repräsentativen Künstlervertretungen entsendet.

### 8.1. Bestellung der Mitglieder

Die vom Bundeskanzleramt, vom Fonds und vom Kulturrat Österreich entsandten Mitglieder werden auf die Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt. Die Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Mitglieder des neu bestellten Beirats. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist der Beirat durch Neubestellungen zu ergänzen. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der Beirat seine Tätigkeit so lange weiterzuführen, bis der neu bestellte Beirat zusammentritt.

Ein Mitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode vom bestellenden Organ von seiner Funktion abberufen werden, wenn das Mitglied

1. dies beantragt;
2. sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig macht;
3. wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung unfähig ist.

Das vierte Mitglied ist jeweils von den repräsentativen Künstlervertretungen zu entsenden, deren Reihenfolge zur Bestellung wie folgt festgelegt wird:

- (1) AAC (Austrian Association of Cinematographers) Verband Österreichischer Kameraleute
- (2) Architekturzentrum Wien
- (3) austrian directors association (ada)
- (4) austrian editors association, Österreichischer Verband Film- und Videoschnitt (aea)
- (5) berufsvereinigung der bildenden künstler österreichs
- (6) Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
- (7) Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden
- (8) design austria
- (9) dok.at Interessensgemeinschaft Österreichischer Dokumentarfilm
- (10) drehbuchverband austria
- (11) Galerie Fotohof, Verein zur Förderung der Autorenfotografie
- (12) gesellschaft bildender künstler österreichs, künstlerhaus
- (13) Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe – Sektion Bühnengehörige
- (14) Gewerkschaft der Gemeindebediensteten Kunst, Medien, Sport, freie Berufe – Sektion Film, Foto, Audiovisuelle

- (15) Gewerkschaft der Gemeindebediensteten Kunst, Medien, Sport, freie Berufe – Sektion Musik
- (16) Gewerkschaft der Gemeindebediensteten Kunst, Medien, Sport, freie Berufe – Sektion Unterricht, Sport, freiberuflich
- (17) Grazer Autorinnen Autorenversammlung
- (18) IG Architektur
- (19) IG Autorinnen Autoren
- (20) IG Bildende Kunst
- (21) IG Freie Theaterarbeit (IGFT)
- (22) ig world music austria
- (23) Internationale Gesellschaft für Neue Musik – Sektion Österreich (IGNM)
- (24) Musiker-Komponisten-Autorengilde (MKAG)
- (25) Österreichische Gesellschaft für Architektur (ÖGFA)
- (26) Österreichische Gesellschaft für Zeitgenössische Musik (ÖGZM)
- (27) Österreichischer Komponistenbund (ÖKB)
- (28) Österreichischer Musikrat (ÖMR)
- (29) Österreichischer P.E.N. Club
- (30) Übersetzungsgemeinschaft (ÜG).
- (31) Verband der Filmregisseure Österreichs
- (32) Verband dramatischer Schriftsteller Österreichs
- (33) Verband Österreichischer FilmausstatterInnen
- (34) Verband Österreichischer FilmschauspielerInnen (VÖFS)
- (35) Verband Österreichischer Sounddesigner (VOeSD)
- (36) Vereinigung bildender Künstlerinnen Österreichs (VBKÖ)
- (37) Vereinigung bildender KünstlerInnen Wiener Secession
- (38) VOICE – Verein der Sprecher und Darsteller

Der Geschäftsführer des Fonds hat rechtzeitig vor der Sitzung die an die Reihe kommende Künstlervertretung zur Entsendung des Mitglieds aufzufordern. Macht die aufgeforderte Künstlervertretung vom Entsenderecht nicht Gebrauch, ist der Beirat bei der betreffenden Sitzung auch ohne dieses Mitglied gehörig zusammengesetzt.

## 8.2. Sitzungen

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Geschäftsführer des Fonds hat im Kalenderjahr jedenfalls vier Sitzungen anzuberaumen, jeweils einmal im Quartal, sofern mindestens ein zu behandelndes Ansuchen vorliegt.

Die Vorsitzführung des Beirats obliegt dem vom Geschäftsführer des Fonds bestellten Mitglied. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Eine Stimmenthaltung ist

unzulässig. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ausschlaggebend. Der Beirat hat im Rahmen seiner Tätigkeit - nach sorgfältiger Überprüfung des Einzelfalls – festzustellen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe vorliegen. Bejahendenfalls ist ein Vorschlag über die Höhe der Beihilfe zu erstatten.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern zu unterfertigen ist. Das Protokoll hat jedenfalls das beschlossene Ergebnis und die Höhe der vorgeschlagenen Beihilfe zu enthalten. Das Protokoll hat der Vorsitzende/die Vorsitzende unverzüglich dem Geschäftsführer des Fonds zu übermitteln.

Die Mitglieder des Beirates – mit Ausnahme von Dienstnehmern des Fonds - haben in sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 6 K-SVFG Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung in jenem Betrag, wie er für die Teilnahme an Sitzungen der Kurien der Künstlerkommission vorgesehen ist.

Die gegenständlichen Richtlinien sind nach Ablauf eines Jahres nach deren Inkrafttreten einer Evaluierung zu unterziehen und erforderlichenfalls entsprechend anzupassen.

Wien, am 27. Februar 2015

Künstler-Sozialversicherungsfonds

## 6.5 Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbstständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz – K-SVFG) § 25a-d

Beihilfen an Künstlerinnen/Künstler

### Zweck der Beihilfen

**§ 25a.** Der Fonds kann auf Antrag Künstlerinnen/Künstlern mit Hauptwohnsitz in Österreich in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen insbesondere für folgende Zwecke nicht rückzahlbare Beihilfen gewähren:

1. zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts bei Einkommensausfall wegen schwerer oder langandauernder Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse;
2. Ersatz von Kosten für dringende Anschaffungen oder Reparaturen aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses;
3. zur Deckung erhöhter Aufwendungen bei Erkrankungen (z. B. Diabetes);
4. für medizinische notwendige Aufenthalte in Kur-, Genesungs- oder Erholungsheimen.

## Richtlinien für die Gewährung der Beihilfen

**§ 25b.** Als Grundlage für die Vergabe von Beihilfen hat der Geschäftsführer des Fonds Richtlinien zu erstellen, die vom Bundeskanzler zu genehmigen und in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen sind. Die Richtlinien haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

1. Gegenstand der Beihilfen;
2. förderbare Kosten;
3. persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen;
4. Ausmaß und Art der Beihilfen;
5. Verfahren zur Gewährung der Beihilfen
  - a. Ansuchen (Art. Inhalt, Ausstattung der Unterlagen, Sicherstellungen),
  - b. Auszahlungsmodus,
  - c. Berichtslegung (Kontrollrechte), Abrechnung, Endüberprüfung,
  - d. Einstellung und Rückforderung der Beihilfe;
6. Vertragsmodalitäten.

## Gewährung der Beihilfen

**§ 25c.** (1) Die Gewährung der Beihilfen erfolgt durch den Fonds nach Maßgabe der Richtlinien und vorhandener Mittel. Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Der Fonds kann jederzeit die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Beihilfe überprüfen und Auskünfte über die Beihilfenverwendung verlangen.

(2) Über gewährte Beihilfen kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise verfügt werden.

(3) In einem Kalenderjahr dürfen insgesamt Beihilfen bis zu 500 000 Euro gewährt werden, wenn dadurch die Gewährung der Beitragszuschüsse nicht gefährdet wird.

(4) Der Geschäftsführer des Fonds hat dem Kuratorium auf dessen Verlangen, jedenfalls mit der Vorlage des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung, über die Gewährung der Beihilfen zu berichten.

## Beirat für die Gewährung der Beihilfen

**§ 25d.** (1) Zur Beratung über die Gewährung der Beihilfen ist vom Fonds ein Beirat einzurichten, der aus vier Mitgliedern besteht. Ein Mitglied ist vom Bundeskanzler, ein Mitglied vom Geschäftsführer des Fonds und ein Mitglied vom Kulturrat Österreich zu bestellen. Das vierte Mitglied ist jeweils von den repräsentativen Künstlervertretungen gemäß § 11 Abs. 4 in alphabetischer Reihenfolge zu den einzelnen Sitzungen des Beirates zu entsenden. Der Geschäftsführer des Fonds hat rechtzeitig vor der Sitzung die an die Reihe kommende Künstlervertretung zur Entsendung des Mitglieds aufzufordern. Macht die aufgeforderte Künstlervertretung vom

Entsenderecht nicht Gebrauch, ist der Beirat bei der betreffenden Sitzung auch ohne dieses Mitglied gehörig zusammengesetzt.

(2) Die Vorsitzführung des Beirates obliegt dem vom Geschäftsführer des Fonds bestellten Mitglied. Für die vom Bundeskanzler, vom Fonds und vom Österreichischen Kulturrat bestellten Mitglieder des Beirates ist § 7 Abs. 3 und 4 anzuwenden. Für die Sitzungen des Beirates gilt § 11 Abs. 7 und 8 mit der Maßgabe, dass der/dem Vorsitzenden des Beirates ein Stimmrecht zukommt und bei Stimmgleichheit ihre/seine Stimme ausschlaggebend ist.

(3) Der Beirat hat im Rahmen seiner Tätigkeit festzustellen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe vorliegen.

## 7 Unser Profil

### EDUCULT – Denken und Handeln im Kulturbereich ...

#### ... ist Spezialist für Kultur und Bildung.

EDUCULT arbeitet seit 15 Jahren an der Schnittstelle von Kultur und Bildung. Aufgrund der zahlreichen Projekte, die wir im In- und Ausland durchgeführt, begleitet, beraten und beforscht haben, verfügen wir über umfassende Erfahrung sowohl im Bildungs- als auch im Kulturbereich.

#### ... verknüpft Theorie und Praxis.

Wir sind eines der führenden Forschungsinstitute an der Schnittstelle von Kultur, Bildung und Politik und organisieren zahlreiche Projekte und vielfältige Veranstaltungen. Die besondere Mischung aus Aktion und Reflexion macht uns zu einem lernenden System.

#### ... steht für international nachgefragte Expertise.

Unser Radius reicht weit über Österreich hinaus. Wir beraten die UNESCO und die Europäische Kommission. International tätige Organisationen wie British Council, Goethe Institut, Open Society Foundations und Stiftung Mercator zählen genauso zu unseren Partnern und Auftraggebern wie Ministerien und andere Regierungsstellen.

#### ... fördert Qualität und Innovation.

Als Forscher\*innen und Berater\*innen besteht unsere Rolle darin, einen kritischen Blick auf qualitative Fragen wie Rahmenbedingungen, Ressourcen und Langfristigkeit zu richten. Erkenntnisse aus dem Fachdiskurs und Trends aus Gesellschaft, Kunst und Kultur liefern uns laufend neue Konzeptideen.

#### ... ermöglicht Dialog und Vernetzung.

Es ist uns ein besonderes Anliegen, mit unserer Arbeit Diskussionsprozesse anzuregen. Wir stellen den Dialog in den Mittelpunkt und bringen Akteure aus unterschiedlichen Bereichen an einen Tisch. Darüber hinaus sind wir gut vernetzt mit internationalen Expert\*innen und Forschungseinrichtungen.

#### ... teilt Wissen.

Über unterschiedliche Kanäle stellen wir unser Wissen einer interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung. Unsere Studien und Präsentationen stehen auf unserer Website [www.educult.at](http://www.educult.at) zum Download zur Verfügung. In unserem regelmäßig erscheinenden Newsletter (dt./engl.) informieren wir über unsere Arbeit und die unserer Partner. Wir publizieren in Fachzeitschriften und halten international Vorträge. Der von EDUCULT initiierte Salon der Kulturen ist eine interdisziplinäre Plattform zur Diskussion von interkulturellen Themen.

## 7.1 Das EDUCULT-Forschungsteam

### **Dr. Aron Weigl, Geschäftsführer**

Aron Weigl studierte Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis an der Universität Hildesheim und doktorierte im Fach Kulturpolitik. Im Rahmen seines Diploms und seiner Dissertation forschte er zu Themen der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik in Bezug auf Konzeptionierung, Steuerung, Projektmanagement, Zielgruppenorientierung und transkultureller Bildung. Als Stipendiat des ifa-Forschungsprogramms 2014/2015 befasste er sich mit „Kultureller Bildung im internationalen Austausch“. Vor seiner Zeit bei EDUCULT war er neben seinen Forschungsaktivitäten als Projektmanager für die Organisation internationaler Austauschprojekte in Kunst, Kultur und Wissenschaft (Goethe-Institut, deutsch-chinesischer Hochschulaustausch) sowie als Redakteur und Lektor wissenschaftlicher Publikationen tätig. Seit 2016 arbeitet Aron Weigl bei EDUCULT im Bereich Forschung und Beratung. Seit 2018 ist er Geschäftsführer.

### **PD Dr. Michael Wimmer, Direktor**

Als langjähriger Leiter des Österreichischen Kulturservice (ÖKS), als Musikerzieher und Politikwissenschaftler bringt Michael Wimmer umfassende Erfahrungen in die Zusammenarbeit von Kunst, Kultur und Bildung ein. Er ist Lehrbeauftragter zu kulturpolitischen Themen an der Universität Wien und seit März 2007 Mitglied der Expert\*innenkommission zur Neuen Mittelschule. Auf dem internationalen Parkett ist Michael Wimmer als versierter Berater des Europarats, der UNESCO und der Europäischen Kommission in kultur- und bildungspolitischen Fragen aktiv. Darüber hinaus ist er Mitglied des wissenschaftlichen Beirats der Internationalen Konferenz für Kulturpolitikforschung (iccpr). Michael Wimmer ist Gründungsdirektor von EDUCULT.

### **Dr. Angela Wieser, Forschung und Beratung**

Angela Wieser studierte Politikwissenschaft und absolvierte das Europäische Master-Programm zu Human Rights and Democracy in Sarajewo/Bologna. Ihren inhaltlichen Schwerpunkten zu Europäischen Integrationsprozessen und Demokratietheorien ging sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Wien sowie während Arbeitserfahrungen im EU Parlament und bei der OSZE nach. Durch ihren interdisziplinären Zugang und großes Interesse an Selbstorganisations- und Partizipationsprozessen war sie in der Vergangenheit auch vermehrt im österreichischen und europäischen Kulturbereich tätig. Als Mitarbeiterin bei EDUCULT ist sie seit Oktober 2014 unter anderem für europäische Kooperationsprojekte, vor allem im Bereich der kulturellen Teilhabe und Partizipation, tätig.

### **Mag. Tanja Nagel, Bakk., Dipl.-Päd., Forschung und Beratung**

Tanja Nagel studierte zunächst an der Pädagogischen Akademie des Landes in Vorarlberg Deutsch und Bildnerische Erziehung auf Hauptschullehramt und war daraufhin drei Jahre als Lehrerin tätig. Im Anschluss absolvierte sie ein Soziologiestudium an der Universität Wien. Tanja Nagel ist seit 2002 im Bereich Evaluation und Sozialforschung tätig. Zunächst als Forscherin im Sozialwesen, ist sie seit 2008 als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei EDUCULT für diverse Forschungsprojekte im Bereich kultureller

Bildung verantwortlich. Darüber hinaus hat sie das Psychotherapeutische Propädeutikum absolviert, ist Mitglied im Österreichischen Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik (ÖAGG) sowie im Arbeitskreis Kultur und Kulturpolitik der Gesellschaft für Evaluation (DeGEval).

### **Veronika Ehm, M.A., Forschung und Beratung**

Nach der Ausbildung zur Kindergarten- und Hortpädagogin studierte Veronika Ehm Soziologie und Bildungswissenschaft an der Universität Wien. Im Rahmen ihres Soziologiestudiums hat sie Auslandssemester an der Universität Kopenhagen und der Hebräischen Universität Jerusalem absolviert. Mit den inhaltlichen Themenbereichen soziale Ungleichheit, Bildung und Integrationsprozesse hat sie sich sowohl in ihren Studien als auch in der Mitarbeit bei PROSA – Projekt Schule für Alle, einem Bildungsprojekt für junge geflüchtete Menschen des Vereins Vielmehr für Alle!, auseinandergesetzt. In den letzten Jahren hat sie sich außerdem internationalen Projekten gewidmet, beispielsweise als Projektmitarbeiterin des UN-Büros für Drogen- und Kriminalitätsbekämpfung. Bei EDUCULT ist sie vor allem für Teilhabe an Bildung und Kultur sowie sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden zuständig.

### **Unser Netzwerk**

Über unser Kernteam hinaus sind wir gut vernetzt mit internationalen Expert\*innen und Forschungseinrichtungen. Für einzelne Aufträge binden wir auch freie Mitarbeiter\*innen in unser Team ein.

## **7.2 Referenzen – eine Auswahl unserer Forschungsprojekte**

### **BRIDGING (2017-2019)**

Europäisches Kooperationsprojekt „Bridging Social Capital by Participatory and Co-Creative Culture“ im Rahmen von ERASMUS+, gemeinsam mit Partner\*innen in Dänemark, UK, Slowenien, Polen, Lettland und den Niederlanden.

### **Kunst und Spiele (2013-2019)**

Evaluation von drei Förderphasen des Programmes zur Entwicklung und Stärkung von Vermittlungsformaten für kleine Kinder an Kultureinrichtungen, im Auftrag der Robert Bosch Stiftung, Stuttgart.

### **Arbeitsbedingungen von Musikvermittler\*innen (2018)**

Befragung von Musikvermittler\*innen im deutschsprachigen Raum, in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Junge Ohren, Berlin.

### **Max – Artists in Residence an Grundschulen (2017-2018)**

Begleitende Evaluation des Programms zur Förderung von Kunstbegegnungen in der Schule, im Auftrag der Stiftung Brandenburger Tor, Berlin.

### **European Heritage Label (2017-2018)**

Evaluation des europäischen Programms European Heritage Label, in Zusammenarbeit mit PPMI/Vilnius, im Auftrag der Europäischen Kommission (DG EAC).

### **Studie zur bildungspolitischen Relevanz Kultureller Bildung (2017-2018)**

Forschung zu Begründungsmustern Kultureller Bildung und Relationen zu anderen Themenfeldern, im Auftrag der Stiftung Mercator, Essen.

### **Österreichischer Künstler-Sozialversicherungsfonds (2017-2018)**

Evaluation des Unterstützungsfonds im Rahmen des österreichischen Künstler-Sozialversicherungsfonds.

### **Roma-Schwerpunkt des Goethe-Instituts (2017-2018)**

Evaluation des Roma-Schwerpunkts des Goethe-Instituts Budapest im Kontext des Projektes „RomArchive“.

### **Transkulturalität im Universitätsbetrieb (2017)**

Forschungsprojekt zur Rolle von ausländischen Studierenden künstlerischer Fächer, in Zusammenarbeit mit der Anton Bruckner Privatuniversität, Linz.



**Wir machen Schule (2017)**

Evaluation des innovativen Bildungsprojekts „Wir machen Schule“ an der Wiener Mittelschule Leipziger Platz, im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien.

**Freie Darstellende Künste und Kulturelle Bildung (2016-2017)**

Studie über das Verhältnis von Freien Darstellenden Künsten und Kultureller Bildung im Spiegel der Förderstrukturen von Bund, Ländern und Kommunen in Deutschland, im Auftrag des Bundesverbands Freie Darstellende Künste.

**Schule INKLUSIVE Kulturelle Bildung (2015-2017)**

Europäisches Kooperationsprojekt zu kultureller Vielfalt und kreatives Lernen in der Schule, im Rahmen von ERASMUS+ als strategische Regio-Partnerschaft zwischen Wien, Bern und Berlin.

**CrossCulture Programm (2016)**

Evaluation des Stipendienprogramms für Praktika für junge Berufstätige aus islamisch geprägten Ländern und Deutschland, Institut für Auslandsbeziehungen, im Auftrag des dt. Auswärtigen Amts.

**BASF Kulturmanagement (2016)**

Audience Development für das Kulturprogramm des BASF-Kulturmanagements.

**Arts Education im Kosovo (2016)**

Forschungsprojekt zur Schwerpunktbildung im Rahmen der Entwicklung einer kulturpolitischen Gesamtkonzeption im Auftrag von „Culture for All“ der Europäischen Kommission, in Zusammenarbeit mit interarts/Barcelona.

**Evaluation der Drosos Stiftung (2016)**

Beteiligung bei der Evaluation der Aktivitäten der Schweizer Drosos Stiftung, in Zusammenarbeit mit der schottischen Organisation Drew Wylie.

**Empfehlungen an die BKM in Hinblick auf Maßnahmen zur kulturellen Integration von geflüchteten Menschen (2016)**

Systematische Handlungsempfehlungen zur kulturellen Integration von geflüchteten Menschen, im Auftrag der Beauftragten der deutschen Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM).

**JOBLINGE (2015-2016)**

Evaluation des Kultur- und Sportprogramms der Joblinge gAG FrankfurtRheinMain, im Auftrag der Joblinge gAG FrankfurtRheinMain und der Crespo Foundation.

**Brokering Migrants' Cultural Participation (2014-2016)**

Europäisches Kooperationsprojekt zur Erarbeitung konkreter Maßnahmen zum Diversity Management von Kunst- und Kultureinrichtungen.

**Evaluation von „kulturen in bewegung“ (2015)**

Evaluation der Außenwahrnehmung von kulturen in bewegung, der Kulturinitiative am VIDC (Wiener Institut für internationalen Dialog und Zusammenarbeit).

**Evaluation Urban Places – Public Spaces (2015)**

Evaluation der globalen Debattenreihe „Urban Places – Public Spaces“, im Auftrag des Goethe-Instituts.

**Evaluation von Woher? Wohin? Mythen – Nation – Identitäten (2015)**

Evaluation des Projektes Woher? Wohin? Mythen – Nation – Identitäten, im Auftrag des Goethe-Instituts.

**Evaluation von Projekten des Goethe-Instituts im Kontext der Transformationspartnerschaften (2014-2015)**

Evaluation des Moving MENA Mobilitätsfonds und des Cultural Innovators Network, im Auftrag des Goethe-Instituts.

**Evaluation von HOME (2014-2015)**

Evaluation des Projekts HOME zur demokratischen Bildung in Ungarn, im Auftrag des Goethe-Instituts.

**Unternehmen Kultur (2014-2015)**

Studie zu Partnerschaften zwischen Wirtschaft, Bildung und Kultur, im Auftrag der Industriellenvereinigung.

**Access to Culture (2013-2015)**

Europäisches Forschungsprojekt zur vergleichenden Analyse von „Zugang zu Kunst/Kultur“ auf nationalstaatlicher Ebene.

**Lernen in, mit und durch Kultur (2013-2015)**

Ein partizipatives Forschungsprojekt rund um den kulturellen Kompetenzerwerb, gefördert durch den Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank.

**Arbeiten im Grenzbereich selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit (2013-2014)**

Forschungskonsortium zur Neuen Selbstständigkeit (u. a. von Kulturvermittler\*innen) in Österreich, im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

**Medienresonanzanalyse zum Deutschlandjahr in Russland (2013)**

Qualitative und quantitative Analyse der Medienberichterstattung zum Deutschlandjahr in Russland, im Auftrag des Goethe-Instituts.

**Evaluation des Arts and Culture Program der Open Society Foundations (2012)**

Evaluierung und Erarbeitung strategischer Empfehlungen, im Auftrag der Open Society Foundations.

**Evaluation der Vor-Ort-Beratungsteams (2012)**

Evaluierung der Pilotphase der Vor-Ort-Beratung zur Optimierung der Vermittlungsarbeit, im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

**Medienresonanzanalyse zum Deutschlandjahr in Vietnam (2011-2012)**

Qualitative und quantitative Analyse der Medienberichterstattung zum Deutschlandjahr in Vietnam, im Auftrag des Goethe-Instituts.

**„Pimp my integration“ (2011-2012)**

Prozessbegleitung zur Projektreihe zu postmigrantischen Positionen, gefördert von der Kulturabteilung der Stadt Wien und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

**Wer nutzt das Schulkulturbudget? (2011-2012)**

Studie zu den Nicht-Teilnehmer\*innen am „Schulkulturbudget für Bundesschulen“, im Auftrag von KulturKontakt Austria.

**Language Rich Europe (2010-2013)**

Europäisches Forschungsprojekt im Rahmen des EU-Programms „Lebenslanges Lernen“ zu Mehrsprachigkeit, in Kooperation mit dem British Council.

**Arts Education Monitoring System (2010-2012)**

Europäisches Forschungsprojekt zur Evaluation der Human Resources für kulturelle Bildung.

**Lizenz zum Lesen (2010-2012)**

Büchereien Wien und Schulen als Lernpartner. Prozessbegleitung von drei Kooperationsprojekten.

**Ruhratlas Kulturelle Bildung (2010-2012)**

Studie zur Qualität kultureller Bildung in der Metropole Ruhr, im Auftrag der Stiftung Mercator.

**European Arts Education Fact Finding Mission (2010-2011)**

Entwicklung eines Instruments zur vergleichenden Ressourcenanalyse kultureller Bildung in Europa.

**Kultur.Forscher! (2009-2011)**

Begleitende Evaluation eines Schulprogramms der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung und der PwC-Stiftung: 24 deutsche Schulen erproben und implementieren in Kooperation mit Kultureinrichtungen ästhetisches Forschen.

**PISA-Zusatzerhebung „Wahrnehmung und Nutzung kultureller Angebote durch Schüler/innen“ (2008-2011)**

Erstellen des Fragebogens, Auswertung und Analyse der erhobenen Daten für das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens (bifie).

**Macht|schule|theater (2009-2010)**

Zwischenevaluation des bundesweiten Programms im Auftrag des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur.

**Kulturelle Bildung zählt in den berufsbildenden Schulen! (2009-2010)**

Studie zum Stellenwert von Kunst, Kultur und Kreativität im berufsbildenden Schulwesen.

**Kulturelle Bildung und Arbeitswelt (2009-2010)**

Studie zu kulturellen Kompetenzen am Arbeitsmarkt, im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien.

**UNESCO World Conference on Arts Education (2009-2010)**

Beratung des südkoreanischen Kulturservices KACES, Mitarbeit beim Projekt „International Glossary on Arts Education“ in Vorbereitung der Weltkonferenz.

**Europäisches Jahr der Kreativität und Innovation 2009**

Beratung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, diverse Forschungsprojekte.

**Europäisches Glossar zur Kunst- und Kulturerziehung (2007-2009)**

Koordinierung des österreichischen Beitrags und inhaltliche Beratung für das Projekt des EU-weiten Netzwerks von Beamt\*innen im Kultur- und Bildungsbereich (Culture and School Network).

**EURYDICE Studie zur Kunst- und Kulturerziehung (2008-2009)**

Verfassen des österreichischen Beitrags für das Projekt des Informationsnetzes zum Bildungswesen in Europa.

**Beitrag im 1. Nationalen Bildungsbericht „Kulturelle Bildung als Herausforderung für das Schulwesen“ (2008)**

Situationsanalyse von kultureller Bildung im Rahmen des österreichischen Schulsystems für das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens (bifie).

**Kunst, Kultur und interkultureller Dialog (2007-2008)**

Qualitative Studie zur Vorbereitung des Europäischen Jahres des Interkulturellen Dialogs 2008 im Auftrag des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur.

**Expert\*innenkommission „Neue Mittelschule“ (2007-2008)**

Mitarbeit in der Kommission des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zur Reform der Sekundarstufe 1, Verfassen des Beitrags „Schule als kulturelles Zentrum“ für den Bericht.

**Vielfalt und Kooperation – Kulturelle Bildung in Österreich (2007)**

Qualitative Studie und strategisches Konzept im Auftrag des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur.

*Besuchen Sie für weitere Referenzen und aktuelle Projekte unsere Website unter [www.educult.at](http://www.educult.at).*

## 7.3 Eigene Richtlinien

In unserer Arbeit orientieren wir uns an den Richtlinien der Gesellschaft für Evaluation<sup>15</sup>. Die vier grundlegenden Eigenschaften einer Evaluation sind:

**Nützlichkeit**

Die Evaluation orientiert sich an den geklärten Evaluationszwecken sowie am Informationsbedarf der vorgesehenen Nutzer\*innen.

**Durchführbarkeit**

Wir achten darauf, dass unsere Evaluation realistisch, gut durchdacht, diplomatisch und kostenbewusst ist.

**Fairness**

Ein respektvoller Umgang mit allen an der Evaluation Beteiligten ist uns ein großes Anliegen.

**Genauigkeit**

Wir tragen Sorge, dass die Evaluation gültige Informationen und Ergebnisse zu Evaluationsgegenstand und Evaluationsfragestellungen hervorbringt und vermittelt.

Alle recherchierten Informationen werden unter sorgfältiger Wahrung des Datenschutzes nur zu Zwecken der Befragung erhoben und ausgewertet. Die Veröffentlichung der Daten obliegt allein der Auftraggeberorganisation.

---

15 <http://www.degeval.de>